

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand, im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. und 21. i. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppengangelegenheiten Schriftleitung, Berlin W35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

9. Jahrgang

Berlin, den 21. Dezember 1942

29. Ausgabe

Inhalt: Befugnisse des Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotector und Befehlshabers im Wehrkreis Böhmen und Mähren im Kriegsverfahren. S. 621. — Änderung der Uniform und Rangabzeichen der Sonderführer in Offizierstellen. S. 622. — Heiratsordnung für den besonderen Einsatz der Wehrmacht. S. 622. — Kartemittel bei Ausbildungseindrücken. S. 622. — Kartemittel für Wehrmachtbeamte. S. 622. — Dienstiegel und Dienststempel. S. 623. — Vierte Reichskleiderkarte. S. 625. — Beförderung von Personen auf Lastkraftwagen und Anhänger. S. 626. — Kampfabzeichen. S. 627. — Namhaftmachung von Offizieren zur Generalstabsausbildung. S. 627. — Verdröpfung von Verurteilungen usw. d. R. zu Oberleutnanten usw. d. R. S. 628. — Grundausbildung bei Sonderführern in Offizierstellen. S. 628. — Verwaltungsvereinfachung; hier: Heiratsordnung und Beschwerteordnung. S. 628. — Auslandsurlaub völkischdeutscher Heeresangehöriger nach Rumänien. S. 628. — 1. Munitionsausstattung der Geb. Gesch. S. 629. — Ortsklasseneinteilung. S. 629. — Erfassung durch Verwaltungstruppen-Ersatzabteilungen. S. 629. — Völkischdeutsche Wehrmachtangehörige ungarischer Nationalität. S. 630. — Bestimmungen über die Gewährung von Urlaub an Soldaten und Wehrmachtbeamte während des Krieges. S. 630. — Bestimmungen über Verletzungen und Kommandierungen von Unteroffizieren und Mannschaften während der Kriegsdauer. S. 631. — Außerkraftsetzen von Verordnungsblättern. S. 632. — Abzeichen für Kassenverbände und Kofarde für landeseigene Verbände. S. 632. — Richtlinien für die Bekleidungsversorgung des Ersatzheeres (W.-Ersatz) v. 9. 9. 1940 — Anhang 2 zur H. Dv. 1 a S. 38 ffd. Nr. 2. S. 633. — Stigerat. S. 633. — Gewehr 41. S. 633. — Anschließen von Deutegewehren (r). S. 633. — 1. Munitionsausstattung des i. J. G. 33. S. 633. — Bedarfsauforderungen an Dienststempel und Dienststempeln. S. 634. — Munitionsträgerverrichtung für le. J. G. 18. S. 634. — Formänderung am le. J. G. 18 (Rgg.). S. 634. — Umstellung der Plafvisiere 38 und 40 auf Plafvisiere 38a und 40a. S. 634. — Formänderungen 2 cm Plaf 38 und 2 cm Rkw. R. 38. S. 635. — Einführung des Entfernungsmessers 0,9 m Raum. bild. S. 635. — 1. Munitionsausstattung für i. M. G. S. 636. — A. J. m. V. für Nebelgranaten. S. 636. — Sprengpatronen Z zum Zerstören von Gerät und Munition. S. 636. — Einführung der 17 cm R. Gr. 39 — FEW und 17 cm R. Gr. 38 (56.) FEW. S. 637. — Einführung der ortsfesten Druckluftanlage für Pioneer-Minier-Kompanie. S. 637. — Einführung des Minenlamperpneumageräts. S. 637. — Aufhebung des Geheimnisses. S. 637. — Schussundlehrgang. S. 638. — Einführung des »Einfachers für Augenscheibens. S. 638. — Trageweise der Gasplane mit Tasche. S. 638. — Gasraumprüfung. S. 638. — Gaschussfeldlaboratorium. S. 638. — Verichtigungen zu den Kriegssoll an Vorschriften. S. 639. — Ergänzungen zu R. St. R. und R. M. R. S. 657. — Ergänzungen zu Anlagen A. R. (Heer). S. 660. — Verichtigung der D 335 v. 30. 10. 40. S. 661. — Ausgabe von Luftwaffenverordnungen. S. 661. — Ausgabe von Deckblättern. S. 661. — Verichtigung. S. 662.

Führerbefehle

und

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

**1088. Befugnisse
des Wehrmachtbevollmächtigten
beim Reichsprotector und Befehlshabers im Wehrkreis Böhmen und
Mähren im Kriegsverfahren.**

Der Chef
des Oberkommandos der Wehrmacht
14 n 18 WR (I/3)
2366/42.

Führerhauptquartier, den 6. 12. 1942.

Auf Grund der §§ 79 Abs. 2, 118, 118a RStVO. be-
stimme ich:

I.

Die Gerichtsherren der Wehrmacht haben dem WVo.
vor der Einstellung des Ermittlungsverfahrens und vor

der Entscheidung im Nachprüfungsverfahren Gelegenheit
zur Stellungnahme zu geben:

1. auf seinen im Einzelfall geäußerten Wunsch in
allen Strafverfahren, die Belange seines Gebietes
berühren;
2. stets in Strafverfahren gegen Angehörige seines
Stabes oder gegen Wehrmachtangehörige im Offi-
zierrang, die sonst seiner Befehlsgewalt unterstellt
sind.

II.

In Strafsachen gegen Angehörige der Regierungs-
truppe in Böhmen und Mähren stehen dem WVo. dar-
über hinaus zu:

- a) die Anweisungsrechte aus § 6 Abs. 1 RStVO. ge-
genüber den zuständigen Gerichtsherren,
- b) die Befugnisse eines übergeordneten Befehlshabers
im Nachprüfungsverfahren.

III.

Der WVo. entscheidet über Gnadenanträge, die sich auf Urteile der früheren Wehrmachtgerichte Böhmen und Mähren beziehen, soweit sie Protektorsangehörige betreffen.

Reitel

Bekanntgegeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 12. 42
— B 14 n 16 — HR (III b).

1089. Änderung der Uniform und Rangabzeichen der Sonderführer in Offizierstellen.

Führerhauptquartier, den 7. Dezember 1942.

Mit den Bestimmungen über die militärische Ausbildung der Sonderführer in Offizierstellen hat ihre Beförderung im militärischen Dienstgrad eine Regelung gefunden, die unter Ausföderung bisheriger Bestimmungen dem Sonderführer weitgehendst die Möglichkeit seiner Übernahme in die Offizierlaufbahn und Beförderung zum Offizier gibt.

Trotz Anerkennung der Leistungen und Verdienste ist es deshalb nicht mehr vertretbar, den Sonderführern weiterhin Rangabzeichen zuzugestehen, die sie als Offiziere erscheinen lassen, ohne daß sie in Wirklichkeit solche sind.

Die Abänderung der im Bereich des Heeres von den Sonderführern in Offizierstellen getragenen Uniform bzw. Rangabzeichen wird deshalb befohlen.

1. Sonderführer in Offizierstellen haben statt der Mützenfordel für Offiziere, der bisherigen Schulterstücke sowie Rangsterne künftighin Mützenfordel und Schulterschnüre sowie Rangabzeichen auf diesen nach besonderer Probe anzulegen.
2. Das Tragen von Offiziersdolch oder Säbel entfällt. Es ist ausschließlich der Leibriemen — soweit vorhanden mit Schußwaffe — zu tragen.
3. Mützenbesatzstreifen, Kragentuch und Kragenspiegel bleiben unverändert.
4. Die Abänderung der Rangabzeichen gemäß Ziffer 1 ist bis zum 31. 3. 1943 durchzuführen, die Anordnung gemäß Ziffer 2 mit Bekanntgabe dieses Befehls.
5. Für die Uniformänderung gemäß Ziffer 1 wird eine einmalige Entschädigung in Höhe von 20,— R. M. zugewilligt.

Im Auftrage des Führers

Schmundt,
Generalmajor.

Vorstehender Befehl wird bekanntgegeben.

An Stelle der bisherigen Rangabzeichen treten gemäß Ziffer 1 des Befehls:

- a) Mützenfordel aus graublau durchwirktem Aluminiumgepinst,
- b) Schulterschnüre für Sonderführer (Z) aus einfachem Aluminiumgepinst, für Sonderführer (K) aus einfachem Aluminiumgepinst mit 2 goldfarbenen Schiebern, für Sonderführer (B) aus geflochtenem Aluminiumgepinst.

D. R. S., 7. 12. 42

— 6240/42 — Ag P 1/7. Abt. (II)

— 14660/42 — Abt Bkl (III).

Diese Regelung gilt auch für die Sonderführer in Offizierstellen (Heer) im Bereich des D. R. W. und diesem nachgeordneter Dienststellen.

D. R. W., 9. 12. 42

64

4300/42 W Z (I/II).

1090. Heiratsordnung für den besonderen Einsatz der Wehrmacht.

— S. B. Bl. 1941 Teil C Nr. 581. —

In Abänderung der Ziffer 2 der Heiratsordnung für die Dauer des besonderen Einsatzes der Wehrmacht kann mit sofortiger Wirkung allen Wehrmachtangehörigen schon nach Vollendung des 21. Lebensjahres unter den sonstigen Voraussetzungen die Heiratsgenehmigung erteilt werden.

D. R. W., 27. 11. 42

13 h

13440/42 AWA/7 (Va).

Vorstehende Verfügung wird bekanntgegeben.

D. R. S., 3. 12. 42

13 h

13080/42 Ag P 2 Abt. 3a (2).

1091. Karteimittel bei Ausbildungseinheiten.

Gemäß Merkblatt zu S. M. 1942 Nr. 793 sind die W. St.-Bücher und G.-Bücher von Soldaten, die zu einer Ausbildungseinheit übertreten, von der Erfassungseinheit nach 3 Wochen den zuständigen Wehrerfahrdienststellen der Soldaten zu überreichen.

Diese Bestimmung wird für die im gleichen Standort mit ihren Erfassungseinheiten liegenden und die noch im gleichen Wehrkreis wie der Erfassungstruppenteil untergebrachten Ausbildungseinheiten dahin abg. ändert, daß bei Überweisungen von Soldaten zu diesen Ausbildungseinheiten die W. St.- und G.-Bücher der zuständigen Wehrerfahrdienststelle nicht zurückzusenden, sondern der Ausbildungseinheit zur Weiterführung zu übergeben sind. Die Ausbildungseinheiten haben sicherzustellen, daß

- a) bei Verlegung des Mannes ins Feldheer,
- b) bei Verlegung der Ausbildungseinheiten außerhalb des Wehrkreises

die W. St.- und G.-Bücher mit den erforderlichen Eintragungen an die zuständigen Wehrerfahrdienststellen zurückgesandt werden.

D. R. W., 14. 12. 42

12 k 16. 14

32556/42 Ag/E (IIIc).

1092. Karteimittel für Wehrmachtbeamte.

In Ergänzung von S. M. 1942 Nr. 196 wird angeordnet:

Soweit aktive Wehrmachtbeamte zugleich Offiziere d. B. der neuen Wehrmacht sind oder zum Offizier-Nachwuchs der neuen Wehrmacht gehören, haben die Personalakten, die von den W. B. K. über sie als solche angelegt sind, bei den W. B. K. zu verbleiben. Es ist eine Suchkarte für sie zu führen mit dem Vermerk »aktiver Wehrmachtbeamter«

und der Eintragung, wo die Personalakte abgestellt ist. Damit die W. B. K. sie weiterbetreuen können, haben diese aktiven Wehrmachtbeamten gegenüber ihrem zuständigen W. B. K. die gleichen Meldepflichten wie die im aktiven Wehrdienst stehenden Offiziere d. B. usw. (siehe S. M. 1940 Nr. 1149). Im übrigen gelten auch für diese Wehrmachtbeamten die Bestimmungen in S. M. 1942 Nr. 196.

D. R. W., 9. 12. 42

12 k 16 14
9855/42 Ag/E (IIIe).

1093. Dienstiegel und Dienststempel.

In der Vorschrift »Schrift- und Geschäftsverkehr der Wehrmacht« (H. Dv. 30/M. Dv. 15/L. Dv. 30) erhält der Anhang 3 nachstehende Neufassung.

Der bisherige Wortlaut des Anhangs 3 ist daher zu streichen und mit Hinweis zu versehen:

Deckblattausgabe erfolgt nicht.

Anforderungen der Vorschrift aus diesem Anlaß haben zu unterbleiben.

Dienstiegel, Dienststempel (D. u. D.) und sonstige Stempel.

1. Grundlegend für das Führen von D. u. D. sind:

- Die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Gestaltung des Hoheitszeichens des Reiches vom 17. 3. 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 145).
- Die Erlasse des Reichsministers des Innern über die Reichssiegel vom 16. 3. 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 307).

2. Es sind zu unterscheiden:

D. u. D. mit Hoheitszeichen des Reiches:

- aus Metall, Stahl oder Pressmasse in der Größe 34 bis 36 mm mit offener Beschriftung oder Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer«
aa) Dienststempel mit erhabener Schrift zur Beurkundung öffentlicher Urkunden, Soldbücher, Wehrmachtsfahrtscheine u. dgl.
bb) Dienstiegel (Petschaft) mit eingelassener Schrift zum Versiegeln von Wertbriefen und Paketen. (Im Feldheer nur mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer«).

b) aus Gummi

Dienstiegel in verkleinerter Form in der Größe von 24 mm (nur für Wehrerfordienststellen und Flugzeugführerschulen).

Stempel ohne Hoheitszeichen des Reiches:

- Rundgummistempel, Briefstempel (nicht im Kriege),
- Kopf-, Eingangs- oder sonstige Stempel (Langstempel) zur Vereinfachung des Schriftverkehrs.

3. Zum Führen von D. u. D. nach Ziffer 2a sind berechtigt:

- alle Kommando- und andere Behörden der Wehrmacht,
- alle Regimenter, Geschwader, Bataillone, Abteilungen, Gruppen, Marineteile, gleichzuachtende Einheiten und Wehrbezirkskommandos,
- alle Kompanien, Schwadronen, Batterien, Staffeln, Wehrmeldeämter und gleichzuachtende Einheiten, die ihren Standort getrennt von ihrem Truppen- oder Marineteil haben; die übrigen — im gleichen Standortbereich untergebrachten — vorstehenden Einheiten führen nur einen Dienststempel, aber kein Dienstiegel,
- die Schulen und Einrichtungen des Oberkommandos der Wehrmacht und der drei Wehrmachtteile — mit eigener F. St. N.,

- das Reichskriegsgericht, die Gerichte der Wehrmachtteile,
- die Feldbischofe, Wehrmachtgeistlichen,
- andere Dienststellen und einzelne Personen, die besondere Aufgabengebiete haben oder dauernd zu besonderen Dienstleistungen kommandiert sind, nach Genehmigung durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht bzw. die Oberkommandos der Wehrmachtteile.

Wehrmachtstandort(bereichs)älteste dürfen D. u. D. nur dann führen, wenn diese ihnen nicht schon als Truppenführer zustehen.

4. Anträge auf Genehmigung zum Führen und zur Beschaffung von D. u. D. (nach Ziff. 2a und b) sind für Dienststellen und einzelne Personen zu richten:

- für das Heer: an die zuständigen Wehrkreiskommandos,
- für die Kriegsmarine: an die zuständigen Marine-Stationskommandos,
- für die Luftwaffe: an die zuständigen Luftgaukommandos.
- Anträge der Dienststellen und Personen des Oberkommandos der Wehrmacht und der drei Wehrmachtteile sind an die nach Bestimmung des Oberkommandos der Wehrmacht bzw. der Oberkommandos der drei Wehrmachtteile zuständige Abteilung zu richten, und zwar:

wegen Genehmigung zum Führen von D. u. D.:

Oberkommando der Wehrmacht:	O. K. W. (WZ),
Heer:	AHA/V,
Luftwaffe:	ZA (Min. Büro),
Kriegsmarine:	O. K. M. (M).

wegen Beschaffung:

Oberkommando der Wehrmacht und Heer:	AHA/Fz In,
Luftwaffe:	ZA (Min. Büro),
Kriegsmarine:	O. K. M. (M Allg).

Die Beschaffungsstellen zu a bis d weisen sämtliche Dienstiegel und Dienststempel (D. u. D.) ihres Reiches nach.

5. Die Zahl der für jede Einheit zuständigen D. u. D. ergibt sich aus der Ausrüstungsnachweisung. Besteht eine solche nicht, so ist die Zahl der zuständigen D. u. D. in der Aufstellungs- bzw. Genehmigungsverfügung — nach Ziff. 4 — festzusetzen.

Dienststempel mit Umschriftung »Dienststelle Feldpostnummer« führen alle Einheiten, denen eine Feldpostnummer zugewiesen ist. Die Zahl richtet sich nach Bedarf, soll jedoch die in den KAN festgelegten Soll zahlen für Dienststempel mit der Bezeichnung der Einheit nicht überschreiten.

6. Bei Neuaufstellung und Umbildung werden D. u. D. als Erstausrüstung kostenlos überwiesen. Im übrigen fallen die Kosten den einschlägigen Kapiteln und Titeln der Haushalte der einzelnen Wehrmachtteile zur Last.

Bei Anträgen nach Ziff. 4 ist anzugeben, ob es sich um Erstausrüstung oder um Ersatz für verlorene bzw. unbrauchbar gewordene D. u. D. handelt.

Die Kosten des Ersatzes für verlorene oder unbrauchbare D. u. D. (Ziff. 2a und b) und die Beschaffungskosten sämtlicher Stempel zu Ziff. 2c und d sind aus den Mitteln für Geschäftsbedürfnisse zu bestreiten.

7. Die Beschaffungsstellen — nach Ziff. 4 — beauftragen mit der Herstellung von D. u. D. — nach Ziff. 1a und b —:

- für Dienststellen des Oberkommandos der Wehrmacht und Einheiten des Heeres — das Heereszeugamt Spandau,

- b) für Einheiten der Kriegsmarine — die Kriegsmarinewerften Wilhelmshaven und Kiel,
- c) für Einheiten der Luftwaffe — das Luftzeugamt Ruppert bei Sagan.

Das Oberkommando der Wehrmacht und die Oberkommandos der Wehrmachtteile können außer den Dienststellen nach Ziff. 7a bis c auch die Reichsdruckerei mit der Herstellung von D. u. D. beauftragen. Die Dienststellen zu a bis c führen eine Nachweisung über sämtliche verausgabten D. u. D.

Die mit der Herstellung beauftragten Dienststellen dürfen D. u. D. für Einheiten oder Einzelpersonen der Wehrmacht nur auf Anforderung der vorstehend genannten Beschaffungsstellen — nach Ziff. 4 — herstellen oder herstellen lassen.

Die unmittelbare Auftragserteilung zur Herstellung von D. u. D. durch sonstige Truppenteile, Dienststellen usw. ist verboten und strafbar.

8. Privatfirmen dürfen für Dienststellen oder Einzelpersonen der Wehrmacht D. u. D. mit Hoheitszeichen des Reiches nur im Auftrage der in Ziffer 7 zu a bis c genannten Stellen anfertigen. Ebenso ist es allen Dienststellen und Einzelpersonen der Wehrmacht untersagt, D. u. D. mit Hoheitszeichen des Reiches unmittelbar bei Privatfirmen in Auftrag zu geben.

9. D. u. D. mit Hoheitszeichen des Reiches dürfen nur nach amtlichen Mustern, die bei den unter Ziff. 7a bis c genannten Stellen niedergelegt sind, angefertigt werden. Das Hoheitszeichen des Reiches dient als Mittelstück.

Die Beschriftung hat in der bisherigen Schriftart (künftig in Normalschrift) zu erfolgen. D. u. D. und sonstige Stempel mit bisheriger Beschriftungsart sind aufzubrauchen.

Kürzungen sind nur in allgemein verständlicher Form zulässig.

Ortsnamen dürfen nur dann erscheinen, wenn sie zur Bezeichnung der Dienststelle erforderlich sind, z. B. Kommandantur Truppenübungsplatz Ahrens.

10. Sind für Kommandos oder andere Behörden (z. B. Divisionskommando, Feldkommandantur) mehrere Dienststempel zuständig, so können sie zur Unterscheidung und besseren Kontrolle besondere Merkmale, kleine Zahlen, Punkte oder Kreuze, erhalten.

Zusätze zur Umschriftung der D. u. D. als Unterscheidung von Unterabteilungen, wie Stabsquartier, Adjutant, Zahlmeisterei, Geräteverwaltung u. dgl., sind unzulässig. Besondere D. u. D. sind für Zahlmeistereien, Verwaltungen usw. nicht zulässig.

11. D. u. D. werden verwendet:

- a) mit offener Beschriftung (Angabe des Truppenteils)

im Frieden: allgemein,

im Kriege: bei der Ersatzwehrmacht, bei der Feldwehrmacht nur im inneren Dienstverkehr,

- b) nur mit Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer« bei der Feldwehrmacht.

- c) Im Kriege dürfen im Feldpostverkehr zum Versiegeln und zur Abstempelung von Feldpostsendungen nur Dienststempel und Dienststempel mit Feldpostnummer, soweit nach Ziff. 2a und b vorhanden, verwendet werden. Unzulässig sind insbesondere auch Briefstempel (Rundstempel), die an Stelle des Hoheitszeichens das Wort »Briefstempel« enthalten (vgl. vorstehende Ziff. 2c). Ebenso entfällt im Kriege der Stempelausdruck »Frei durch Ablösung Reich«. Er ist durch den Vermerk »Feldpost« ersetzt.

12. Nur für Wehrerfahrdienststellen und Flugzeugführerschulen sind verkleinerte (24 mm Durchmesser) genaue Nachbildungen des Dienststempels aus Gummi (zu 2b) zum Stempeln der Eintragung in die Wehrpässe und Flugzeugführerscheine zulässig. Diese sind auch nur bei den unter Ziff. 4 genannten Dienststellen zu beantragen. Sonstige Dienststellen, Truppenteile usw. sind zur Führung von verkleinerten Dienststempeln mit Hoheitszeichen nicht berechtigt.

13. D. u. D. müssen so aufgedrückt werden, daß Hoheitszeichen und Schrift deutlich erkennbar und lesbar sind. Der Dienststempelabdruck ohne Unterschrift genügt nicht zur Gültigkeit einer Urkunde.

14. Verantwortlich für die Aufbewahrung und für das Verhüten mißbräuchlicher Verwendung der D. u. D. sind die zuständigen Kommandeure bzw. Kompanie- usw. Führer und die Leiter der betreffenden Dienststellen sowie die zum Führen von D. u. D. ermächtigten Einzelpersonen.

D. u. D. mit Hoheitszeichen des Reiches dürfen nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, denen nach Ziffer 30 der H. Dv. 99, M. Dv. 9, L. Dv. 99 Geheimnissen anvertraut werden dürfen. Für Aufbewahrung und Verwaltung gelten die in diesen Vorschriften bekanntgemachten Bestimmungen.

Es sind von den zuständigen Kommandobehörden insbesondere Vorkehrungen zu treffen, um mißbräuchliche Verwendung des Dienststempels bei Versendungen von Waren aus den besetzten Gebieten, den Gebieten befreundeter und verbündeter Staaten zu verhindern, da durch solche Sendungen Post- und Zollgebühren hinterzogen werden können.

15. Verluste von D. u. D. einschließlich der in Ziffer 12 erwähnten Gummistempel sind nach H. Dv. 99, M. Dv. 9, L. Dv. 99 zu behandeln. Dabei sofortige Meldung:

- a) der vorgesetzten Dienststelle, außerdem
- b) unmittelbar an die für die abwehrmäßige Betreuung zuständige Stelle des Abwehrdienstes.

Ungültigkeitserklärungen von im Operationsgebiet verlustig gegangenen D. u. D. sind zu sammeln und an bestimmten Terminen im Armees- usw. Tagesbefehl, bei Verlusten im Bereich der Ersatzwehrmacht in den Verordnungsblättern des zuständigen Wehrkreisbereichs zu veröffentlichen.

16. Unbrauchbare und entbehrliche D. u. D. sind gegen Empfangsbcheinigung abzugeben, und zwar:

für die Dienststellen des Oberkommandos der Wehrmacht und für das Heer:

an das Heereszeugamt in Spandau,

für die Kriegsmarine:

an die Kriegsmarinewerft in Wilhelmshaven oder Kiel,

für die Luftwaffe:

an das Luftzeugamt Ruppert bei Sagan.

Sie werden dort sofort unbrauchbar gemacht, während das Material anderweitig verwertet wird. Den Kommandobehörden zu Ziff. 4 ist Kontrollnachricht zu geben.

17. Briefstempel (Rundstempel aus Gummi in der Größe 34 bis 36 mm) führen statt des Hoheitszeichens die Worte »Briefstempel« einzeilig oder in zwei Zeilen quer über die Mitte. Vorhandene Briefstempel mit dem Hoheitszeichen sind durch Beseitigung des Hoheitszeichens entsprechend zu ändern. Die Benutzung von Briefstempeln ist für die Dauer des Krieges unzulässig (vgl. auch Ziff. 2e und 11c).

18. Kopfstempel (meist Langstempel) aus Gummi mit der angefügten Bezeichnung der Einheit oder Dienststelle können auch im Schriftverkehr mit Stellen und Personen außerhalb der Wehrmacht verwendet werden, jedoch nie

als Ersatz für Dienst- und Briefstempel. Diese Kopfstempel sowie Eingangsstempel, Stempel mit der Beschriftung wie »Sachlich richtig«, »Nichts zu bemerken«, »an ab.....« u. a., wie sie zur Vereinfachung des Schriftverkehrs gebräuchlich sind, dürfen von den Dienststellen unmittelbar, aber nur bei den nach Ziffer 8 für die Fertigung zugelassenen Privatfirmen in Auftrag gegeben werden.

Verzeichnis der in den einzelnen Standorten zugelassenen Firmen geben die in Ziff. 7 genannten, mit der Herstellung beauftragten Dienststellen den Wehrmachtstandortältesten usw. bekannt.

Die Kosten für die in Ziff. 17 und 18 aufgeführten Stempel sind aus den Mitteln für Geschäftsbedürfnisse zu bestreiten.

D. R. W., 15. 12. 42

89e

67270/42 Tr Abt (Id).

Zusatz des D. R. S.:

Die Bekanntmachung S. M. 1942 Nr. 844 und sonstigen Einzelverfügungen, die dieser Neufassung entgegenstehen, werden hiermit aufgehoben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 12. 42

89e

53106/42 (2. Ang.) Tr Abt (Id).

1094. Vierte Reichskleiderkarte.

I. Allgemein.

1. In den nächsten Wochen wird die 4. Reichskleiderkarte von den Wirtschaftsämtern (Kartenstellen) ausgegeben. Ihr Versorgungszeitraum reicht vom 1. 1. 1943 bis 30. 6. 1944, erstreckt sich also auf 18 Monate. Die 4. Reichskleiderkarte ist mit 100 Bezugsabschnitten (Punkten) ausgestattet, von denen jedoch für Männer 40, für Frauen 30 Bezugsabschnitte erst nach Aufruf Gültigkeit erhalten. Zum Erwerb von Waren stehen also zunächst Männern 60, Frauen 70 Bezugsabschnitte, die wiederum zu verschiedenen Terminen zum Einkauf frei werden und gleichmäßig über die Laufzeit der Kleiderkarte verteilt sind, zur Verfügung.

2. Neu ist die Einbeziehung des Schuhwerks in das System der Reichskleiderkarte und deren Ausstattung mit halben Bezugsabschnitten. Die Neuerung besteht darin, daß (neben fortbestehender Bezugspflicht für Schuhwerk) zum Erwerb von einem Paar Straßenschuhe aus Leder 6 Bezugsabschnitte, von einem Paar Überschuhe (z. B. Gummiüberschuhe) oder von einem Paar Hausschuhe 3 Bezugsabschnitte von der 4. Reichskleiderkarte oder den noch gültigen 2. oder 3. Reichskleiderkarten ab 1. 1. 1943 abgegeben werden müssen.

Neu aufgenommen wurden bei Männern u. a. Hosenträger und Sockenhalter, die mit 2 Punkten bzw. 1 Punkt bewertet sind.

Halbe Bezugsabschnitte sind künftig z. B. für den Kauf von Schnürsenkeln zu verwenden ($\frac{1}{2}$ Bezugsabschnitt = 2 Paar).

Die Bestimmungen dieser Ziffer 2 gelten auch für die Selbsteinkleider der Wehrmacht (s. Ziffer II, 2).

3. An der Punktbewertung der Spinnstoffwaren ändert sich gegenüber der 3. Reichskleiderkarte nichts.

II. Selbsteinkleider der Wehrmacht.

1. Zum Uniformtragen verpflichtete und auf Selbsteinkleidung angewiesene Wehrmachtangehörige (Selbsteinkleider der Wehrmacht) erhalten die 4. Reichskleider-

karte mit 100 Bezugsabschnitten ausgehändigt, von denen jedoch 40 Bezugsabschnitte erst nach Aufruf Gültigkeit erlangen (s. Ziffer I, 1). Eine Abtrennung von Bezugsabschnitten durch die Wirtschaftsämter (Kartenstellen) findet also nicht statt.

2. Mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers werden die gültigen 60 Bezugsabschnitte zum Erwerb von Wäsche (Hemden, Nachthemden, Schlafanzüge, Unterhosen, Socken) und von Straßenschuhwerk (schwarze Halbschuhe, Schnürschuhe, Stiefeletten) sowie von Gummischuhen und Hausschuhen als vorgriffsberechtigt erklärt. Zum Nachweis für die Vorgriffsberechtigung gelten die Bestimmungen des D. R. W.-Erlasses vom

30. 11. 1941 2 f 32 Beih 1 AWA/WB (IXa)
12300/41

— S. V. Bl. 1942 Teil B S. 27 Nr. 48 — Abschnitt A Ziffer V Absatz (2) und (3), die lauten:

»(2) Zum Nachweis für die »Vorgriffsberechtigung« sind die Reichskleiderkarten der zum Uniformtragen verpflichteten und auf Selbsteinkleidung angewiesenen Wehrmachtangehörigen auf der Titelseite mit dem Stempelaufdruck »Vorgriffsberechtigter Wehrmachtangehöriger« zu versehen. Dem Vermerk ist bei Formationen oder Dienststellen mit einer Feldpostnummer der Feldpoststempel, bei allen anderen Formationen und Dienststellen der Dienststempel beizudrücken.

Um ein mehrmaliges Ein- und Herschicken und damit die Gefahr eines Verlustes von Reichskleiderkarten zu vermeiden, darf für Selbsteinkleider der Wehrmacht, die außerhalb des Heimatgebietes eingesetzt sind, auf Antrag ihrer Angehörigen der Vermerk »Vorgriffsberechtigter Wehrmachtangehöriger« auch von Dienststellen der Wehrmacht am Wohnsitz der Angehörigen angebracht werden. Die hierzu berechtigten Heimdienststellen der Wehrmacht bestimmen die Oberkommandos der Wehrmachtteile.

Berechtigt zur Ausstellung des Vermerks sind die in B III (1) aufgeführten Disziplinarvorgesetzten usw.

(3) Die einzelnen Bezugsabschnitte (einschl. für Socken und Nähmittel) der so gekennzeichneten Reichskleiderkarte werden durch die zuständigen Wirtschaftsämter (Kartenstellen) mit dem Dienststempel versehen.

3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für den Erwerb von hohen Stiefeln und schwerem Schuhwerk, das statt hoher Stiefel getragen wird — also Bergschuhe, Schistiefel und Schnürschuhe mit Gamaschen, die an Stelle hoher Stiefel getragen werden — keine Bezugsabschnitte abzugeben sind.

Für den Bezug von W-Schuhwerk — auch von Straßenschuhwerk — Hausschuhen sowie Gummiüberschuhen ist nach wie vor ein Wehrmacht-Uniformbezugsschein erforderlich.

4. Wehrmachtangehörige, die zu Offizieren, Musikmeistern befördert oder zu Wehrmachtbeamten ernannt oder mit der Stellung eines Sonderführers im Offizierang beliehen wurden, erhalten stets die 4. Reichskleiderkarte ohne Abtrennung von Bezugsabschnitten.

Diese Bestimmung gilt nicht für die zu Wehrmachtbeamten ernannten Wehrmachtbeamtenanwärter, die als Militäranwärter die laufende Reichskleiderkarte nach dem

Erlaß D. R. W. vom 3. 2. 1941 2 f 32 Beih 1 AWA/
9482/40

WB (IXa) — S. V. Bl. 1941 Teil B S. 60 Nr. 107 — Ziffer II bereits erhalten haben.

III. Nachrichtenhelferinnen, Betreuungshelferinnen.

1. Nachrichten- und Betreuungshelferinnen, die mit Oberbekleidung und Schuhwerk aus Dienstbeständen ausgestattet werden, erhalten die 4. Reichskleiderkarte unter Abtrennung von 35 Bezugsabschnitten. Es bleiben ihnen demnach 35 Bezugsabschnitte zur Beschaffung von Leibwäsche und Taschentüchern.

2. Mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers sind die 35 Bezugsabschnitte als »vorrangsberechtigt« erklärt worden. Zum Nachweis für die Vorrangsberechtigung gelten die Bestimmungen zu II, 2 sinngemäß. Um die Beschaffung neuer Stempel zu vermeiden, sind auch diese Reichskleiderkarten mit »Vorrangsberechtigter Wehrmachtangehöriger« abzustempeln.

3. Es wird darauf hingewiesen, daß die 4. Reichskleiderkarten für alle Nachrichtenhelferinnen und Betreuungshelferinnen durch die Wehrmachtsdienststellen bei den zuständigen Wirtschaftsämtern anzufordern sind.

IV. Sonstige mit Spinnstoffwaren zu versorgende Wehrmachtangehörige.

Die Bestimmungen über die Versorgung mit Spinnstoffwaren

a) der Attachés der Wehrmacht

— O. R. W. vom 31. 1. 1941 $\frac{2 f 32 \text{ Beih } 1}{9596/40}$

AWA/WB (IXa) — nicht allgemein bekanntgegeben —

b) der kriegsgefangenen oder internierten deutschen Offiziere usw.

— O. R. W. vom 1. 10. 1941 $\frac{2 f 32 \text{ Beih } 1}{11 856/41}$

AWA/Kriegsgef/WB (IXa) — S. B. Bl. 1941, Teil B, S. 467, Nr. 725 —

c) der in das Militärarbeitsverhältnis übergeführten Unteroffiziere

— O. R. W. vom 3. 2. 1941 $\frac{2 f 32 \text{ Beih } 1}{9482/40}$

AWA/WB (IXa) — S. B. Bl. 1941, Teil B, S. 60, Nr. 107 —

d) der Wehrmachturlauber

— O. R. W. vom 3. 2. 1941 $\frac{2 f 32 \text{ Beih } 1}{5297/41}$

AWA/WB (IXa) — S. B. Bl. 1941, Teil B, S. 60, Nr. 106 —

e) der aus der Wehrmacht infolge Dienstunfähigkeit entlassenen Wehrmachtangehörigen

— O. R. W. vom 31. 1. 1941 $\frac{2 f 32 \text{ Beih } 1}{9454/40}$

AWA/WB (IXa) — S. B. Bl. 1941, Teil B, S. 61, Nr. 108 —

f) der aus der Wehrmacht zur Entlassung kommenden Soldaten — Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilisierung —

— O. R. W. vom 31. 5. 1941 Nr. 3330/41 AWA/W Allg (Ib) — S. M. 1941, S. 303, Nr. 601 — und vom 17. 3. 1942 Nr. 492/42 AWA/W Allg (Ib) — S. M. 1942, S. 171, Nr. 290 — sowie

g) die Bestimmungen über Reichskleiderkarten und Wehrmacht-Uniformbezugscheine für zum Uniformtragen verpflichtete und auf Selbstinkleidung angewiesene Wehrmachtangehörige (Selbstinkleider der Wehrmacht)

— O. R. W. vom 30. 11. 1941 $\frac{2 f 32 \text{ Beih } 1}{12300/41}$

AWA/WB (IXa) — S. B. Bl. 1942, Teil B, S. 27, Nr. 48 —

erfahren grundsätzlich keine Änderungen. Etwaige geringfügige Ergänzungen, die sich in Auswirkung der erst später erscheinenden Richtlinien des Reichswirtschaftsministers zur Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren auf dem Kleiderartengebiet im Versorgungsabschnitt 1943/44 ergeben sollten, werden bekanntgegeben werden.

V.

Als Unterärzte Wehrmachtsdienst leistende Ärzte sowie Unterveterinäre und im Unteroffizier- und Mannschaftsdienstgrad stehende einberufene Tierärzte, die neben ihrem Dienst in der Wehrmacht eine zivile ärztliche bzw. tierärztliche Tätigkeit ausüben, erhalten keine Reichskleiderkarte oder sonstige Spinnstoffversorgung.

VI.

Selbstinkleider der Wehrmacht, die nicht aus Dienstunfähigkeit, sondern aus Gründen anderer Art, z. B. infolge Aufhebung der Mob. Verwendung, aus der Wehrmacht ausscheiden, kann eine zusätzliche Spinnstoffversorgung grundsätzlich nicht gewährt werden. In begründeten Fällen können Einzelanträge dem Oberkommando der Wehrmacht zur Entscheidung im Benehmen mit dem Reichswirtschaftsminister eingereicht werden.

VII. Bezug von Hausschuhen durch Unteroffiziere und Mannschaften auf Wehrmacht-Uniformbezugschein.

— O. R. W. vom 11. 3. 1940 $\frac{2 f 32 \text{ Beih } 1}{948/40}$

WB (IIIa) — S. B. Bl. 1940, Teil B, S. 122, Nr. 183 —

Ob Unteroffiziere und Mannschaften auch nach dem 31. 12. 1942 Hausschuhe nur auf Wehrmacht-Uniformbezugschein — also ohne Abgabe von Punkten oder ohne Vorlage einer Bescheinigung — erwerben können, wird vom Reichswirtschaftsminister z. Z. noch geprüft. Weitere Mitteilung folgt.

O. R. W., 24. 11. 42

$\frac{2 f 32 \text{ Beih } 1}{3414/42 g}$ AWA/WB (IIIc).

Bekanntgegeben.

Su II, 2:

Berechtigt zur Anbringung des Vermerks »Vorrangsberechtigter Wehrmachtangehöriger« für die außerhalb des Heimatgebiets eingeleiteten Selbstinkleider ist der Kommandeur jeder am Wohnsitz bzw. in nächster Nähe des Wohnsitzes der Angehörigen befindlichen Heeresdienststelle mit mindestens den Befugnissen eines Bataillonskommandeurs.

O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 12. 42
— 31 a/c — Abt Bkl (I).

1095. Beförderung von Personen auf Lastkraftwagen und Anhänger.

Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei hat unterm 1. 12. 1942 — O-VuR Verk 33 Nr. 40 II/42 — nachstehende Verordnung erlassen:

»Soweit für die Beförderung von Personen von und zur Arbeitsstelle andere Beförderungsmittel, insbesondere

öffentliche Verkehrsmittel, nicht zur Verfügung stehen, erteile ich hiermit bis auf Widerruf auf Grund des § 46 Abs. 2 StVO. für derartige Transporte allgemein Befreiung von den Vorschriften des § 34 StVO. unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen:

1. Die zulässige Belastung der Lastkraftwagen und -anhänger darf nicht überschritten werden;
2. die Personen sind grundsätzlich auf dem Boden sitzend zu befördern, soweit nicht besondere Sitzbänke vorhanden sind;

3. das Hinauslehnen und das Hinaushalten von Gegenständen während der Fahrt sind verboten;
4. die Fahrgeschwindigkeit muß erheblich unter den zulässigen Höchstgeschwindigkeiten liegen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Wehrmacht. Hierunter fallen auch die ausländischen Arbeiter und Schutzangehörige sowie Kriegsgefangene. Wegen letzterer wird auf S. M. 1941 S. 204 Nr. 391 verwiesen.

D. R. W., 14. 12. 42

— 46a — Gen d Mot/In 12 (VIIIa).

1096. Kampfabzeichen.

Alle Orden und Ehrenzeichen betreffende Fragen werden für den gesamten Bereich des Heeres federführend vom HPA bearbeitet.

Zur Vereinheitlichung ist daher befohlen worden, daß die Bearbeitung aller die Kampfabzeichen des Heeres (Sturmabzeichen usw.) betreffenden Fragen mit Wirkung vom 1. 11. 1942 von AHA/Ag/Tr auf HPA übergeht.

Veröffentlichungen über Kampfabzeichen erscheinen von jetzt ab ausschließlich in den S. M.

D. R. W., 11. 12. 42

— 29e — PA (Z) V/Vf.

1097. Namhaftmachung von Offizieren zur Generalstabsausbildung.

I. Weitere Teilnehmer für die Generalstabsausbildung gemäß D. R. W./Gen St d H/GZ/Ausb Abt (1b) Nr. 311/42 geh. vom 29. 1. 1942 sind dem D. R. W. (PA/P 3) namhaft zu machen.

II. Für die Generalstabsausbildung können vorgeschlagen werden:

Aktive Offiziere, die sich nach Charakter, Begabung, Wissen und Können und nach hervortretenden Leistungen als Truppenführer im Felde für Verwendung im Generalstabsdienst eignen, mit einem Rangdienstalter als Hauptmann vom 1. 4. 1942 bis 1. 8. 1942 (einschließlich) und dem Geburtsjahr von 1913 und jünger. Rangdienstältere Offiziere dürfen nur vorgeschlagen werden, wenn sie durch einen erhaltenen Rangvorteil die angegebene Grenze vom 1. 4. 1942 überschritten haben. Rangdienstjüngere Offiziere sind erst vorzuschlagen, wenn ihre Namhaftmachung zu einem späteren Zeitpunkt gefordert wird.

Die vorgeschlagenen Offiziere müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Ausreichende Bewährung vor dem Feind.
2. Hervortretende Leistungen mit mindestens 3monatiger Bewährung als Truppenführer im Osten oder in Afrika; 6monatige Bewährung als Truppenführer ist anzustreben.

Diese Bedingungen sind unbedingte Voraussetzung zur Namhaftmachung. Wenn diese Bedingungen bis 1. 2. 1943 nicht erfüllt werden, sind die Offiziere umgehend einer entsprechenden Verwendung zuzuführen, unter Umständen ist ihre Versetzung beim D. R. W./PA/Ag P 1 zu beantragen.

Die Verantwortung für die Auswahl der Offiziere liegt bei den Truppenkommandeuren. Bei der Auswahl muß maßgebend sein, daß die Offiziere nicht nur die sichere Gewähr bieten, sich in zeitlicher Kürze die notwendi-

gen Grundlagen für den Generalstabsdienst anzueignen, sondern daß auch die Voraussetzung nach Persönlichkeit und innerer Gestaltungskraft vorhanden sein muß, die die Truppe selbst von dem Generalstabsoffizier erfüllt sehen will.

III. Vorlage der Namhaftmachung:

1. Die Vorlage hat zum 1. 2. 1943 auf dem Dienstwege über die Generalkommandos, von Armee- und Heeresgruppen über die Armeeoberkommandos bzw. Heeresgruppenkommandos, durch dem Oberkommando des Heeres unmittelbar unterstehende Einheiten über die Dienststellen des Oberkommandos des Heeres zu erfolgen.

Namhaftmachungen von Offizieren des Ersatzheeres sind auf dem Dienstwege über den Befehlshaber des Ersatzheeres vorzulegen.

2. Über jeden zur Teilnahme an der Generalstabsausbildung vorgeschlagenen Offizier stellt der Bataillon, usw. Kommandeur eine Beurteilung gemäß S. M. 1942, Nr. 976, Anlage 1, auf. Die darin geforderten Angaben sind genau auszuführen. Diese Beurteilung muß ein klares Persönlichkeitsbild des Menschen und des Soldaten geben und u. a. zu folgenden Punkten ein eindeutiges Urteil enthalten:

Gerader ehrlicher Charakter?

Im praktischen Frontdienst über Durchschnitt, unter Durchschnitt, Durchschnittsoffizier?

Bei Kameraden geachtet?

Gesunder Ehrgeiz?

Vertretung eigener Ansichten?

Behandlung der Untergebenen?

Allgemeine geistige Neigungen?

Tauglichkeitsgrad (w., g. v. F. oder g. v. S.) zur Zeit der Namhaftmachung ist anzugeben.

Außerdienstliches Auftreten?

Geordnete persönliche Verhältnisse?

Schulbildung?

3. »Lebte Söhne« können nur dann namhaft gemacht werden, wenn sie freiwillig in der kämpfenden Truppe verbleiben. Erklärung gemäß S. B. M. 1941 Teil B Nr. 768, II, 5 ist den Namhaftmachungen beizufügen.

4. Die Vorgesetzten bis zum Divisions- oder entsprechenden Kommandeur haben zu den Beurteilungen Stellung zu nehmen. Stellungnahme übergeordneter Kommandobehörden ist erwünscht.

5. Offiziere, die sich infolge Verwundung oder Erkrankung nicht mehr beim Feldheer befinden, sind trotzdem von ihren Feldtruppenteilen in Vorschlag zu bringen. Dabei ist der Ersatztruppenteil dieser Offiziere und, soweit bekannt, ihr Verbleib anzugeben.

6. Werden mehrere Offiziere vorgeschlagen, so ist die Reihenfolge der Würdigkeit durch die Stellung nehmende Division oder übergeordnete Dienststelle

(siehe Ziffer 4) zu vermerken. Wird die Reihenfolge der Würdigkeit nicht ausdrücklich angegeben, so wird die Reihenfolge angenommen, in der die Offiziere durch die namhaft machende Dienststelle gemeldet worden sind.

7. Die Einberufung der ausgewählten Offiziere erfolgt, mit dem 1. 3. 1942 beginnend, in Abständen von je 3 Monaten.

Bei der Namhaftmachung ist deshalb anzugeben, wenn ausnahmsweise dienstliche Gründe die Einberufung zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt erforderlich machen.

IV. Bis zum Eingang einer endgültigen Entscheidung über die Verwendung der namhaft gemachten Offiziere sind alle Veränderungen (Versetzungen, Kommandos u. dgl.) und Ausfälle (Tod, Verwundung, Krankheit von längerer Dauer) durch Fernschreiben an D. R. S. (PA/P 3) zu melden. Verbleib der Offiziere bzw. voraussichtliche Dauer des Ausfalles sind hierbei mit zu melden.

V. Die vielseitige Ausbildung im Generalstabsdienst dient in erster Linie der Förderung von Führerpersönlichkeiten. Es sind deshalb vordringlich Offiziere mit außergewöhnlichen Persönlichkeitswerten und Leistungen vorzuschlagen, die nach Schulung im Generalstabe frühzeitig zur Verwendung in maßgebenden Führerstellen geeignet erscheinen.

D. R. S., 9. 12. 42

34 x
1070/42 PA/P 3 (1b).

1098. Beförderung von Leutnanten usw. d. R. zu Oberleutnanten usw. d. R.

Es besteht die Möglichkeit, daß Leutnante d. R. durch die Wehrerjabsdienststellen nicht zur Beförderung zu Oberleutnanten d. R. namhaft gemacht worden sind, weil die tatsächliche Dauer des abgeleisteten Wehrdienstes als Offizier nicht genau bekannt war oder andere Umstände (z. B. Wechsel des Wehrbezirkskommandos) eine Namhaftmachung ausschlossen.

Die Truppenteile und Dienststellen des Feld- und Ersatzheeres melden daher dem D. R. S./PA/Ag P 1/6. Abt. diejenigen bisher noch nicht zu Oberleutnanten beförderten Leutnante d. R., welche die zur Beförderung erforderliche Mindestdienstzeit als Offizier (6 Monate für Kriegsteilnehmer 1914/18 und ehemalige Berufsunteroffiziere mit 12. oder mehrjähriger Dienstzeit, bzw. 24 Monate für alle übrigen Leutnante) bis zum 1. 10. 1942 abgeleistet hatten und zur Beförderung uneingeschränkt geeignet sind.

Für Ass. Ärzte, Veterinäre, Leutnante (Ing.) und (W) d. R. ist sinngemäß zu melden (vgl. S. M. 1942, Nr. 675, III).

Erforderliche Angaben:

Dienstgrad,
Vor- und Zuname,
Geburtsdatum,
Wehrbezirkskommando,
6 bzw. 24 Monate aktiven Wehrdienst als Offizier
abgeleistet am (Datum),
Bestätigung der uneingeschränkten Eignung.

D. R. S., 3. 12. 42

— 3181/42 — PA/Ag P 1/6. Abt.

1099. Grundausbildung bei Sonderführern in Offz.-Stellen.

Zu S. M. 1942 Nr. 931 II Ziffer 1 und H. Dv. 83 IV Nr. 39 wird ergänzend bestimmt, daß bereits im Einsatz befindliche Sonderführer, die eine Grundausbildung noch nicht besitzen, diese auch in Feldersatztruppenteilen oder Lehreinheiten des Feldheeres erhalten können. Voraussetzung ist, daß diese Truppenteile über entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten verfügen und sie in der Durchführung ihrer eigentlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

D. R. S., 17. 12. 42

— 6381/42 — Ag P 1/7. Abt. (II)

— 68680/42 — Tr Abt (IV).

1100. Verwaltungsvereinfachung; hier: Heiratsordnung und Beschwerdeordnung.

13h W Z (II)

D. R. W. 3736/42 AWA/J/W Allg vom 20. 11. 42.

1. Heiratsordnung.

Für die Dauer des Krieges erteilen die Heiratsgenehmigung für Soldaten, soweit hierfür bisher der Ob. d. S. gem. S. B. Bl. 1941 Teil C Nr. 582 zuständig war, die Vorgesetzten mit der Befugnis eines Div. Kdts.

Anträge auf Heiratsgenehmigung mit Ausländerinnen und Heiratsanträge, die nach Ansicht des zuständigen Kdts. abzulehnen sind, sind durch diese dem D. R. S./Ag P 2 unmittelbar zur Entscheidung vorzulegen.

Die Verfg. D. R. S. Nr. 11900/42 vom 14. 10. 1942 (S. M. 1942 Nr. 933) wird aufgehoben.

2. Beschwerdeordnung.

Der Beschwerdeweg nach Nr. 25 B. D. wird vereinfacht. Die dritte weitere Beschwerde wird unmittelbar bei dem Ob. d. S. eingelegt.

D. R. S., 3. 12. 42

13h
13108/42 Ag P 2/3. Abt. 3a (1).

1101. Auslandsurlaub volksdeutscher Heeresangehöriger nach Rumänien.

Beurlaubungen volksdeutscher Wehrmachtangehöriger rumänischer Staatsangehörigkeit und solcher des Wehrmachtgefolges, soweit sie nicht im Besitz eines gültigen rumänischen Passes mit Sichtvermerk sind, sind bis auf weiteres nach Rumänien verboten. Über Urlaubsmöglichkeiten für die von diesem Verbot Betroffenen ergeht gesonderter Befehl seitens AWA/W Allg.

D. R. S., 8. 12. 42

Gen St d H/Att Abt (Za).

1102. 1. Munitionsausstattung der Geb. Gesch.

Die Zusammensetzung der 1. Munitions-Ausstattung für Geb. Gesch. wird neu festgelegt auf:

Geb. R. 14/15	Geb. Gr. 15 Al m. A. S. 23 Geb.	Geb. Gr. 15 Al m. Dopp. S. S/60 Geb.	Geb. Gr. 15 rot m. Dopp. S. S/60	7,5 cm Gr. 39 m. A. S. 38
1. Mun. Ausst. (Gebirge)	175 = 70%	39 = 15%	12 = 5%	24 = 10%
1. » » (Flachland)	214 = 85%	6 = 2,5%	6 = 2,5%	24 = 10%
Geb. Gesch. 36	7,5 cm Gr. 34 Al m. A. S. 23	R. Gr. rot, Al m. Dopp. S. S/60	R. Gr. rot, Bunt. m. Dopp. S. S/60	7,5 cm Gr. 38 m. A. S. 38
1. Mun. Ausst. (Gebirge)	175 = 70%	39 = 15%	12 = 5%	24 = 10%
1. » » (Flachland)	214 = 85%	6 = 2,5%	6 = 2,5%	24 = 10%
10,5 cm Geb. S. 40	J. S. Gr. Al m. A. S.	J. S. Gr. Al m. Dopp. S. S/60	J. S. Gr. Bunt. m. Dopp. S. S/60	10 cm Gr. 39 rot H/A und H/B
1. Mun. Ausst. (Gebirge)	157 = 70%	34 = 15%	11 = 5%	23 = 10%
1. » » (Flachland)	192 = 85%	5 = 2,5%	5 = 2,5%	23 = 10%

Die R. A. N. sowie der Schlüsselband sind vorerst mit Blei zu berichtigen.

D. R. S., 8. 12. 42

Gruppe Mun
1/61 478/42 Gen St d H/Gen Qu.

1103. Ortsklasseneinteilung.

Auf Grund des § 12 Abs. 6 des Reichsbefolgungs-gesetzes vom 16. 12. 1927 in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Ortsklassenverzeichnisses an die veränderten Verhältnisse vom 24. 5. 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 811) hat der Reichsminister der Finanzen mit Erlaß vom 1. 12. 1942 A 4541—10740 IV geh. die Ortsklassen für nachstehende Heeresgutsbezirke mit Wirkung vom 1. 10. 1942 neu festgesetzt:

1. Für den mit Wirkung vom 1. 4. 1941 aus Teilen der Stadt Angerapp und der Gemeinden Gudwallen und Auerfluh gebildeten Heeresgutsbezirk Gudwallen die Ortsklasse C.
2. Für den mit Wirkung vom 1. 1. 1940 aus dem Hauptteil der ehemaligen Gemeinde Peenemünde und einem Teil der Gemeinde Karlshagen gebildeten Heeresgutsbezirk Peenemünde die Ortsklasse B.
3. Für den mit Wirkung vom 1. 7. 1941 aus den Gutsbezirken Remonteamt Neuhoß und Remonteamt Sudowshof gebildeten Heeresgutsbezirk Neuhoß die Ortsklasse C.
4. Für den mit Wirkung vom 1. 4. 1941 aus Teilen der Stadt Baumholder und den Gemeinden Aulendorf, Ausweiler, Breungenhorn, Ehlenbach, Erzwiler, Frohnhausen, Grünbach, Ilgesheim, Kersheim, Mambach, Oberjedenbach, Nonnenberg, Widenhof und Wieselbach gebildeten Heeresgutsbezirk Baumholder die Ortsklasse B.

Das Ortsklassenverzeichnis für militärische Anstalten im Großdeutschen Reich (S. M. 1941 Nr. 423) ist wie folgt zu ergänzen:

1. Unter Provinz Ostpreußen ist aufzunehmen:
»Reg. Bez. Gumbinnen, Kreis Angerapp
Gudwallen, Heeresgutsbezirk C»

2. Unter Provinz Pommern ist aufzunehmen:

- »Reg. Bez. Stettin, Kreis Ujedom-Wollin
Peenemünde, Heeresgutsbezirk B»
»Reg. Bez. Köslin, Kreis Greifenberg
Neuhof, Heeresgutsbezirk C»

3. Unter Rheinprovinz ist aufzunehmen:

- »Reg. Bez. Koblenz, Kreis Birkenfeld
Truppenübungsplatz Baumholder,
Heeresgutsbezirk B»

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 12. 42

60 b 12 Ortskl.
813/42 geh. Z (III 4).

1104. Ersatzgestellung durch Verwaltungstruppen- Ersatzabteilungen.

Die in den S. M. 1940 S. 234 Nr. 542 und 1942 S. 259 Nr. 477 gegebenen Bestimmungen werden dahin erweitert, daß auch die Elektriker für Verw. Truppen durch die Verw. Tr. Erf. Abt. zu stellen sind.

Ch H Rüst u. BdE, 12. 12. 42

— 29522/42 — AHA/Ia (VII).

1105. Volksdeutsche Wehrmachtangehörige ungarischer Nationalität.

Im deutschen Heer befindliche ungarische Volksdeutsche sind nach untenstehendem Muster zu melden.

Dienst- grad	Vor- ¹⁾ Name	Familien- name	geboren am (Tag, Monat, Jahr)	Ge- burts- ort	Letzter dauernder Auf- enthalt- ort in Ungarn ²⁾	Zustän- diges W. B. Kdo. ³⁾	Einstel- lungs- datum	Jetziger Trup- penteil

¹⁾ Rufname unterstreichen.

²⁾ Bei größeren Orten nähere Anschrift erforderlich.

³⁾ Als zuständig gilt das W. B. Kdo., durch das die Einberufung erfolgt, oder der Wehrpaß ausgestellt ist. Wurde der Wehrpaß von der Truppe unmittelbar ausgestellt, so ist das W. B. Kdo. zuständig, dem der Wehrpaß zur Unterschrift überhandt worden ist; vgl. S. M. 1942 Nr. 255 Abschn. B Ziffer 1. u. 3.

Es melden zum 10. 3. 1943 nach dem Stande vom 1. 2. 1943:

die Heeresgruppentekommandos für die dem Stab Heeresgr. Kdo. z. Z. unmittelbar unterstellten Einheiten,

die Armeekorpskommandos der Mil. Befh. in Belgien und Nordfrankreich

der Mil. Befh. in Frankreich

der Befh. d. Tr. des Heeres in den Niederlanden

der Befh. d. Dt. Heeresmission in Rumänien

die Wehrkreiskommandos

der Befh. d. Dt. Truppen in Dänemark

der Befh. d. Dt. Truppen in Kroatien

für alle kriegs-
gliederungs-
mäßig und wirt-
schaftlich unter-
stellten
Verbände,
Truppenteile
und
Dienststellen.

Termin beim Batl.	10. 2. 1943
" " Reg.	15. 2. 1943
" bei Div.	20. 2. 1943
" beim Gen. Kdo./W. Kdo.	25. 2. 1943
" " A. O. K.	1. 3. 1943

Einzelmeldungen der unterstellten Verbände, Truppenteile und Dienststellen sind nicht vorzulegen, sie sind in einer Zusammenstellung zusammenzufassen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 12. 42

12e/1

39160/42 Tr Abt (He).

1106. Bestimmungen über die Gewährung von Urlaub an Soldaten und Wehrmachtbeamte während des Krieges.

— S. M. 42 Nr. 917 —

(1. Nachtrag)

1. Zu Abschn. B I, 1:

a) Besondere Bestimmungen, Spalte »Feldheer«:

Über den Wortlaut in Höhe zu a) ist zu sehen:
»zu a) und b)«.

Hinter den Wortlaut in Höhe zu c) ist zu sehen:

»zu c) Wie Ersahheer«.

Hinter den Wortlaut in Höhe zu d) ist zu sehen:

»zu d)«.

b) Hinter Anm. 1 ist als neuer Absatz anzufügen:

»Wenn besondere dienstliche Verhältnisse an den Waffenschulen es erfordern, können Lehrkräfte und Stammpersonal auch über die unter Abschn. B I, 1 festgesetzte Urlaubsquote hinaus beurlaubt werden. Entscheidung trifft der zuständige Kommandeur der Waffenschule.«

c) Anm. 2 ist zu streichen und dafür zu setzen:

»Für die einzelnen Kriegsschauplätze gilt die vom D. R. W./Wfst bzw. Gen St d H/Org Abt den Heeresgruppen, A. O. K.'s usw. jeweils bekanntgegebene Urlaubsdauer.«

d) Der Wortlaut unter »Besondere Bestimmungen c)« in Spalte »Ersahheer« ist zu streichen und dafür zu setzen:

»Versehrte erhalten Zusatzurlaub auf den jährlichen Erholungsurlaub, und zwar:

Versehrte der Stufe I sowie
Beschädigte mit einer Minde-
rung der Erwerbsfähigkeit
um mindestens 25 v. H. ... = 3 Tage,
Versehrte der Stufe II und
III und — wie vor — um
mindestens 50 v. H. = 6 Tage,
Versehrte der Stufe IV ... = 10 Tage.

Der Zusatzurlaub ist auf dem Kriegsurlaubsschein besonders zu vermerken.«

2. Zu Abschn. B II:

a) Unter 6. ist als neuer Absatz einzufügen:

»7. In Einzelfällen auf Grund besonderer Bestimmungen des Oberkommandos des Heeres (Jn EB) für Spitzenkünstler im Sport als Teilnehmer an besonderen sportlichen Veranstaltungen.«

b) In Ziff. 4 »Genesungsurlaub im Anschluß an eine Lazarettbehandlung« ist hinter »Besondere Bestimmungen« in Spalte »Ersahheer« anzufügen:

»Genesenen ist vor Feldabstellung der nach Abschn. B I, 1 zulässige Erholungsurlaub zu erteilen, falls dem zur Feldabstellung heranstehenden Soldaten Erholungsurlaub seit mindestens 6 Monaten nicht erteilt werden konnte und dienstliche Gründe einer Beurlaubung nicht entgegenstehen.«

3. Zu Abschn. B III:

In Abs. 1 d) ist in der ersten Zeile hinter »Erholungs-« zu streichen:

»oder sonstigen«.

4. Zu Abschn. B V, a):

Hinter Ziff. 9. ist einzufügen:

»10. Die Arbeitsurlauber sind zu besonderem Einsatz herangezogene Soldaten und unterstehen während des Urlaubs wirtschaftlich und disziplinar dem zuständigen Wehrmachtstandort(bereichs)ältesten.

In allen Fällen, in denen die Soldaten länger als 4 Wochen arbeitsbeurlaubt sind, gelten jedoch für jeden über 4 Wochen hinausgehenden Urlaub die nachfolgenden Einschränkungen:

a) Arbeitsurlaub wird auf die aktive Dienstpflicht nicht angerechnet, wenn er 4 Wochen Dauer überschreitet. Diese Bestimmung gilt nicht für versehrte Studien- usw. Urlauber (S. M. 42 S. 350 Nr. 680, Abschn. V).

b) Arbeitsurlauber sind als im aktiven Wehrdienst befindliche Soldaten anzusehen (S. M. 41 S. 444 Nr. 848 und S. 560 Nr. 1041).

c) Bei Studien, usw. Urlaubern ist der Arbeitsurlaub auf den nach S. M. 42 S. 350 Nr. 680 geforderten aktiven Wehrdienst von 3 Jahren anzurechnen.

11. a) Arbeitsurlauber haben in Ausübung ihres Berufs Bewegungsfreiheit im Heimatkriegsgebiet.

b) Führen sie Reisen im Interesse des Betriebes oder auf Anordnung des Betriebsführers aus, so sind für sie ausschl. die Bestimmungen der Reichsbahn für den öffentlichen Verkehr maßgebend. Die Benutzung einer beliebigen Wagenklasse ist jedoch nur bei Reisen in bürgerlicher Kleidung freigestellt. Auf vorstehende Ziffer 9 wird besonders hingewiesen.

c) Bei einer Reisedauer von mehr als 3 Tagen hat sich der Arbeitsurlauber unter Angabe des Reiseziels beim Wehrmachtsstandortältesten, in Nichtstandorten bei der Ortspolizeibehörde, schriftlich abzumelden.

12. Als Kennwort auf dem Kriegsurlaubsschein ist einzutragen: „Arbeitsurlaub“.

13. Ziffer 10 ist in Ziffer 13 abzuändern.

5. Zu Abschn. B V, b):

Die letzte Zeile ist zu streichen und als neuer Absatz ist anzufügen:

„Die Vorlage derartiger Anträge hat ausschließlich über das für den Antragsteller zuständige stellv. Generalkommando zu erfolgen, das diese Gesuche nur in außergewöhnlichen Einzelfällen mit Stellungnahme an Gen St d H/Org Abt weiterleitet (z. B. bei Beurteilung unerfahrener Spezialisten, deren vorübergehende Anwesenheit bei ihrem Betrieb sich auf die Rüstungsindustrie und Ernährungswirtschaft des Reiches in entscheidender Weise auswirkt).

Zur Behebung persönlicher Notstände ist bevorzugt Erholungsurlaub oder Sonderurlaub im Rahmen der bestehenden Bestimmungen zu erteilen.

Anträge, die den Bestimmungen nach Abschn. V, a), 1 nicht entsprechen oder die dem Gen St d H/Org Abt unmittelbar vorgelegt werden, bleiben unberücksichtigt. Auf Abs. a) Ziff. 5 wird ausdrücklich hingewiesen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen im Abschn. a) Ziff. 1 und 3 bis 13 für das Feldheer sinngemäß.

6. Zu Abschn. C:

Hinter Abs. a, 1 c) ist einzufügen:

„d) Die vorläufige Genehmigung über die Verlängerung des Urlaubs nach H. Dv. 75, Abschn. 22, kann in Ausnahmefällen durch den nächsten Wehrmachtsstandort(bereichs)ältesten erteilt werden, wenn besondere Umstände eine sofortige Entscheidung erfordern.

Der Wehrmachtsstandort(bereichs)älteste meldet die Urlaubsverlängerung unverzüglich dem zuständigen stellv. Generalkommando. Die Verlängerung des Urlaubs gilt als genehmigt, wenn das stellv. Generalkommando keine gegenteilige Entscheidung trifft.

Die Verständigung des Feldtruppenteils bleibt nach H. Dv. 75, Abschn. 22, Sache des stellv. Generalkommandos.

7. Zu Abschn. D, II:

Hinter »Der Urlaubsgrund ist« einfügen:

»auf der Rückseite des Kriegsurlaubsscheines.«

D. R. S., 15. 12. 42

B 31 d

54000/42 II. Ang.

Gen St d H/Org Abt (I)/Th Abt (Id).

1107. Bestimmungen über Versetzungen und Kommandierungen von Unteroffizieren und Mannschaften während der Kriegsdauer.

A. Innerhalb des Feldheeres:

1. Versetzungen und Kommandierungen innerhalb eines Truppenteils oder zwischen verschiedenen Truppenteilen (außer Seerestruppen) befehlt der nächste gemeinsame Vorgesetzte.

2. Versetzungen und Kommandierungen von Angehörigen der Seerestruppen zu anderen Truppenteilen oder Dienststellen befehlt D. R. S./Gen St d H/Org Abt.

Durch die A. D. R. oder gleichgestellten Dienststellen können jedoch ausgesprochen werden:

a) Versetzungen auf Grund eines allgemeinen D. R. S.-Befehls, (z. B. letzte und einzige Söhne, personelle Verlagerung) auf Antrag des betreffenden Truppenteils;

b) Versetzungen auf Grund eines Versetzungsgesuches an die Front (Grundlegender Befehl Nr. 5; D. R. S./Der Chef des Gen St d H/Org Abt Nr. 11548/42 geh. Kdos. v. 29. 10. 42). Dabei sind Spezialisten aller Art möglichst in Stellen bei der kämpfenden Truppe zu versetzen, wo sie entsprechend ihrer Ausbildung verwendet werden können. Zur Ersatzstellung darf nur kv- und gvF-Personal der Geb.-Jahrgänge 1907 und älter oder gvH-Personal angefordert werden;

c) Versetzungen auf Grund körperlicher Mängel (nach Zeugnis eines San.-Offiziers).

B. Innerhalb des Ersatzheeres:

Versetzungen für alle Offz. und Mannschaften der den stellv. Gen. Kdos. unterstehenden Truppenteile und Dienststellen verfügt das Stellv. Gen. Kdo.

Bei Versetzungen in einen anderen Wehrkreis wird die Versetzung durch das abgebende Stellv. Gen. Kdo. verfügt, falls Einverständnis des empfangenden Stellv. Gen. Kdos. vorliegt. Wird eine Einigung nicht erzielt, dann entscheidet D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE)/Tr Abt.

C. Zwischen Ersatzheer und Feldheer:

1. Versetzungen vom Feldheer zum Ersatzheer entscheidet der Div.-Kdr.; bei Korps-, Armee- oder Seerestruppen der nächste unmittelbar Vorgesetzte mit mindestens den Befugnissen eines Div.-Kdrs. (Siehe H. Dv. 75, Abschn. 20, Ziffer 5.).

2. Versetzungen von Angehörigen des Feldheeres zu Ersatztruppenteilen zwecks Ablegung von Prüfungen sind unstatthaft, soweit nicht ausdrücklich durch D. R. S. genehmigt.

3. Bei Versetzungen (Kommandierungen) vom Ersatzheer zum Feldheer unterliegt die Entscheidung dem abgebenden Stellv. Gen. Kdo.

4. Über Versetzungen (Kommandierungen) von anderen Wehrmachtteilen zum Heer und vom Heer zu anderen Wehrmachtteilen entscheidet

für Angehörige des Feldheeres D. R. S./Gen St d H/Org Abt

für Angehörige des Ersatzheeres D. R. S./Ch H Rüst u. BdE)/Tr Abt.

Re A. H. M.
1944 S. 188
Nr. 300

Versehungsgesuche zu fremden Wehrmachtteilen sind nur dann vorzulegen, wenn die Gewähr gegeben ist, daß der Antragsteller seiner Ausbildung oder beruflichen Volksbildung nach für die neue Dienststelle von besonderem Wert sein würde.

D. Sonderbestimmungen:

1. Innerhalb des Feld- und Ersatzheeres sind alle Ver-
sehungsgesuche von kv. und gvl. Unteroffizieren und
Mannschaften, die sich zum Einsatz bei der kämpfenden
Truppe melden, der entscheidenden Dienststelle beschleunigt
weiterzugeben. Dies gilt besonders für Ver-
sehungsgesuche zur Infanterie. Ihnen ist grund-
sätzlich von den für die Entscheidung zuständigen Diszi-
plinarvorgesetzten zu entsprechen. Ausnahmen hiervon
darf nur das

D. R. S./Gen St d H/Org Abt für das Feldheer,
D. R. S./Ch H Rüst u. BdE/Tr Abt für das
Ersatzheer

in ganz besonders begründeten Fällen befehlen, z. B. wenn
die Einsatzbereitschaft der Einheit des zu Ver-
sehenden entscheidend in Frage gestellt wird. Dies kann der
Fall sein bei ausgebildeten Spezialhandwerkern, niemals
aber bei Schreibern, Zeichnern usw. Die Ausnahmen
dürfen jedoch nur für die zur Einarbeitung des Ersatz-
mannes unbedingt notwendige Zeit befohlen werden.
Versehungsgesuche von Angehörigen der Sonderlaufbahn
sind nach D, Ziffer 2 zu behandeln.

2. Über alle Anträge auf Versetzungen von Angehö-
rigen der Sonderlaufbahnen (Funkmeister, Schir-
meister, Feuerwerker, Waffen-Uffz. usw.) entscheiden die
zuständigen Waffenabteilungen bzw. Inspektionen des
D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE)/AHA.

3. In der Truppen- (Kriegs-) Stammtafel und in den
übrigen Karteimitteln ist bei Versetzungen, wenn kein
bestimmter Tag befohlen ist, stets der Inmarsch-
setzungstag als Tag der Versetzung zu vermerken.

4. Zur Überwachung und Feststellung des Verbleibs von
versehten oder kommandierten Unteroffizieren und Mann-
schaften wird angeordnet, daß die absendende der empfan-
genden Stelle (Truppenteil, Dienststelle) sofort von der
Inmarschsetzung Nachricht gibt. Ist der Versehte (Kom-
mandierte) nach angemessener Zeit nicht bei der neuen
Stelle eingetroffen, sind unverzüglich Nachforschungen an-
zustellen. Gegebenenfalls ist Tatbericht wegen unerlaubter
Entfernung einzureichen (siehe hierzu auch S. Nr. 1942,
Nr. 52).

5. Die Bestimmungen im S. V. Bl. 1941 Teil B
Nr. 102 und 1942 Teil B Nr. 759 treten außer Kraft.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 12. 42

— 10156/42 — Tr Abt (II b 1)

— 27622/42 g — Gen St d H/Org Abt (I).

1108. Außerkraftsetzen von Verordnungsblättern.

I.

1. Mit Ablauf des Jahres 1942 tritt

S. V. Bl. 1937

außer Kraft.

Die weiterhin gültigen Erlasse aus diesem Jahrgang
enthält Sammelband I.

2. Es behalten vorläufig zurück, jedoch nur als
archivalische Nachschlagebücher,

die Stäbe der Kommandobehörden,
Kommandanturen und Standortälteste des Er-
satzheeres,
sämtliche Herresverwaltungsstellen,

die zur Zeit bei ihnen befindlichen (Stab eines Gen. Kdos.
bzw. stellv. Gen. Kdos. jedoch höchstens 8) Exemplare des
außer Kraft gesetzten S. V. Bl. Jahrgangs 1937.

Hinweise auf Verfügungen aus diesem Jahrgang (so-
weit nicht im Sammelband I enthalten) der Truppe gegen-
über sind verboten.

3. Der ausscheidende Jahrgang ist nach H. Dv. 1 a,
Vorbemerkungen Ziffer 8a, zu verwerten. Wo dies, z. B.
bei einzelnen Einheiten des Feldheeres, ausnahmsweise
nicht möglich ist, sind die Blätter durch Verbrennen zu
vernichten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß sie keines-
falls in unrechte Hände gelangen.

II.

Mit Abschluß des Jahres 1942 haben alle Einheiten
des Feld- und Ersatzheeres — ausgenommen Kom-
mandobehörden und alle diejenigen Einheiten, denen nach
der Kr. St. R. eine Zahlmeisterei mit einem Verwal-
tungsbeamten zusteht — die zur Zeit bei ihnen befind-
lichen Verordnungsblätter des

Teils C des Jahrgangs 1941,

a) soweit es sich um Einheiten im Operations-
gebiet und in besetzten Gebieten handelt und
eine Verwertung nach b nicht möglich ist, durch
Verbrennen zu vernichten,

b) soweit es sich um Einheiten im Heimatkriegs-
gebiet handelt, nach H. Dv. 1 a, Vorbemerkun-
gen Ziffer 8a, zu verwerten.

Künftige Neuaufstellungen erhalten diese Verordnungs-
blätter nur noch im Rahmen vorgenannter Ausnahmen.

— 32598/42 — Tr Abt (V).

1109. Abzeichen für Kosakenverbände und Kofarde für landeseigene Verbände.

D. R. S./Gen St d H/Org Abt (II) Nr. 8000/42 geh
vom August 42 — rotes Heft —

Nachstehend wird die Verfügung D. R. S./Gen St d H/
Org Abt (II) vom 15. 11. 1942 Nr. 10 650/42 geh. be-
kanntgegeben:

1. Für Kosaken-Einheiten gelten unter Aufhebung
sämtlicher entgegenstehenden Bestimmungen die in
der Anlage, Ziff. 1, aufgeführten Abzeichen.

2. Zum Tragen der Abzeichen für Kosaken-Einheiten
sind nur die Angehörigen der durch D. R. S. aus-
drücklich als Kosaken-Einheiten genehmigten Ein-
heiten berechtigt.

3. Zur Bez. Verfügung, Anlage 5, Beilage 1, wird
eine Kofarde für die Feldmüge gem. Anlage Ziff. 2,
für sämtliche landeseigenen Sicherungsverbände
mit Ausnahme der Turk- und Kosaken-Einheiten
eingeführt.

4. Wappenschilder am Stahlhelm und Hoheitsabzei-
chen an der Feldmüge entfallen.

5. Die Abzeichen sind auf dem üblichen Bekleidungs-
nachschubweg anzufordern.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 12. 42

— 3797/42 g — Abt Bkl (III a).

Einheit
2. 007

III0. Richtlinien für die Bekleidungswirtschaft des Ersahheeres (Bkl.=Ersah) v. 9. 9. 1940 —

Anhang 2 zur H. Dv. 1a S. 38 lfd. Nr. 2

Die Neufassung des § 43 Bkl. Ersah — S. M. 1942 S. 206 Nr. 382 vorletzter Absatz — erhält hinter »Anrechnung« folgenden Zusatz:

»Dagegen muß diese vergütet werden, wenn mangels anderer Möglichkeiten in Ausnahmefällen durch den Kommandeur des Wirtschaftstruppenteils Änderung oder Neuanfertigung von Uniformstücken genehmigt ist.«

Deckblattausgabe unterbleibt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 11. 42
— 64 f 18 — Abt Bkl (IIb).

III1. Skigerät.

Der Ski erhält auf der Mittellinie der oberen Fläche des vorderen Teils einen geraden Strich von 3 cm Breite in lichtgrüner, haltbarer Farbe; der Strich beginnt an der Spitze des Skis und endet am Bügelhalter bzw. am vorderen Anfang der Bindung.

Die übrige obere Fläche und die Seiten des Skis sind mit haltbarer Farbe mattweiß zu streichen.

Die Sohle bleibt farblos.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 12. 42
— 19098/42 — Chef Ausb/In 2 (II f).

III2. Gewehr 41.

Das Gewehr 41 wird eingeführt.

Stf. Nr.	Benennung	Abkürzung	Kurzbenennung	Stoffg. Ziffer	Anford. Zeichen	Anlage Nr.
1	Gewehr	Gew. 41	G 41	1	1—5040 J	J12
2	Zubehör: Gasdüse P für Gew. 41	—	—	1	1—5040 J 601	
3	Düsen- schlüssel	—	—	1	1—5040 J 602	
4	Mündungs- kappe 41	—	—	1	1—5040 J 603	
5	Karabinerriemen (bereits eingeführt).	—	—	—	—	

Das Gew. 41 ist eine starrverriegelte, halbautomatische Selbstladewaffe (Gasdüsenlader), das nur die Abgabe von Einzelschüssen gestattet. Das Magazin faßt 10 Patronen. Beiderseits am Visierfuß ist je eine Führungsschiene zum Aufsetzen eines Zielfernrohres angebracht. Mit dem Gew. 41 können sämtliche Arten der für Schusswaffen 98 vorgesehenen Patronen verschossen werden.

Die nähere Beschreibung, Handlungsanleitung und Zeichnungsangaben des Gew. 41 sind aus der Gerätvorschrift D 191 — Gewehr 41 — Beschreibung, Handhabung und Handlungsanleitung zu ersehen.

Das Gew. 41 ist in die R. A. N. aufgenommen. Die Ausstattung der Einheiten mit dem Gew. 41 wird durch

Sondererlasse des D. R. S. angeordnet. Anforderungen seitens der Einheiten bei den S. Fz. Dienststellen haben zu unterbleiben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 12. 42
— 17320/42 — In 2 (IV).

III3. Anschießen von Beutegewehren(r).

Für den Anschuß der Gewehre 252 (r), 253 (r) und 254 (r) gelten folgende Bedingungen:

a) für Gewehre 252 (r) mit Munition S. 262 (r)

Anschußentfernung: 100 m

Visier: 200 m

Mittelpunkt des Treffkreises: 23 cm über der Mitte des unteren Ankerrandes.

Durchmesser des Treffkreises: 20 cm.

b) für Gewehre 253 (r) mit Munition S. 262 (r)

Anschußentfernung: 100 m

Visier: 200 m

Mittelpunkt des Treffkreises: 19 cm über der Mitte des unteren Ankerrandes.

Durchmesser des Treffkreises: 20 cm.

c) für Gewehre 254 (r) mit Munition S. 262 (r)

Anschußentfernung: 100 m

Visier: 100 m

Mittelpunkt des Treffkreises: 16 cm über der Mitte des unteren Ankerrandes.

Durchmesser des Treffkreises: 20 cm.

Die Waffen nach a bis c haben erfüllt, wenn

1. bei 3 Schüssen alle im Treffkreis von 20 cm Durchmesser liegen und die Höhen- sowie die Breitenstreuung nicht mehr als je 10 cm beträgt;
2. bei 7 Schüssen 4 in dem Treffkreis von 20 cm Durchmesser und alle 7 in einem Kreis von 20 cm Durchmesser liegen.

Im Erlass S. M. 1942 Nr. 406 füge im ersten Absatz hinter Beutegewehre ein »ausgenommen Gewehr 252 (r), 253 (r) und 254 (r)«.

Am Schluß des letzten Absatzes ist aufzunehmen:

»Die Bedingungen für das Anschießen der Gewehre 252 (r), 253 (r) und 254 (r) siehe S. M. 1942 S. 633 Nr. 1113.«

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 12. 42
— 17904/42 — In 2 (IIb).

III4. 1. Munitionsausstattung des f. J. G. 33.

Munitionsart (Schuß)	1. Mun. Ausstg.	davon		
		am Geschütz bzw. auf den Gef. Fahrze.	auf der 1. Fahrz.	auf der Div. Nach- schubz.
15 cm J. Gr. 38	100	50	30	20
15 cm J. Gr. 39 HL/A	7	7	—	—
Summe	107	57	30	20

Zuweisung der 15 cm J. Gr. 39 HL/A erfolgt ohne Anforderung auf dem Nachschubwege.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 12. 42
— 19009/42 — In 2 (IV).

1115. Bedarfsanforderungen an Dienstsiegeln und Dienststempeln.

Bedarfsanforderungen an Dienstsiegeln und Dienststempeln sind nach nachstehendem Muster vorzulegen.

(Dienststelle)			(Ort und Tag)			
Bedarfsanforderung an Dienststempeln und Dienstsiegeln.						
Nr.	Bezeichnung	Nr. der Einheit (K. A. N.)	Zahl der angeforderten Dienst- siegel Dienst- stempel		Verbandanschrift	Bemerkungen
1	Kdo. 46 Inf. Div.	21	.	3	} Dienststelle K. P. Nr.	Infolge Erhöhung des Solls
2	Dienststelle Feldpostnummer	21	1	3		Noch nicht vorhanden
D. K. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 12. 42						
89 a/e						
37612/42 Fz In (1c).						

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 12. 42

89 a/e

37612/42 Fz In (Ic).

1116. Munitionstragevorrichtung für le. J. G. 18.

1. Zu den Sägen Zubehör und Vorratsachen für ein le. J. G. 18 (Beipg. u. Kzg.) — Anlage J 583 und J 591 zur A. R. (Heer) — treten

2 Munitionstragevorrichtungen neu hinzu.

2. Verwendungszweck:

Je eine Munitionstragevorrichtung wird rechts und links am oberen Rand des Panzerschildes mit Halteschrauben befestigt. An jeder Munitionstragevorrichtung können bis zu 2 Munitionsförbe aufgehängt werden.

Die Mun.-Tragevorrichtung ist nur zur Verwendung bei Mannschaftszug oder Zug durch Einzelpferd (gem. H. Dv. 130/4a, Nr. 99a und 100a) bestimmt. Verboten ist ihre Benutzung während Marschbewegungen des aufgetroffenen Geschüses.

3. a) Die für das Ostheer erforderlichen Mun.-Tragevorrichtungen werden den Heeres-Feldzeugparken I, II und III ohne besondere Anforderung zugeführt.

b) Oberbefehlshaber West, Wehrmachtbefehlshaber Südost, D. Qu. Rom und D. Qu. Skandinavien fordern den Gesamtbedarf für die ihnen unterstellten Einheiten unter Angabe einer Sammelanschrift bei D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In an.

c) Ref. Div., im Heimatgebiet untergebrachte Einheiten des Feld- und Ersatzheeres sowie Schulen fordern ihren Bedarf beim zuständigen Heereszeugamt an. Vgl. S. M. 1942 Nr. 760 und D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) vom 7. 10. 1942 72/89 (Ers.) AHA/Fz In IVa (5). 21959/42 geh.

Ausnahme: Einheiten im Generalgouvernement fordern ihren Bedarf beim S. Ja. Posen an.

4. Berichtigung der Anlage J 583 und J 591 erfolgt bei Neudruck.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 12. 42 — 72 f — In 2 (III a).

1117. Formänderung am le. J. G. 18 (Kzg.).

1. Am le. J. G. 18 (Kzg.) ist durch den Truppenwaffenmeister die Formänderung »Abdichtung am Schwingkettengehäuse« gem. Zeichnung 05 B 348 durchzuführen.

Zweck: Um Eindringen von Sand und Schmutz in die Lagerstellen zu verhindern.

2. Die für die Durchführung der Formänderung erforderlichen Säge Formänderungsteile sind unter Angabe der Versandanschrift (Verteilungszahl, Weiterleitungsstelle und Ausladebahnhof) wie folgt beim Heereszeugamt Naumburg anzufordern:

a) Vom Heeres-Feldzeugpark I, II und III für die zu versorgenden Einheiten des Ostheeres.

Für den Versand der Teile vom S. Ja. Naumburg an die S. H. P. P. sind die mit D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) Az. 72/89 (P. O.) AHA/Fz In IVa (5) Nr. 25000/42 vom 15. 8. 1942 gegebenen Bestimmungen zu beachten.

b) Vom Oberbefehlshaber West, Wehrmachtbefehlshaber Südost, Befehlshaber der Deutschen Truppen in Dänemark, D. Qu. Rom und D. Qu. Skandinavien der Gesamtbedarf der unterstellten Einheiten unter Angabe einer Sammelanschrift.

c) Von den J. G.-Einheiten des Feld- und Ersatzheeres, Schulen und Heereszeugämtern, die im Heimatgebiet untergebracht sind, sowie Ref. Div. unmittelbar.

3. Die Formänderungszeichnung ist bei der Heeres-Zeichnungsverwaltung, Berlin C 2, Klosterstr. 64, auf Anforderung erhältlich.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 12. 42

— 72 f — In 2 (III a).

1118. Umstellung der Flakvisiere 38 und 40 auf Flakvisiere 38a und 40a.

I.

Die Flakvisiere 38 und 40 sind auf Stahlblechkonstruktion umgestellt worden und tragen als solche die Bezeichnungen »Flakvisier 38a« und »Flakvisier 40a«. Arbeitsweise, Bedienungsanleitung und Anschlußmaße sind unverändert geblieben. Der Unterschied der Flakvisiere 38a und 40a gegenüber den Flakvisieren 38 und 40 besteht darin, daß die elektrischen Schaltelemente in einem besonderen Schaltkasten einlag untergebracht sind, der bei Störungen auch durch die Truppe ohne Beeinflussung der Visierjustierung leicht ausgewechselt werden kann. Der Visierkopf 38/40 wird sowohl für die Flakvisiere 38 und 40 als auch 38a und 40a verwendet.

Anforderungszeichen:

Flakvisier 38a: L 50 166,

Flakvisier 40a: L 50 782.

II.

Visierkopf 38/40 vollständig im Kasten und Änderung des kleinen Kastens »Vorrat für Flakvisiere 38 und 40« mit Inhalt (S. M. 1942 S. 180 Nr. 316).

1. Infolge der Umstellung auf die Flakvisiere 38a und 40a wird der kleine »Kasten Vorrat für Flakvisiere 38 und 40« mit Inhalt so geändert, daß er wahlweise für die Flakvisiere 38 und 40 oder die Flakvisiere 38a und 40a verwendet werden kann. Die einzelnen Bevorratungen sind in der Anlage L 4136 in besonderen Spalten berücksichtigt. Je nach Bedarf kann die eine oder die andere, gegebenenfalls auch die gesamte Bevorratung angefordert werden.

Anforderungszeichen:

»Kleiner Kasten Vorrat für Flakvisiere 38 und 40« mit Vorratsteilen für:

Flakvisier 38 L 50 500,
Flakvisier 40 L 50 501,
Flakvisier 38a und 40a L 50 502.

2. Auf Grund dieser Umstellung entfällt bei dem bisher eingeführten kleinen »Kasten Vorrat für Flakvisiere 38/40« mit Inhalt in Zukunft der bisher darin enthaltene Visierkopf 38/40 vollständig. Dafür erhalten bei mot. Einheiten jeder 2 cm Flakvierling 38- und 2 cm Flak 38-Zug, sofern sie mit 2 cm Flak 38 und Flakvisieren 38, 38a, 40 oder 40a ausgerüstet sind, je einen Visierkopf 38/40 vollst. im Kasten zum Vorrat.

Anforderungszeichen:

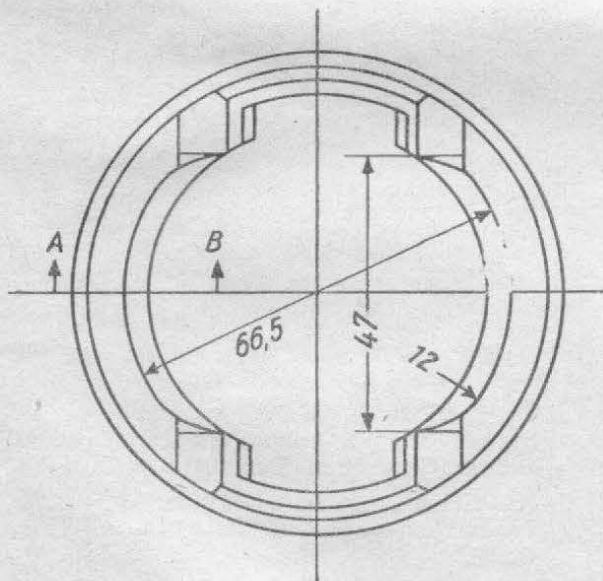
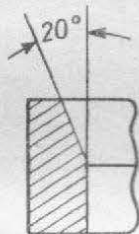
Visierkopf 38/40, vollst., bleibt L 50 879,
Kasten Visierkopf 38/40, leer, bleibt L 50 877.

3. Austausch wird durch D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In befohlen.
4. In S. M 1942 sind in Nr. 316 S. 180 unter 1 (»Zweck der Einführung«), 2 Abs. die Worte: »einen vollständigen Visierkopf 38/40« zu streichen.
D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 12. 42
— 19713/42 — In 2 (III c).

1119. Formänderungen 2cm Flak 38 und 2cm Kw. K. 38.

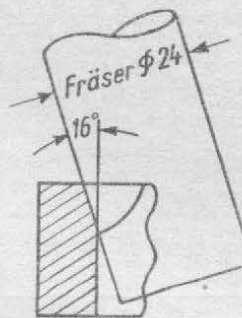
Um Fänderbeschädigungen weitgehendst zu vermeiden, wird hiermit die Auswechslung der Steuerringe bisheriger Ausführung an den 2 cm Flak 38 und den 2 cm Kw. K. 38 einschließlich Vorrat II gegen Steuerringe neuer Ausführung (siehe nachstehende Skizze) angeordnet.

Schnitt A-B

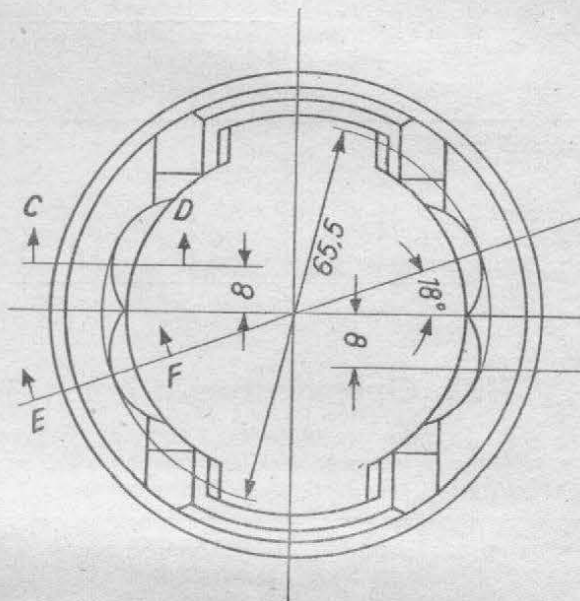
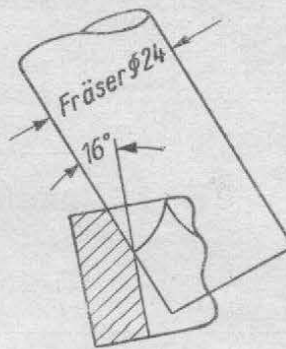


Bisherige Ausführung

Schnitt C-D



Schnitt E-F



Neue Ausführung

Steuerringe neuer Ausführung sind in Beschaffung. Ausgabe wird besonders befohlen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 12. 42
— 14698/42 — In 2 (III c).

1120. Einführung des Entfernungsmessers 0,9 m Raumbild.

Es wird eingeführt:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| a) Benennung: | Entfernungsmesser 0,9 m
Raumbild |
| b) Abkürzung: | Em 0,9 m R |
| c) Stoffgliederungsziffer: | 27 |
| d) Anforderungszeichen: | 27 — 3234 J |
| e) Anlage zur M N (Heer): | J 2744 |
| f) Lochkartennummer: | 027 — 3234.000 |
| g) Gewicht: gebrauchsfertig: | 12 kg |
| des Fragegestells am
Mann: | 2,4 kg |
| des Behälters auf
Fahrzeugen bzw.
Tragtieren: | 12 kg. |

Der Em 0,9 m R ist nach dem System des Scherenfernrohres gebaut. Er ermöglicht ein Messen aus Deckungen und tritt an die Stelle des Em 14 oder 34.

Zuteilung erfolgt ohne Anforderung. Erfassteile für Em 14 oder 34 werden weiter ausgegeben.

In den R. A. M. wird der Em 0,9 m R mit dem Em 14 oder 34 zur wechselweisen Verwendung aufgenommen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 12. 42

— 79 a/t — In 2 (II d).

1121. 1. Munitionsausstattung für f. M. G.

Die 1. Munitionsausstattung des f. M. G. wird festgesetzt auf:

Munitionsart	1. Mun. Ausstg.	davon		
		bei fecht. Truppe	auf le. Fahrkol.	auf Div. Nachschubkol.
Patr. f. S. o. L. oder				
Patr. S. m. G.	5 140	3 950	1 000	190
Patr. S. m. R.	660	450	150	60
Patr. S. m. R. V Spur	500	350	100	50
Summe:	6 300	4 740	1 250	300

Den Geb. Div. und den im Hochgebirge eingesetzten Jäg. Div. und M. G. Btl. je f. M. G. zusätzlich 500 — B. Patr. (vgl. S. M. 1942 S. 197 Nr. 356 und S. 362 Nr. 683).

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 12. 42

— 20086/42 — In 2 (IV).

1122. A. Z. m. V. für Nebelgranaten.

Um Nebelgranaten als Abpraller verschießen zu können, sind nach Aufbrauch der Nebelzünder folgende Zünder mit Verzögerung von 0,15 Sek. vorzusehen:

R. Gr. rot (Nb)	H. A. Z. 23 (0,15)
J. S. Gr. Nb.	
J. S. Gr. 38 Nb.	
J. S. Gr. 41 Nb.	
15 cm Gr. 19 Nb.	A. Z. 23/42 (0,15)
15 cm Gr. 38 Nb.	fl. A. Z. 23/40 (0,15)

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 12. 42

74 c 12/14
21278/42 In 4 (Mun I).

1123. Sprengpatronen Z zum Zerstören von Gerät und Munition.

1. Zum Zerstören von Geschützen, Werfern, Panzern, Fahrzeugen, Gerät aller Art und Munition werden folgende Sprengpatronen Z eingeführt und beschafft, die an Stelle der für diesen Zweck bei den Einheiten an der Front bereitgehaltenen Spreng- und Zündmittel treten:

Stb. Nr.	Stoffgebiet	Geräteklasse	Benennung a) ausgeschrieben b) Kurzbenennung	a) Gerät-Nr. b) Anf.-Zeich.	Für Geschütze entsprechend	Entsichthe Behälter nach Zeichnung
1	14	A	a) Sprengpatrone Z 34 b) Spr. Patr. Z 34	a) 14—2040.000 b) 14—2040 A	3,7 cm Pat und Flak sowie Rohre bis 4,7 cm, Werfer-Rohre unter 10 cm	1 VI d C 985
2	14	A	a) Sprengpatrone Z 48 b) Spr. Patr. Z 48	a) 14—2041.000 b) 14—2041 A	5 cm Pat, Flak und RWR oder Rohre bis 7,2 cm Kaliber	1 VI d C 986
3	14	A	a) Sprengpatrone Z 72 b) Spr. Patr. Z 72	a) 14—2042.000 b) 14—2042 A	sämtl. 7,5 cm und 7,62 cm Geschütze, 10 cm und 10,5 cm Haubitzen	1 VI d C 987
4	14	A	a) Sprengpatrone Z 85 b) Spr. Patr. Z 85	a) 14—2043.000 b) 14—2043 A	8,8 cm Flak, Pat, RWR und Hochleistungsrohre bis 10 cm	1 VI d — 988 —
5	14	A	a) Sprengpatrone Z 102 b) Spr. Patr. Z 102	a) 14—2044.000 b) 14—2044 A	10,5 cm R. und Flak bis 12 cm oder Hochleistungsrohre	1 VI d — 989 —
6	14	A	a) Sprengpatrone Z 120 b) Spr. Patr. Z 120	a) 14—2045.000 b) 14—2045 A	alle Rohre über 12 cm bis 15,5 cm	1 VI d — 990 —

Für Geschütze über 15,5 cm sowie Nebelwerfer von 10 cm, 15 cm, 21 cm, 28/32 cm, 30 cm, leichte und schwere Ladungswerfer sind Sprengpatronen Z in Entwicklung.

Die Sprengpatronen bestehen aus einer Blechbüchse mit eingegossenem Sprengstoff, in den die Bohrspatrone 28 eingesetzt ist. Zu jeder Sprengpatrone gehört ein Sprengkapselzünder 100. Alle Sprengpatronen Z sind in ihrem Aufbau gleich; Größe und Sprengstoffinhalt sind jedoch den einzelnen Kalibern entsprechend bemessen.

2. Zunächst stehen zu:

- den Batterien je 10 Sprengpatronen Z der betreffenden Art zum Zerstören von Geschützen einschl. geheimer Vorschriften, Mun. Wg. und Beob. Wg.,
- den Einheiten mit le. J. G. 18, le. Geb. J. G. 18, 7,62 cm Inf. Kan. — R. 290 (r) — und 12 cm Gr. W.

je Geschütz bzw. Werfer und Mun. Wg. 1 Sprengpatrone Z 72,

- c) den Einheiten mit f. J. G. 33
je Geschütz und Mun. Wg. 1 Sprengpatrone Z 120,
d) den Einheiten mit le. und f. Gr. W.
je Werfer 1 Sprengpatrone Z 34,

- e) den mit Pak und Kw. K. (Kal. 3,7 bis 8,8 cm)
ausgestatteten Einheiten je Rohr 1 Sprengpatrone Z
(Wahl je nach Kaliber).

Bekanntgabe der Ausstattung mit Spreng-
patronen Z zum Zerstören der Pz. Kpfwg., Pz. Sp.
Wg., Epl. usw. erfolgt nach Entwicklungsabschluß
der für diesen Zweck vorgesehenen Sprengpatronen Z.

- f) Der darüber hinaus vorliegende Bedarf an Zerstörungspatronen Z zum Zerstören der Mun. Wg. und der ZKW. wird später geliefert.

Die Ausrüstung des Feldheeres mit Sprengpatronen Z wird durch Gen St d H/Gen Qu veranlaßt.

Die zum Zerstören von Gerät bereitgehaltenen Spreng- und Zündmittel dürfen erst nach Zustellung der Sprengpatronen Z an die Munitions-Ausgabestellen zurückgegeben werden.

3. Bestimmungen über das Mitführen der gefüllten luftdichten Behälter für Sprengpatronen Z 34 bis Z 120 werden besonders bekanntgegeben.

4. Merkblatt über Sprengpatronen Z 34 bis Z 120 siehe Anlage I.

Für Nebelwerfermunition mit Treibsatz folgt Sonderregelung.

Gebrauchsanweisung für Sprengpatronen Z siehe Anlage 2.

Ein Merkblatt für Sprengpatrone Z 34 bis Z 120 ist in die H. Dv. 305 eingearbeitet. Außerdem liegt jedem Behälter der Sprengpatrone Z die Gebrauchsanweisung bei.

Ch H Rüst u. BdE, 7. 12. 42
74 c 12/14 g. In 4 (Mun I).
13876/42 g.

1124. Einführung der 17 cm K. Gr. 39—FEW und 17 cm K. Gr. 38 (Hb.) FEW.

Für die 17 cm K. i. Mf. Laf. wird eingeführt die
17 cm K. Gr. 39 FEW und
17 cm K. Gr. 38 (Hb.) FEW.

Die hierdurch bedingte Änderung der Schußtafel für 17 cm K. in Mf. Laf. — H. Dv. 119/539 wird nach Abschluß der Berechnungen durch Deckblatt eingearbeitet.

Die Führung der Geschosse wird zum Rossschuh mit der gleichen Farbe gestrichen wie die Geschosshülle.

Die Geschosse sind etwa 5 mm vor der Führung an zwei gegenüberliegenden Stellen und auf dem Boden in weißer Farbe mit der Bezeichnung »FEW« in 20 mm Schriftgröße zu versehen.

Ch H Rüst u. BdE, 10. 12. 42
74 c 12/14
21475/42 In 4 (Mun I).

1125. Einführung der ortsfesten Druckluftanlage für Pionier-Minier-Kompanie.

Benennung:	ortsfeste Druckluftanlage 42
Abkürzung:	ortsf. Druckl. Anl. 42
Gerätklasse:	P
Stoffgliederungsziffer:	40
Anforderungszeichen:	40—4602 P 800
Anlage zur A. R. (Heer):	P 2462
Gewicht:	7000 kg
Gerät-Nr.:	40—460200

Die ortsfeste Druckluftanlage 42 erzeugt in zwei einstufigen Kolbenverdichtern eine Luftmenge von 18 cbm/min mit einem Überdruck von 6 Atmosphären (atü).

Der Antrieb der beiden Luftverdichter erfolgt durch Elektromotoren oder durch Verbrennungsmotoren. Erforderliche Motorleistung 84 PS bei 1000 U/min.

Vorschrift: »Gerätsbeschreibung und Bedienungsanleitung« in Bearbeitung.

Ausstattung: Erfolgt durch Sonderverfügung D. R. S.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 12. 42
— 34 m 28 — In 5 (III b).

1126. Einführung des Minenkammersprenggeräts.

Benennung:	Minenkammer-Sprenggerät
Abkürzung:	Mi. Ka. Spr. Ger.
Gerätklasse:	P
Stoffgliederungsziffer:	4
Anforderungszeichen:	4—4036 P
Anlage zur A. R. (Heer):	P 166
Gewicht:	40 kg
Gerät-Nr.:	4—4036
P. R. Nr.:	004—4036.000—0000.1.

Das Gerät dient zur schnellen Herstellung von Minenkammern für Straßensprengungen, zur Erleichterung im Stollungsba u. ä.

Vorschrift: Merkblatt über das Bedienen und Verwenden des Mi. Ka. Spr. Ger. in Bearbeitung.

Ausstattung: le. Pi. Kol. aller Art je 2 Geräte.

Zuweisung erfolgt ohne Anforderung

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 12. 42
— 80 1/30 — In 5 (III b).

1127. Aufhebung des Geheimschusses.

Der Geheimschuß für den Unterrichtsfilm »Die Bäckerei« (Verzeichnis der Film- und Bildreihen des Heeres — H. Dv. 40 — Nr. 307 und 307 a) wird hiermit aufgehoben. Der Film gilt fortan als offen. Ebenso sind vorhandener Schriftwechsel und Unterlagen, die die Bäckerei-Bäckerei betreffen, zukünftig offen zu behandeln.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 12. 42
14
13456/42 In 5 (I c).

1128. Schutzhundlehrgang.

— S. M. 1942 Nr. 23 —

Der 8. Schutzhundlehrgang findet bei den Hundeeinsatzstaffeln vom 22. 3. bis 15. 5. 1943 (ausschl. Reisetage) statt. Die Anzahl der Teilnehmer ist von Truppenteilen und Dienststellen bis zum 2. 2. 1943 anzumelden, und zwar:

vom Feldheer bei D. R. S./Gen St d H/Chef HNW
vom Ersatzeheer bei D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE)/
In 7.

Den gemeldeten Lehrgangsteilnehmern ist der zuständige Erholungsurlaub so zu erteilen, daß er bis Lehrgangsbeginn abgegolten ist.

Teilnehmer, die später als eine Woche nach Lehrgangsbeginn eintreffen, werden zu ihren Truppenteilen zurückgeschickt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 12. 42
36 e
14084/42 In 7 (Id).

1129. Einführung

des »Einsetzers für Augenscheiben«.

Zum Einsetzen der Augenscheiben in die Gasmaske 38 und in die Gasmaske 30, soweit diese mit Augenscheiben der Gasmaske 38 versehen ist, wird der »Einsitzer für Augenscheiben« eingeführt.

Benennung: Einsitzer für Augenscheiben, im Kasten

Abkürzung: Einsf. für Augenschb., im Kasten.

Kurzbenennung: E f AS

Gerätklasse: Ch

Stoffgliederungsziffer: 38

Anforderungszeichen: 38—1006 Ch

Lochkartenummer: 038, 1006.000.0000.1.

Es werden mit dem Gerät ausgestattet:

Tr. Entg. Rp. (mot),

A. Ger. Pl.,

Mannsch. Entg. Kw. (Kfz. 92b) bei schw. Werf. Rgt.,
Heer. Zeugämter.

Bemerkung: Das Gerät wird nach Eingang aus Neufertigung ohne besondere Anforderung zugewiesen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 12. 42
— 83 a/s — In 9 (III a).

1130. Tragweise der Gasplane mit Tasche.

Bei der Mitführung der Gasplane am Mann werden nachstehende Tragweisen freigestellt:

1. Die Tragtasche mit der Gasplane ist mit ihren Halteschlaufen auf den Schultergurt der Gasmaske tragbüchse so aufzuschieben, daß sie bei umgehängter Tragbüchse auf der Brust liegt und die Klappe sich nach oben öffnen läßt.

Dieses ist die bisherige Tragweise nach »Vorläufige Anweisung für die Handhabung der Gasplane, der Gaspür- und Entgiftungsmittel der Truppe«.

2. Die Gasplanentasche wird nach Skizze 1 befestigt. Beachte: Der Verstärkungsschieber an der unteren Öse der Tragbüchse fällt weg. Der Doppelknopf, ursprünglich nur für 2 Knopflöcher vorgesehen, muß jetzt 3 Knopflöcher aufnehmen, wobei geringe Schwierigkeiten auftreten.

Bei dieser Tragweise ist die Gasbereitschaft geringer als bei der Tragweise nach Ziffer 1.

3. Die Gasplanentasche wird nach Skizze 2 befestigt. Diese Tragweise ist anzuwenden, wenn die Gasmaske tragbüchse vor der Brust, um den Hals gehängt, getragen wird, z. B. bei Ventern von Kraftfahrzeugen gemäß H. Dv. 395/2a, Nr. 43 u. 44.

Andere Tragweisen, die sich bei der Truppe herausgebildet haben (z. B. Festschnallen an der Tragbüchse mit Riemen oder Gummiband), sind verboten, weil sie die schnelle Gasbereitschaft der Gasplane ausschließen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 12. 42
— 83 a/s 90/93 — In 9 (III a)

1131. Gasraumprüfung.

Abweichend von den bisherigen Bestimmungen sind beim Ersatzeheer ab sofort wie beim Feldheer die Gasmaske der Soldaten und Beamten sowie der Gefolgschaftsmitglieder einmal monatlich am Träger im Gasraum zu prüfen.

Die Gasraumprüfung ist für Soldaten grundsätzlich mit der waffen- und gerätetechnischen Ausbildung unter der Gasmaske zu verbinden (Gasraumübung).

H. Dv. 488/2 Nr. 488, H. Dv. 395/2a Anl. 1 Nr. 22 und S. M. 1939 Nr. 343 Anl. 2 sind mit einem handschriftlichen Vermerk zu versehen. Deckblätter werden nicht ausgegeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 11. 42
— B 83 — In 9 (IIa/Vb).

1132. Gaschuttfeldlaboratorium.

Für neue Untersuchungsverfahren werden die Gaschuttfeldlaboratorien zusätzlich mit Chemikalien ausgestattet.

Alle Einheiten und Dienststellen, die ein Gaschuttfeldlaboratorium besitzen, teilen dem Heereszeugamt Spandau die genaue Versandanschrift (Leitungszahl, Weiterleitungsstelle, Ausladebahnhof und Versorgungsbezirk) mit. Außerdem ist die lfd. Nr. des Gaschuttfeldlaboratoriums, die auf der Rückseite der Kästen I bis IV eingebrannt ist, anzugeben.

Die Abgabe erfolgt nur, wenn Versandanschrift und lfd. Nr. vollständig angegeben werden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 12. 42
— 83 a/d 60/83 — Fz In (IV h).

1133. Berichtigungen zu den Kriegssoll an Vorschriften.

Artillerie (Feldheer)

I. Es sind einzufügen:

1. In das Kriegssoll für alle Artillerie-Regimentsstäbe des Feldheeres (außer Heeres-Küstenartillerie) v. 1.5.42 und in das für alle Artillerie-Abteilungsstäbe des Feldheeres (außer Heeres-Küstenartillerie) v. 1.5.42

Nr. d. Vorschr.	Benennung	Soll			jebe Fußnote
		A	B	C	
H. Dv. 200/12	A. V. A. Heft 12: Der Grundstufenmeister. (mot)	—	2	—	
D 72	Schlitten u. Rufen	*)	3	—	Nicht für mot. Einh. *) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
632/2	Taschenbuch f. d. Kraftfahrer im Winter — je Kfz. Führer —	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
634/1,2	Luftbereifung der Kfz. u. Anh. Teil 1 u. 2	—	1	—	
1110/15	Gaschutz in Befestig. Anl. Heft 15 feldm. Ausbau v. Sammel- gaschutzräumen	1	—	2	
2000/1	Die 3,7 cm Feldkanone 38	—	2	—	Nur zuständig, wenn Gesch. im Verbd. vorhanden.
Merkblatt	Abwehr-Merkbl. f. mob. Truppen	1	—	—	
»	Bandenbekämpfung im Osten	—	1	—	
»	Tarnung	—	1	1	
»	Vord. Richtl. f. Ausb. u. Kampf v. Stitr.	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
»	Richtl. f. kurzfristige Ausb. d. Art. im Feldheer	—	2	—	
»	Merkbl. f. d. Abl. Tr. Nr. 2—4	1	1	1	Nur zuständig, wenn Ab. W. 41 u. 42 im Verband vorhanden.
»	Ausb. Anl. f. kurzfrist. Ausb. d. Abl. Tr. im Feldheer	—	1	—	Nur zuständig, wenn Waffen d. Abl. Tr. i. Verbd. vorhanden.
»	Anl. z. Verpassen u. Gebrauch v. Bekleidungsstücken im Winter	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
»	Flaschutz f. Kriegsbrücken	—	—	1	
»	Überwinden feindl. Minensperren	1	1	—	
»	Merkbl. üb. engl. Spreng- u. Zündmittel, Minen u. Zünder	1	1	—	
»	Straßenwinterdienst	—	1	—	Nur für Einh. des Ostheeres.
»	Neuzeitlicher Stellungsbau	1	—	—	
»	Die Kartoffel i. d. Soldatenernährung, insbes. im Winter	1	—	—	
» (geh.)	Haft-Hohlladungen 3 kg	—	—	1	

In das Kriegssoll für alle Artillerie-Abteilungsstäbe des Feldheeres (außer Heeres-Küstenartillerie) v. 1.5.42 außerdem:

D 281/1-4	24 cm Haub. 39/40 Vord. Ger. Beschr.	1	1	—	Nur zuständig, wenn Einh. mit entspr. Gesch. unterstellt.
315/1	Le. J. S. 18 Heft 1 Beschr.	—	1	—	Wenn Gerät im Verbd. vorhanden.

2. In das Kriegssoll für alle Heeres-Küstenartillerie-Regiments- und Abteilungsstäbe des Feldheeres v. 1.5.42

Nr. d. Vorschr.	Benennung	Soll			siehe Fußnote:
		A	B	C	
II. Dv.					
200/12	A. B. A Heft 12: Der Grundstufenmeßtr. (mot)	—	2	—	
D					
72	Schlitten u. Kufen	*)	3	—	Nicht für mot. Einheiten. *) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
632/2	Taschenbuch f. d. Kraftfahrer im Winter — je Kfz. Führer —	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
634/1,2	Puffbereifung der Kfz. u. Anh. Teil 1 u. 2	—	1	—	
1110/15	Gasschutz in Befestg.-Anl. Heft 15 feldm. Ausbau v. Sammel-gasschutzräumen	1	—	2	
2008	Vorl. Aufbauanleitung f. 21 cm Mör. 18 u. 17 cm in Mör. Lafette	2	—	—	Nur zuständig, wenn Gerät im Verband vorhanden.
Merksblatt	Abwehr-Merksbl. f. mob. Truppen	1	—	—	
»	Bandenbekämpfung im Osten	—	1	—	
»	Tarnung	—	1	1	
»	Vorl. Richtl. f. Ausb. u. Kampf v. Skitr.	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
»	Richtl. f. kurzfristige Ausb. d. Art. im Feldheer	—	2	—	
»	Anl. z. Verpassen u. Gebrauch v. Bekleidungsstücken im Winter	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
»	Flaschutz f. Kriegsbrücken	—	—	1	
»	Merksbl. üb. engl. Spreng- u. Zündmittel, Minen u. Zünder	1	1	—	
»	Straßenwinterdienst	—	1	—	Nur für Einheiten des Ostheeres.
»	Neuzeitlicher Stellungsbau	1	—	—	
»	Die Kartoffel i. d. Soldatenernährung, insbes. im Winter	1	—	—	
» (geh.)	Haft-Goblladungen 3 kg	—	—	1	

3. In das Kriegssoll für alle Batterien der Artillerie des Feldheeres v. 1.5.42 und in das für alle Kolonnen der Artillerie des Feldheeres v. 1.5.42

D					
41/1d	Gebr. Anl. f. russ. Gerät, Teil 1 Heft d: Maschinenpistolen	—	1	—	Falls Gerät vorhanden.
72	Schlitten u. Kufen	*)	1	—	Nicht für mot. Einheiten. *) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
281/1-4	24 cm Haub. 39/40 Vorl. Ger. Besch.	—	1	—	Falls Geschütz vorhanden.
632/2	Taschenbuch f. d. Kraftfahrer im Winter — je Kfz. Führer —	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
634/1,2	Puffbereifung der Kfz. u. Anh. Teil 1 u. 2	—	1	—	
1110/15	Gasschutz in Befestg.-Anl. Heft 15 feldm. Ausbau v. Sammel-gasschutzräumen	1	—	2	
9017/5 ¹⁾	Überwachung d. Masch. Säge	—	1	—	Nur für Battr. mit Nachr. Zg. oder Nachr. Staff.
Merksblatt	Abwehr-Merksbl. f. mob. Truppen	1	—	—	
»	Bandenbekämpfung im Osten	—	1	—	
»	Tarnung	—	1	1	

¹⁾ Nur f. Battr. d. Art.

Nr. d. Vorschr.	Benennung	Soll			siehe Fußnote:
		A	B	C	
Merckblatt	Nichtlinien f. kurzfristige Ausb. d. Art. im Feldheer	—	2	3	
» ¹⁾	Merckbl. f. d. Abl. Tr. Nr. 2—4	—	1	—	Nur zuständig, wenn Ab. W. 41 und 42 vorhanden.
»	Ausb. Anl. f. kurzfrist. Ausb. d. Abl. Tr. im Feldheer	—	1	—	Wenn Waffen der Abl. Tr. vorhanden.
»	Anl. z. Verpassen u. Gebrauch v. Bekleidungsstücken im Winter	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
»	Merckbl. üb. engl. Spreng- u. Gasmittel, Minen u. Gänder	1	1	1	
»	Die Kartoffel i. d. Soldatenernährung, insbes. im Winter	1	—	—	

4. In nachstehende Artnummern:

Art-Nr	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll			siehe Fußnote:
			A	B	C	
	H. Dv.					
1709	174	Geschüttaufn. Ger. f. Flakart.	1	1	1	
523, 525, 1705	200/12	A. V. A. Heft 12 Der Grundstufenmehtr. (mot)	—	2	—	
524	200/12	A. V. A. Heft 12 Der Grundstufenmehtr. (moi)	—	3	—	
422	447	Richtschieber A	1			
471 a—471 c (gef.), 1711	469/3 c	All. Pz.-Abw. — Heft 3 c Panz. Besch. Tafeln — Art.	6	—	—	
1705	469/3 c	All. Pz.-Abw. — Heft 3 c Panz. Besch. Tafeln — Art.	1	1	—	
1705	469/3 d	All. Pz.-Abw. — Heft 3 d: Panz. Besch. Tafeln — Flakart.	1	1	—	
1709	469/3 d	All. Pz.-Abw. — Heft 3 d: Panz. Besch. Tafeln — Flakart.	—	1	—	
1711	469/3 d	All. Pz.-Abw. — Heft 3 d: Panz. Besch. Tafeln — Flakart.	8	2	2	
1173	469/3 d	All. Pz.-Abw. — Heft 3 d: Panz. Besch. Tafeln — Flakart.	13	2	2	
	D					
408/408 (gef.), 417 (Mfr.), 418, 419 (gef.), 420, 540, 540 a, 582, 584—590, 593, 594, 1709	41/1 d	Gebr. Anl. f. russ. Gerät, Teil 1, Heft d: Maschinenpistolen	—	1	—	Falls Gerät im Verband vorhanden.
538 b, 596, 1711, 1713	41/1 d	Gebr. Anl. f. russ. Gerät Teil 1 Heft 1: Maschinenpistolen	—	1	—	Falls Gerät vorhanden.
471 a—471 c (gef.)	72	Schlitten u. Rufen	*)	1	—	Nicht für mot. Einheiten. *) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
422	158	Behandl. v. Waffen u. Gerät im Winter	1			
423, 523, 524, 537, 540 540 a, 542, 543, 547, 558/558 (gef.), 561, 567 (Mfr.), 575, 577—579, 582, 584—590, 593, 594, 1709	158	Behandl. v. Waffen u. Gerät im Winter	—	1	—	

¹⁾ Nur f. Kol. d. Art.

Art.-Nr.	Nr. d. Vorschrift	Benennung	Zoll			siehe Fußnote:
			A	B	C	
	D					
533, 533c	298/45	Verladung v. Ed.-Gerät der le. Beob. Abt. Battr. (mot) Panz. Div. auf Seereschlitten 1	—	—	1	
535, 535a, 536, 536a	298/45	Verladung v. Ed.-Gerät der le. Beob. Abt. Battr. (mot) Panz. Div. auf Seereschlitten 1	—	—	3	
431, 433, 433a, 434, 434 (gef.), 434a, 434a (gef.), 434a (gef.), 435/435a	315/1	Le. Z. S. 18 Heft 1 Beschr.	—	1	—	
591	315/1	Le. Z. S. 18 Heft 1 Beschr.	1			
582, 584	315/1	Le. Z. S. 18 Heft 1 Beschr.	1	—	—	Wenn Gerät im Verband.
422, 591	632/2	Taschenbuch f. d. Kraftfahrer im Winter — je Kfz. Führer —	1			
423, 471a—471c (gef.), 523—525, 529 (gef.), 537—538a, 540, 540a, 542, 547, 558 (gef.), 561, 567 (Mfr.), 575, 577—579, 582, 584—590, 593, 594, 596, 1705, 1709, 1711, 1713	632/2	Taschenbuch f. d. Kraftfahrer im Winter — je Kfz. Führer —	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Zoll A« zuständig.
471a—471c (gef.), 1705, 1709, 1711, 1713	634/1,2	Puffbereifung der Kfz. u. Anh., Teil 1 u. 2	—	1	—	
471a—471c (gef.), 1705, 1709, 1711, 1713	1110/15	Gasschutz in Befest.-Anl. Heft 15 feldm. Ausbau v. Sammelgaschutzräumen	1	—	2	
423	2000/1	Die 7,5 cm Feldkanone 38	—	2	—	
423	2008	Vord. Aufbauanleitung f. 21 cm Mfz. 18 u. 17 cm in Mfz. Lafette	2	—	—	Nur zuständig, wenn Gerät im Verband vorhanden.
471a—471c (gef.)	2008	Vord. Aufbauanleitung f. 21 cm Mfz. 18 u. 17 cm in Mfz. Lafette	3	—	—	Nur bei entsprechender Ausstattung.
408, 418, 471a—471c (gef.), 513a, 540, 540a, 558 (gef.), 561, 567 (Mfr.), 575, 577—579, 582, 584—587, 589, 590, 593, 594, 1709, 1711, 1713	9017/5	Aberwachung d. Masch. Säge	—	1	—	
471a—471c (gef.), 1705, 1709, 1711, 1713	Merkblatt	Abwehr Merkbl. f. mob. Truppen	1	—	—	
423, 471a—471c (gef.), 1705, 1709, 1711, 1713	»	Bandenbekämpfung im Osten	—	1	—	
423, 471a—471c (gef.), 1705, 1709, 1711, 1713	»	Tarnung	—	1	1	
423, 471a—471c (gef.)	»	Ital., rumän., ung. u. slowak. Front- u. Kurier-Flugzeuge	1	1	—	Nur bei entsprechend. Einsatz zuständig.
471a—471c (gef.)	»	Taschenbuch f. d. Winterkrieg	*)	3	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Zoll A« zuständig.
1705	»	Vord. Richtl. f. Ausb. u. Kampf v. Skitr.	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Zoll A« zuständig.
423	»	Merkbl. f. Art. Nr. 41 Hinweise f. Verwend. v. Flachlandart. i. Geb.	1	—	—	

Art-Nr.	Nr. d. Vorschrift	Benennung	Soll			siehe Fußnote:
			A	B	C	
423	Merkblatt	Richtl. f. kurzfristige Ausb. d. Art. im Feld- beer	—	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
1705	»	Richtl. f. kurzfristige Ausb. d. Art. im Feld- beer	—	2	—	
471a—471c (gef.), 1709, 1711, 1713	»	Richtl. f. kurzfristige Ausb. d. Art. im Feld- beer	—	2	3	
423	»	Merkbl. f. d. Mbl. Tr. Nr. 2—4	1	—	—	
471a—471c (gef.), 1705, 1709, 1711, 1713	»	Anl. z. Verpassen u. Gebrauch v. Beklei- dungsstücken im Winter	*)	1	—	
1705, 1709, 1711, 1713	»	Platzhug f. Kriegsbrücken	—	—	1	
1705	»	Überwinden feindl. Minensperren	1	1	—	
422	»	Merkbl. üb. engl. Spreng- u. Zündmittel, Minen u. Zünder	2			
423, 1705	»	Merkbl. üb. engl. Spreng- u. Zündmittel, Minen u. Zünder	1	1	—	
471a—471c (gef.), 1709, 1711, 1713	»	Merkbl. üb. engl. Spreng- u. Zündmittel, Minen u. Zünder	1	1	1	
1705	»	Straßenwinterdienst	—	1	—	Nur für Einheiten des Ostheeres.
423, 1705	»	Neuzeitlicher Stellungsbau	1	—	—	
471a—471c (gef.)	»	Al. Feldkochbuch f. behelfsm. Kochen	10	—	—	
401, 408 (gef.),	»	Verpflegungswirtschaft u. Vorratspflege im Winter	—	1	—	
410 (L. L. Trop.), 411, 417 (Mfr.)—420, 533c, 577, 578, 582, 584—590, 593, 594, 1709	»	Die Kartoffel in der Soldatenernährung, insbes. im Winter	1	—	—	Für Einh. in Afrika nicht zuständig.
471a—471c (gef.), 1705, 1709, 1711, 1713			1			
591			1			
471a—471c (gef.)	» (gef.)	Verhalten des deutschen Soldaten i. d. be- festigten Ostgebieten	—	1	—	
1705	»	Saft-Hohlabungen 3 kg	—	1	1	

Art-Nr.	Fachbücher	Soll		
		A	B	C
532, 532a, 532b, 538a, 538b	Chronow: Einführung in die Wetteranalyse	1	—	—
	Raethjen: Einführung in die Physik der Atmosphäre	1	—	—
	Hann-Süring: Allgemeine Meteorologie	1	—	—
	Süring: Die Wolken	1	—	—
	Althen: Ballistik	1	—	—
	Grimsehl: Lehrbuch der Physik (Bd. 1—3)	1	—	—
	Vilbig: Lehrbuch der Hochfrequenztechnik	1	—	—
	Taschenbuch f. d. Artilleristen (Rheinmetall Verlag)	1	—	—

II. Es sind zu streichen (mit allen Angaben):

1. In dem Kriegssoll für alle Art.-Rgt.-Stäbe (außer Heer.-Rüst.-Art.), dem für alle Art.-Abt.-Stäbe (außer Heer.-Rüst.-Art.), und dem für alle Heer.-Rüst.-Art.-Rgt.- und Abt.-Stäbe v. 1. 5. 42

Nr. der Vorschrift	Benennung
H. Dv. Ausg. a. H. Dv. 99 Merkblatt " " " " " 1)	Verschlusssachen-Merkbl. f. mobile Truppen Auswahl d. Ausb. Personals f. d. Heer.-Offz.-Schulen Partisanenbekämpfung Richtl. f. d. Ausb. v. Ski-Tr. Vereinfachung des indirekten Richtens am f. M. G.

In dem Kriegssoll für alle Art.-Abt.-Stäbe
außerdem:

D 315/1—3	Vord. Bechr. le. J. S. 18 (Besp. u. Rzg.)
---------------------	---

2. In dem Kriegssoll für alle Battr. der Art. und dem für alle Kol. der Art. des Feldheeres v. 1. 5. 42

H. Dv. Ausg. a. H. Dv. 99 Merkblatt " " " 2)	Verschlusssachen-Merkbl. f. mobile Truppen Partisanenbekämpfung Richtl. f. d. Ausb. v. Ski-Tr. Gasschutz d. Heerestiere
---	--

3. In nachstehenden Artnummern:

Art.-Nr.	Nr. der Vorschrift	Benennung
422, 423, 471a—471e (gef.), 523, 524, 537, 547, 558/ 558 (gef.), 561, 567 (Mfr.), 591, 1705, 1709, 1711, 1713	H. Dv. Ausg. a. H. Dv. 99	Verschlusssachen-Merkbl. f. mobile Truppen
417, 579, 587	D 71	Schlitten
438	111/1,2	Panzerabwehrbüchse 38 (Heft 1 u. 2) v. 25. 4. 40
433, 433a, 434/434a, 434 (gef.)/434a (gef.), 435/ 435a, 540, 540a, 575, 582, 594	315/1—3	Vord. Bechr. le. J. S. 18 (Besp. u. Rzg.)
422, 490, 491, 584, 588, 591, 593, 594	408	Verpackung u. Untersuch. d. Mun.
431, 461, 1714	632/2	Taschenbuch f. d. Kraftfahrer im Winter
410 (LL Trop.)	634/1,2	Luftbereifung der Rfz. u. Anh. Teil 1 u. 2
461	9017/5	Überwachung d. Masch.-Säbe
1705, 1709, 1713	Merkblatt	Auswahl u. Dienst als Beobachter b. den f. d. Heer.-Aufklärung fliegenden Staffeln (H) u. (F)
1705	"	Auswahl d. Ausb. Personals f. d. Heer.-Offz.-Schulen
471a—471e (gef.), 1705, 1709 1711, 1713	"	Partisanenbekämpfung

1) In dem K-Soll f. alle Heer.-Rüst.-Art.-Rgt.- u. Abt.-Stbe. nicht enthalten.

2) In dem K-Soll f. alle Kol. d. Art. nicht enthalten.

Nr. der Vorschrift	Vorschr.	Benennung
1705, 1709, 1711, 1713	Merkblatt	Nichtl. f. d. Ausb. v. St.-Tr.
423	»	Dauerunterkunft
423, 471a—471e (gef.), 591	»	Schießen m. d. Inf. Waffen im Winter
423, 471a—471e (gef.), 591	»	Versorgung im Winter
401, 403, 408/408 (gef.), 415, 417, 471a—471e (gef.), 504—506, 505 T, 533c 506 T,	»	Gasschutz d. Heerestiere
423	» (gef.)	Merkbl. üb. d. Mbl. Tr.
423, 471a—471e (gef.)	» »	Nichtl. f. d. Überwinden feindl. Minensperren im Angriff

4. Im Inhaltsverzeichnis der H. Dv. 1/4:
Die Art. Nr. 471 und 472

III. Sonstige Berichtigungen (Benennungen, Sollzahlen usw.)

1. Andere:

a) In den Kriegssoll 403, 403a, 410, 416, 446, 533 und 533c die bisherige Benennung der Vorschrift
H. Dv. 200/2 m

Vorl. Ausb. Anw. f. d. Sturmbatterie
um in:

»Stu. Gesch. Battr.«

b) In den Kriegssoll für alle Art. Rgts. Stbe.,
für alle Art. Abt. Stbe.,
für alle Heer. Küst. Art. Rgts. u. Abt. Stbe.,
für alle Battr. d. Art.,
für alle Kol. d. Art.,
Art. Nr. 422, 423, 471a—471e (gef.), 591, 1705, 1709, 1711 und 1713

die bisherige Fußnote zu der Vorschrift

H. Dv. 268.

Bis zur Neuauflage gilt L. Dv. 984

um in:

»Bis zur Neuauflage gilt das Merkblatt »Tarnung«

c) In dem Kriegssoll für alle Art. Rgts. Stbe.,
für alle Art. Abt. Stbe.,
für alle Heer. Küst. Art. Rgts. u. Abt. Stbe.,
für alle Battr. d. Art.,
Art. Nr. 471a—471e (gef.), 1705, 1709 u. 1711

die bisherige Benennung der Vorschrift

H. Dv. 469/4

um in:

»All. Pz. Abw. Heft 4: Nichtl. f. Pz. Nahbekämpf.«

2. In dem Kriegssoll für alle Art. Rgts. Stbe. (außer Heer. Küst. Art.), dem für alle Art. Abt. Stbe. (außer Heer. Küst. Art.)
dem für alle Heer. Küst. Art. Rgts. u. Abt. Stbe. sowie in Art. Nr. 1705 v. I. 5. 42

sind bei der Vorschrift D 158 die bisherige Benennung (Sp. 2) und die Verteilernumern (Sp. 3—5) zu streichen und dafür
zu setzen:

Sp. 2

»Behandl. v. Waffen u. Gerät im Winter

Sp. 3—5

— *) 1 —

*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.

3. In dem Kriegssoll für alle Battr. d. Art., dem für alle Kol. d. Art. sowie in den Art. Nr. 471a—471c (gef.), 1711, 1713 v. 1. 5. 42

sind bei der Vorschrift D 158 die bisherige Benennung (Sp. 2) und die Verteilernzahlen (Sp. 3—5) zu streichen und dafür zu setzen:

Sp. 2
»Behandl. v. Waffen u. Gerät im Winter«

Sp. 3—5
—*) 4 —

*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.

4. In den Kriegssoll 525, 529 (gef.), 538 und 538a v. 1. 5. 42

sind bei der Vorschrift D 158 die neue Benennung (siehe III 2. und 3.) einzutragen und die Eintragungen bei »Soll C« (Sp. 5) zu streichen.

5. In das Kriegssoll 591 v. 1. 5. 42 ist bei der Vorschrift D 158 ebenfalls die neue Benennung einzutragen.

6. Setze:

a) in dem Kriegssoll für alle Art. Rgts. Stbe. (außer Heer. Küst. Art.),

b) für alle Art. Abt. Stbe. (außer Heer. Küst. Art.),

c) für alle Heer. Küst. Art. Rgts. u. Abt. Stbe.,

d) für alle Battr. d. Art.,

e) für alle Kol. d. Art.,

f) in den Artnummern 523, 524, 537, 547, $\frac{558}{558 \text{ (gef.)}}$, 561, 567 (Art.), 575, 577—579, 582, 582a, 584—590, 593, 594, 596, 1705, 1709, 1711, 1713, 1714

bei der Vorschrift D 635/5 Kraftfahrzeuge im Winter in Spalte »Soll A« einen »*« und als Fußnote:

*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.

7. In den Kriegssoll 533, 535, 535a, $\frac{535b}{535c}$ u. 591 ist die Vorschrift

D+ 235

bei den D+-Vorschriften zu streichen und als D 235 bei den D-Vorschriften einzusetzen.

8. Andere:

a) in den Kriegssoll 471a—471c (gef.)

das Merkblatt:

Frontflugzeuge der UdSSR.
in
»Sowjet-Frontflugzeuge«

b) in den Kriegssoll 422, 423, 471a—471c (gef.), 1711 und 1713

das Merkblatt:

Merkbl. f. Art. Nr. 1—33 (ohne 3, 4, 9)
in
»Merkbl. f. Art. Nr. 1—33, 35—39, 42 (ohne 3, 4, 9)«

9. Streiche:

in den Kriegssoll 423, 471a—471c (gef.) und 591 bei dem Merkblatt: Verz. d. Druckvorschr. d. Heer. (mit Deckbl., Beil. u. handschr. Berichtig.) das Wort »handschr.«

10. In dem Kriegssoll 533c muß es auf Seite 1 Zeile v und w heißen:

»200/2g« und »200/2h« statt 202/2g und 202/2h.

11. In dem Kriegssoll 410 muß es in der Anm. auf Seite 1 heißen:

»... alle Art. Rgts. Stbe. ...«
statt
Abt. Stbe.

12. Streiche:

a) in dem Kriegssoll Nr. $\frac{505T}{506T}$ die Nr. 506T

und die dazugehörige Bezeichnung im Kopf:

»leichte Artilleriekolonne (T) einer Artillerieabteilung leichter Feldhaubitzen (mit tschechischem Gerät ausgestattet)«.

b) in dem Kriegssoll Nr. $\frac{558}{558 \text{ (gef.)}}$ die Nr. 558.

c) in dem Kriegssoll Nr. 431 auf Seite 2 unten in dem Satz: »Weitere kraftfahrtechnische Vorschriften ...« das Wort »Weitere«.

Infanterie (Feldheer)

1. Es sind einzufügen:

1. In die Kriegssoll für alle Inf. Rgt.s. Stbe. d. Feldheeres und für alle Inf. Rts. Stbe. des Feldheeres

Nr. d. Vorschr.	Benennung	Soll			sonstige Fußnote:
		A	B	C	
H. Dv. 119/327 ¹⁾	Vorl. Schußtafel f. d. 7,62 cm Pat 36 m. d. 7,62 cm Spr. Gr. Patr. 39	—	1	—	¹⁾ Nur für Inf. Rgt.s. Stäbe.
D 72	Schlitten u. Rufen	*)	3	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
136	Kar. 98 k—Zi 41 —	—	2	—	
632/2	Taschenbuch f. d. Kraftfahrer im Winter je Rtz.-Führer	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
634/1,2	Luftbereifung der Rtz. u. Anh. Teil 1 u. 2	—	1	—	Nur für Einheiten m. Rtz.
1110/15	Gaschutz in Befestg.-Anl. Heft 15 feldm. Ausbau v. Sammel-gaschutzräumen	1	—	2	
Merkblatt	Abwehr-Merkbl. f. mob. Truppen	1	—	—	
»	Bandenbekämpfung im Osten	—	1	—	
»	Tarnung	—	1	1	
»	Vorl. Richtl. f. Ausb. u. Kampf v. Stitr.	*)	2	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
»	Anl. f. kurzfristige Ausb. d. Inf. im Feldheer	—	1	—	
»	Sinweise f. d. Gebirgskampf d. Inf.	—	1	—	
»	Anl. z. Verpassen u. Gebrauch v. Bekleidungsstücken im Winter	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
»	Platzschutz f. Kriegsbrücken	—	—	1	
»	Merkbl. üb. engl. Spreng- u. Zündmittel, Mienen u. Zünder	1	1	—	
»	Straßenwinterdienst	—	1	—	
»	Neuzeitlicher Stellungsbau	1	—	—	
»	Die Kartoffel i. d. Soldatenernährung, insbes. im Winter	1	—	—	
» (geh.)	Haft-Hohlladungen 3 kg	—	—	1	

2. Für alle Inf. Rp. des Feldheeres

D 41/1d 71 ¹⁾	Gebr. Anl. f. russ. Gerät, Teil 1 Heft d: Maschinenpistolen Sturm Schlitten	—	1	—	Nur bei entspr. Ausstattung. ¹⁾ Nur für Einheiten an der Ostfront zuständig.
72	Schlitten u. Rufen	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
136	Kar. 98 k—Zi 41 —	—	3	—	
632/2	Taschenbuch f. d. Kraftfahrer im Winter je Rtz.-Führer	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
634/1,2	Luftbereifung der Rtz. u. Anh. Teil 1 u. 2	—	1	—	Nur für Einheiten m. Rtz.
1110/15	Gaschutz in Befestg.-Anl. Heft 15 feldm. Ausbau v. Sammel-gaschutzräumen	1	—	2	
Merkblatt	Abwehr Merkbl. f. mob. Truppen	1	—	—	

Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll			siehe Fußnote:
		A	B	C	
Merkblatt	Bandenbekämpfung	—	1	—	
»	Tarnung	—	1	1	
»	Vorl. Richtl. f. Ausb. u. Kampf v. Skitr.	*)	5	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
»	Anl. f. kurzfristige Ausb. d. Inf. im Feldheer	—	1	—	
»	Sinweise f. d. Gebirgskampf d. Inf.	—	1	—	
»	Anl. z. Verpassen u. Gebrauch v. Bekleidungsstücken im Winter	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
»	Merkbl. üb. engl. Spreng- u. Zündmittel, Minen u. Zünder	1	1	1	
»	Die Kartoffel i. d. Soldatenernährung, insbes. im Winter	1	—	—	

3. In nachstehenden Artnummern:

Art-Nr.	Nr. d. Vorschrift	Benennung	Soll			siehe Fußnote:
			A	B	C	
123	H. Dv.					
	176	Vinealvisier 21 Besch. u. Behandeln	—	1	—	
	177	Sonderanhänger 51 Besch. u. Behandl.	—	1	—	
	274	209/2 Richtl. u. Merkbl. f. d. San. Dienst	2	—	—	
	316/5	Allg. Pi. Dienst i. Geb.	—	—	1	
	469/3a	All. Pz. Abw. — Heft 3a: Pz. Besch. Tafeln — Panzerjäger —	1	1	—	
	D					
	72	Schlitten u. Rufen	*)	3	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
274	136	Kat. 98k — Zf 41 —	—	2	—	
	634/1, 2	Luftbereifung der Kfz. u. Anh., Teil 1 u. 2	—	1	—	
	1102/5	Erkennen feindl. Gaskampfs, Nebel, Entgift. u. Brandmittel	1	—	—	
	1110/15	Gaschutz in Befest. Anl. Heft 15 feldm. Ausbau v. Sammelgaschutzräumen	1	—	2	
	1790/1	Aufbau v. Tr. Zu. Ger. u. Behelfsantennen in ständ. Anl. d. Landesbefest.	—	1	—	
	Merkblatt	Abwehr-Merkbl. f. mob. Truppen	1	—	—	
	»	Bandenbekämpfung im Osten	—	1	—	
	»	Waldkampf	—	1	—	
	»	Tarnung der Russen im Sommer	—	1	—	
	» *)	Ital., rumän., ung. u. slowak. Front- u. Kurierflugzeuge	1	1	—	*) Nur bei entspr. Einsatz.
	»	Taschenbuch f. d. Winterkrieg	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
	»	Tarnung	—	1	1	
	»	Glied. u. Kampfweise d. Heer. Fla. Tr.	—	1	—	
	»	Schüge u. Gruppe im Nachtgefecht	—	1	3	
	»	Feldbefestigung d. Inf.	—	1	—	
	»	Vorl. Richtl. f. Ausb. u. Kampf v. Skitr.	—	2	—	
	»	Anl. f. kurzfristige Ausb. d. Inf. im Feldheer	—	1	—	
	»	Sinweise f. d. Gebirgskampf d. Inf.	—	1	—	

Art.-Nr.	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll			siehe Fußnote:
			A	B	C	
274	Merkblatt	Merkbl. f. Art. Nr. 34 Richtl. f. Einj. d. Sturmgeschütz-Einh.	1	1	—	
	»	Vord. Richtl. f. Ausb. u. Einj. des (m.) Panz. Jäg. Zg. Pat 38 (5 cm) (mot Z)	—	1	—	
	»	Anl. z. Verpassen u. Gebrauch v. Bekleidungsstücken im Winter	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
	»	Flaschuh f. Kriegsbrücken	—	—	1	
	»	Überwinden feindl. Minensperren	1	1	—	
	»	Merkbl. üb. engl. Spreng- u. Zündmittel, Minen u. Zünder	1	1	—	
	»	Truppenhygiene im Winter	—	6	—	
	»	Straßenwinterdienst	—	1	—	
	»	Neuzeitlicher Stellungsbau	1	—	—	
	»	Verpflegungswirtschaft u. Vorratspflege im Winter	—	1	—	
103e	»	Die Kartoffel i. d. Soldatenernährung, insbes. im Winter	1	—	—	
	»	Vord. Anl. f. d. Ausb. an d. f. Pz. B. 41 (mit le. Feldlaf.)	—	—	1	
	»	Schießen m. 8 cm Wgr. 38 aus d. f. Gr. W.	—	1	—	
	»*) (geh.)	Verhalten des deutschen Soldaten i. d. besetzten Ostgebieten	—	1	—	*) Für Einheiten in Afrika nicht zuständig.
	» (geh.)	Haft-Hohlladungen 3 kg	—	—	1	
276, 281	H. Dv.					
	316/5	Allg. Pz. Dienst i. Geb.	—	—	2	
	469/3a	Allg. Pz. Abw. — Heft 3a: Pz. Besch. Tafeln — Panzerjäger —	1	1	—	
	469/3e	Allg. Pz. Abw. — Heft 3e: Pz. Besch. Tafeln — Infanterie —	1	1	—	
276, 281	D					
	41/1 d ¹)	Gebr. Anl. f. russ. Gerät, Teil 1 Heft d: Maschinenpistolen	—	1	—	1) Nur bei entspr. Ausstattung.
	71	Sturmchlitten	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
	72	Schlitten u. Kufen	*)	1	—	
	136	Kar. 98 k — Zf 41 —	—	3	—	
	1110/15	Gaschutz in Befestg.-Anl. Heft 15 feldm. Ausbau v. Sammelgaschutzräumen	1	—	2	
	Merkblatt	Abwehr-Merkbl. f. mob. Truppen	1	—	—	
	»	Bandenbekämpfung im Osten	—	1	—	
	»	Waldkampf	—	1	—	
	»	Tarnung der Russen im Sommer	—	1	—	
	» 1)	Ital., rumän., ung. u. slowak. Front- u. Kurierflugzeuge	1	1	—	1) Nur bei entspr. Einj.
	»	Taschenbuch f. d. Winterkrieg	—	3	—	Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
	»	Tarnung	—	1	1	
	»	Schüge u. Gruppe im Nachtgefecht	—	1	3	
	»	Feldbefestigung d. Inf.	—	1	3	
	»	Vord. Richtl. f. Ausb. u. Kampf v. Skitr.	—	5	—	

Art.-Nr.	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll			sehe Fußnote:
			A	B	C	
151 n	Merkblatt	Anl. f. kurzfristige Ausb. d. Inf. im Feld- heer	—	1	—	
	»	Hinweise f. d. Gebirgskampf d. Inf.	—	1	—	
	»	Anl. z. Verpassen u. Gebrauch v. Be- kleidungsstücken im Winter	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
	»	Merkbl. üb. engl. Spreng- u. Zündmittel, Minen u. Zünder	1	1	1	
	»	Al. Feldkochbuch f. behelfsm. Kochen	10	—	—	
	»	Die Kartoffel i. d. Soldatenernährung, insbes. im Winter	1	—	—	
	» ¹⁾ (geb.)	Verhalten des deutschen Soldaten i. d. besetzten Ostgebieten	—	1	—	1) Für Einheiten in Afrika nicht zu- ständig.
	D					
	41/1 d ²⁾	Gebr. Anl. f. russ. Gerät, Teil 1 Heft d: Maschinenpistolen	—	1	—	2) Nur bei entspr. Ausstattung.
	71 ³⁾	Sturmschlitten	—	1	—	3) Nur für Einheiten an der Ostfront zu- ständig.
						*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
	72	Schlitten u. Rufen	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
	136	Kar. 98k — Zf 41 —	—	3	—	
	Merkblatt	Abwehr-Merkbl. f. mob. Truppen	1	—	—	
	»	Bandenbekämpfung im Osten	—	1	—	
	»	Tarnung	—	1	1	
281	»	Vorl. Richtl. f. Ausb. u. Kampf v. Skitr.	—	5	—	
	»	Anl. f. kurzfristige Ausb. d. Inf. im Feldheer	—	1	—	
	»	Hinweise f. d. Gebirgskampf d. Inf.	—	1	—	
	»	Anl. z. Verpassen u. Gebrauch v. Beklei- dungsstücken im Winter	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
	»	Merkbl. üb. engl. Spreng- u. Zündmittel, Minen u. Zünder	1	1	1	
	»	Die Kartoffel i. d. Soldatenernährung, insbes. im Winter	1	—	—	
	D					
	634/L 2	Luftbereifung der Rfz. u. Anh. Teil 1 u. 2	—	1	—	
	Merkblatt	Schießen m. 8 cm Wgr. 38 aus d. f. Gr. W.	—	1	—	
	»	Vorl. Anl. f. d. Ausb. an d. f. Pz. B. 41 (mit le. Feldlaf.)	—	—	1	
	»	Schießen m. 8 cm Wgr. 38 aus d. f. Gr. W.	—	1	—	
	»	Verpflegungswirtschaft u. Vorratspflege im Winter	—	1	—	
	»	Vorl. Anl. f. d. Ausb. an d. f. Pz. B. 41 (mit le. Feldlaf.)	—	—	2	
	»	Schießen m. 8 cm Wgr. 38 aus d. f. Gr. W.	—	1	—	
	»	Schießen m. 8 cm Wgr. 38 aus d. f. Gr. W.	—	1	—	

101 Afr., 104, 111 Afr.,
115 e, 116 e

130 Afr., 131 e Afr.,
138 e, 146, 146 a, 151 e
Afr., 155 a, 156

101, 102, 107, 111, 111 a,
112, 112 a, 116, 118,
120

Art-Nr.	Nr. d. Vorschrift	Benennung	Soll.			siehe Fußnote:
			A	B	C	
131c Afr., 132d, 132e, 133b, 133c, 151a, 151c, 151e Afr., 155b, 155c, 161c, 162, 167, 168a, 177, 273, 289	Merktblatt	Schießen m. 8 cm Wgr. 38 aus d. f. Gr. W.	3	—	3	
188a, 188b	H. Dv. 119/327	Vord. Schußtafel f. d. 7,62 cm Pat 36 m. d. 7,62 cm Spr. Gr. Patr. 39 usw.	—	1	—	
129, 129e, 130, 130a, 130a (Eb.), 130b, 140, 164	D 71 ¹⁾	Sturmshlitten	*)	1	—	1) Nur für Einheiten an der Ostfront zu- ständig. *) Beim Kampfeinsatz im Winter nach „Soll A“ zuständig.
112a	179/1	Verlasteplan für le. Geb. Inf. Gesch. 18	—	1	—	
181a/184c, 184d, 186, 187, 188a	Merktblatt	Kurzfristige Ausb. d. Schn. Tr. im Feldheer Heft 4 Panzerjäger	—	1	—	
192, 192 Afr., 193, 194, 195, 198	»	Flakschuß f. Kriegsbrücken	—	—	1	
184a, 184c, 184d, 186, 187	»	Überwinden feindl. Minensperren	1	—	—	
102, 111, 111a, 112, 112a, 114, 116, 117, 117 Trop., 118, 120, 123, 125, 127, 130, 130a (Eb.), 130a, 130b, 164, 179, 271	»	Berpflegungswirtschaft u. Vorratspflege im Winter	—	1	—	
128, 129, 130, 130 Afr., 130a, 130a (Eb.), 130b, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 151a, 164, 188b, 188c, 188d, 188e, 194, 195, 215, 264, 274, 276, 281, 291, 294	D 632/2	Taschenbuch f. d. Kraftfahrer im Winter je Kfz. Führer*)	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach „Soll A“ zuständig.
291	41/1d ¹⁾	Gebr. Anl. f. russ. Gerät, Teil 1 Heft d: Maschinenpistolen		1		1) Nur bei entspr. Aus- stattung.
	136	Kar. 98 k — Zf 41 —		2		
	634/1, 2	Luftbereifung der Kfz. u. Anh. Teil 1 u. 2		1		
	Merktblatt	Abwehr-Merktbl. f. mob. Truppen		1		
	»	Bandenbekämpfung im Osten		1		
	»	Taschenbuch f. d. Winterkrieg		3		
	»	Vord. Anl. f. d. Ausb. an d. f. Pz. B. 41 (mit le. Feldlaf.)		2		
	»	Vord. Richtl. f. Ausb. u. Kampf v. Eittr.		5		
	»	Anl. z. Verpassen u. Gebrauch v. Beklei- dungsstücken im Winter		1		
	»	Schießen m. 8 cm Wgr. 38 aus d. f. Gr. W.		1		
	»	Die Kartoffel i. d. Soldatenernährung, insbes. im Winter		1		
	» (geh.)	Verhalten des deutschen Soldaten i. d. besetzten Ostgebieten		1		

Art-Nr.	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll			siehe Fußnote:
			A	B	C	
294	II. Dv.					
	316/5	Allg. Pz. Dienst i. Geb.		2		
	469/3a	All. Pz. Abw. — Heft 3a: Pz. Besch. Tafeln — Panzerjäger —		2		
	469/3e	All. Pz. Abw. — Heft 3e: Pz. Besch. Tafeln — Infanterie —		2		
	D					
	41/1d ¹⁾	Gebr. Anl. f. russ. Gerät, Teil 1 Heft d: Maschinenpistolen		1		1) Nur bei entspr. Aus- stattung.
	136	Kar. 98k — Zf 41 —		3		
294	634/1, 2	Luftbereifung der Rfz. u. Anh. Teil 1 u. 2		1		
	1110/15	Gaschutz in Befestg. Anl. Heft 15 feldm. Ausbau v. Sammelgaschutzräumen		3		
	Merkblatt	Abwehr-Merkbl. f. mob. Truppen		1		
	"	Bandenbekämpfung im Osten		1		
	"	Waldkampf		1		
	"	Tarnung der Russen im Sommer		1		
	" ¹⁾	Ital., rumän., ung. u. slowak. Front- u. Kuriersflugzeuge		2		1) Nur bei entspr. Ein- satz.
	"	Taschenbuch f. d. Winterkrieg		3		
	"	Tarnung		2		
	"	Schütze u. Gruppe im Nachtgefecht		4		
	"	Feldbefestigung d. Inf.		4		
	"	Vorl. Richtl. f. Ausb. u. Kampf v. Skitr.		5		
	"	Anl. f. kurzfristige Ausb. d. Inf. im Feldheer		1		
	"	Sinweise f. d. Gebirgskampf d. Inf.		1		
	"	Anl. z. Verpassen u. Gebrauch v. Beklei- dungsstücken im Winter		1		
	"	Schießen m. 8 cm Wgr. 38 aus d. f. Gr. W.		1		
	"	Merkbl. üb. engl. Spreng- u. Zündmittel, Minen u. Zünder		3		
	"	Bl. Feldkochbuch f. behelfsm. Kochen		10		
	"	Die Kartoffel i. d. Soldatenernährung, insbes. im Winter		1		
	" (geh.)	Verhalten des deutschen Soldaten i. d. besetzten Ostgebieten		1		

II. Es sind mit allen Angaben zu streichen:

1. In den Kriegssoll für alle Inf. Rgt.s, Stbe. des Feldheeres und für alle Inf. Btl.s, Stbe. des Feldheeres.

Nr. der Vorschrift	Benennung
Auszug aus H. Dv. 99	Verschlußsachen-Merkbl. f. mobile Truppen
H. Dv. 469/3b	All. Pz. Abw. — Heft 3b: Pz. Besch. Tafeln
Merkblatt	Richtl. f. d. Ausb. v. Skitr.
"	Vereinfachung des indirekten Richtens am f. M. G.

2. In dem Kriegsjoll für alle Inf. Kp. des Feldheeres

Nr. der Vorschrift	Benennung
Auszug aus H. Dv. 99 H. Dv. 209/1 469/3b Merkblatt »	Verchlusssachen-Merkbl. f. mobile Truppen Merkbl. f. d. San. Dienst All. Pz. Abw. — Heft 3b: Pz. Besch. Tafeln Richtl. f. d. Ausb. v. Sti-Tr. Gasschutz d. Seereschiere

3. In nachstehenden Artnummern:

Art-Nr.	Nr. der Vorschrift	Benennung
182, 184a, 184c, 184d, 186, 187, 188a, 188b, 188c, 188d, 188e, 193	H. Dv. 470/6c	All. Pz. Heft 6c: Die Panz. Jäg. Kp.
116c, 156, 133c	D 71	Schlitten
104, 128, 171b, 171 Ew. 172, 174, 176, 178, 179, 294	408	Verpackung u. Unterjuch. d. Mun.
101, 102, 111, 111a, 112, 112a, 116c, 117, 125, 127, 148, 180, 188b, 188c, 188d, 232, 271, 294	Merkblatt	Gasschutz d. Seereschiere
151n, 274, 276, 281, 294	Ausz. a. H. Dv. 99 Merkblatt	Verchlusssachen-Merkbl. f. mobile Truppen Richtl. f. d. Ausb. v. Sti-Tr.
164	Ausz. a. H. Dv. 99	Verchlusssachen-Merkbl. f. mobile Truppen
151n, 276, 291, 294	H. Dv. 209/1	Merkbl. f. d. San. Dienst
104, 129, 163, 184d, 188a, 188c, 193, 215	D+ 417	Merkbl. f. d. 5 cm Patr. 40
132e, 132c, 134, 135, 136, 136 Trop., 137a, 137c, 138e, 138f, 144, 151a, 151c, 151C Afr., 151f, 152, 155c, 156, 161c, 162, 164, 166, 272, 272a, 281	Merkblatt	Vereinfachung des indirekten Richtens am f. M. G.
129	H. Dv. 469/3b	All. Pz. Abw. — Heft 3b: Pz. Besch. Tafeln

III. Sonstige Verichtigungen und Änderungen

Bei allen Stäben, in denen eine dieser aufgeführten Vorschriften vorkommt, ist dieselbe mit allen Angaben zu streichen.

H. Dv.

119/290	Erl. u. Anw. Beisp. f. d. Gebr. d. Sch. B. f. d. le. J. G. 18 u. le. Geb. J. G. 18
119/291	Schustafeln f. d. le. J. G. 18 (Messingzylinder)
119/292	Schustafeln f. d. le. J. G. 18 u. le. Geb. J. G. 18 (Leichtmetallzylinder)
119/541	Schustafeln f. d. f. J. G. 33
119/941	Schustafeln f. d. le. Gr. W. 36 (5 cm)
119/951	Schustafeln f. d. f. Gr. W. 34 (8 cm)

In nachstehenden Artnummern, in denen die Vorschrift 119/ usw. erscheint, streiche in Spalte »B« die Sollzahl und setze die selbe in Spalte »A«:

130a (Ed.), 131a, 131c, 131c Afr., 131e, 131f, 132c, 132d, 132e, 133b, 133c, 134, 135, 138c, 139, 142, 151a, 151c Afr., 151e, 155a, 155b, 155c, 156, 161c, 162, 163, 166, 167, 168a, 171b, 171Ew., 172, 174, 176, 177, 178, 179, 190, 273, 289

In den Kriegssoll für alle Inf. Rgts. und für alle Inf. Btlts. und die Art.-Nr. 274 ändere bei D 158 die Benennung und die Soll-Zahl wie folgt:

D 158 Behandl. v. Waffen u. Gerät im Winter *) 1 —

*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach Spalte »A« zuständig.

und in dem Kriegssoll für alle Inf. Rp. (streiche auch die Fußnote) und nachstehenden Art.-Nummern 151n, 276, 281, *) 4 —

*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach Spalte »A« zuständig.

bei Art.-Nummern 291, 294 ändere nur die Benennung in:

Behandl. v. Waffen u. Gerät im Winter

In den Kriegssoll für alle Inf. Rgts. Stbe. und folgenden Art.-Nummern: 129, 130, 130 Afr., 130b, 140, 155a, 163, 273, 294 streiche H. Dv. 220/9 und setze dieselbe bei den geheimen Vorschriften ein als H. Dv. g 220/9.

In den Kriegssoll 156, 192, 192 Afr., 193, 195 füge bei L. Dv. 400/1e die Benennung ein:

»Einzelausbildung an der 2 em Flak 30 auf Selbstfahrlafette«

und bei Art.-Nummer 194 ändere die Benennung in:

»Einzelausbildung an der 2 em Flak 30 auf Selbstfahrlafette«

In den S. M. 1942, 22, Ausgabe v. 7. 10. 42, Ziff. 869, Absatz A — Infanterie Ofdr. Nr. 1 u. 2 ändere H. Dv. 469/3e in H. Dv. 469/3e.

Inf. Rgts. u. Btlts. Stbe., Inf. Rp. u. Art.-Nummern 129, 129e, 130 Afr., 173b, 274, 281:

bei D 635/5 setze ein »+« in Spalte »A«

*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach Spalte »A« zuständig.

Inf. Rgts. u. Btlts. Stbe., Inf. Rp. u. Art.-Nummern 151n, 274, 276, 281, 294 bei H. Dv. 268 ändere die Fußnote:

»Bis zur Neuausgabe gilt das Merkblatt »Tarnung«

Inf. Rgts. u. Btlts. Stbe., Inf. Rp. u. Art.-Nummern 129, 129e, 130, 130 Afr., 130b, 140, 151n, 155a, 273, 274, 276, 281, 294: bei H. Dv. 469/4 streiche die bisherige Benennung und setze:

»Nichtl. f. Pz. Nahbekämpfung«

155b, 161e, 167, 182, 181a, 184e, 184d, 186, 187, 188a, 188d, 188e 273:

D+ 406 ist zu streichen und als D 406 einzufügen.

In den Kriegssoll 102, 112, 127, 177 ändere D 178 in D 179/1.

Nebeltruppe (Feldheer)

I. Es sind einzufügen:

1. In das Kriegssoll für alle Stäbe der Nb. Tr. des Feldheeres

Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll			setze Fußnote:
		A	B	C	
D 72	Schlitten u. Rufen	*	—	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
444/283	Die Mun. d. 28/32 em Nb. W. 41	—	1	—	
632/2	Taschenbuch f. d. Kraftfahrer im Winter je Kfz. Führer	*	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
634/1, 2	Luftbereifung der Kfz. u. Anh. Teil 1 u. 2	—	1	—	
1110/15	Gaschutz in Befestg.-Anl., Heft 15, selbstm. Ausbau v. Sammelgaschutzräumen	1	—	—	

Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll			siehe Fußnote:
		A	B	C	
Merkblatt	Abwehr-Merkbl. f. mob. Truppen	1	—	—	
»	Bandenbekämpfung im Osten	—	1	—	
»	Vorl. Richtl. f. Ausb. u. Kampf v. Skitr.	—	1	—	
»	Tarnung	—	1	1	
»	Merkbl. f. d. Nbl. Tr., Nr. 2—4	1	1	1	
»	Ausb. Anl. f. kurzfrist. Ausb. d. Nbl. Tr. im Feldheer	1	1	1	
»	Anl. z. Verpassen u. Gebrauch v. Bekleidungsstücken im Winter	—*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
»	Flakbuch f. Kriegsbrücken	—	—	1	
»	Merkbl. üb. engl. Spreng- u. Zündmittel, Minen u. Zünder	1	1	—	
»	Straßenwinterdienst	—	1	—	
»	Neuzeitlicher Stellungsbau	1	—	—	
»	Die Kartoffel i. d. Soldatenernährung, insbes. im Winter	1	—	—	
» (geh.)	Haft-Hohlkugeln 3 kg	—	—	1	

2. Für alle Batterien der Nbl. Tr. des Feldheeres

D						
41/1d ¹)	Gebr. Anl. f. russ. Gerät, Teil 1 Heft d: Maschinenpistolen	—	1	—		1) Nur bei entspr. Ausstattung.
72	Schlitten u. Rufen	—*)	1	—		* Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
444/2839	Die Mun. d. 28/32 cm Nbl. W. 41	—	2	—		
632/2	Taschenbuch f. d. Kraftfahrer im Winter je Kfz. Führer	—*)	1	—		*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
634/1,2	Luftbereifung der Kfz. u. Anh. Teil 1 u. 2	—	1	—		
1110/15	Gasbuch in Befest.-Anl. Heft 15 feldm. Ausbau v. Sammelgasbuchräumen	1	—	2		
Merkblatt	Abwehr-Merkbl. f. mob. Truppen	1	—	—		
»	Bandenbekämpfung im Osten	—	1	—		
»	Tarnung	—	1	1		
» 4)	Merkbl. f. d. Nbl. Tr., Nr. 2—4	—	1	2		1) Nur bei entspr. Ausstattung.
»	Ausb. Anl. f. kurzfrist. Ausb. d. Nbl. Tr. im Feldheer	1	1	1		
»	Anl. z. Verpassen u. Gebrauch v. Bekleidungsstücken im Winter	—*)	1	—		*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
»	Merkbl. üb. engl. Spreng- u. Zündmittel, Minen u. Zünder	1	1	1		
»	Die Kartoffel i. d. Soldatenernährung, insbes. im Winter	1	—	—		

3. In nachstehenden Art.-Nummern:

Art.-Nr.	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll			siehe Fußnote:
			A	B	C	
625, 628	Merkblatt	Verpflegungswirtschaft u. Vorratspflege im Winter	—	1	—	
625, 627, 628, 634	D 632/2	Taschenbuch f. d. Kraftfahrer im Winter — je Kfz. Führer —	—*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.

Art.-Nr.	Vorschrift	Benennung	Soll			siehe Fußnote
			A	B	C	
600	72	Schlitten u. Rufen	1	—	—	
	444/2839	Die Mun. d. 28/32 cm Ab. W. 41	1	—	—	
	632/2	Taschenbuch f. d. Kraftfahrer im Winter — je Kfz. Führer —	1	—	—	
	634/1, 2	Luftbereifung der Kfz. u. Anh. Teil 1 u. 2	1	—	—	
	1110/15	Gasschutz in Befestg.-Anl. Heft 15 felbm. Ausbau v. Sammelgasschutzräumen	1	—	—	
	1123	Schw. Wurfger. 40 u. 41	1	—	—	
	Merkblatt	Bandenbekämpfung im Osten	1	—	—	
	»	Tarnung	1	—	—	
	»	Vord. Richtl. f. Ausb. u. Kampf v. Stitr.	1	—	—	
	»	Merkbl. f. d. Abt. Tr., Nr. 2—4	1	—	—	
	»	Ausb. Anl. f. kurzfrist. Ausb. d. Abt. Tr. im Feldheer	1	—	—	
	»	Anl. z. Verpassen u. Gebrauch v. Beklei- dungsstücken im Winter	1	—	—	
	»	Flaschensch. f. Kriegsbrücken	1	—	—	
	»	Merkbl. üb. engl. Spreng- u. Zündmittel, Minen u. Zünder	1	—	—	
	»	Straßenwinterdienst	1	—	—	Nur für Ostheer
	»	Neuzeitlicher Stellungsbau	1	—	—	
	» (geh.)	Haft-Hohlchargen 3 kg	1	—	—	
D						
601, 607, 608	1123 ¹⁾	Schw. Wurfger. 40 u. 41	1	—	—	¹⁾ Nur bei entspr. Ausstattung.
613, 614, 615, 617, 617a, 618, 634	1123 ¹⁾	Schw. Wurfger. 40 u. 41	—	1	9	¹⁾ Nur bei entspr. Ausstattung.
691	632/2	Taschenbuch f. d. Kraftfahrer im Winter — je Kfz. Führer —	—	1	—	
	634/1, 2	Luftbereifung der Kfz. u. Anh. Teil 1 u. 2	—	1	—	
	1110/15	Gasschutz in Befestg.-Anl. Heft 15 felbm. Ausbau v. Sammelgasschutzräumen	—	3	—	
	Merkblatt	Abwehr-Merkbl. f. mob. Truppen	—	1	—	
	»	Bandenbekämpfung im Osten	—	1	—	
	»	Anl. z. Verpassen u. Gebrauch v. Beklei- dungsstücken im Winter	—	1	—	
	»	Die Kartoffel i. d. Soldatenernährung, insbes. im Winter	—	1	—	

II. Es sind mit allen Angaben zu streichen:

1. In dem Kriegssoll für alle Stäbe der Abt. Tr. des Feldheeres

Nr. der Vorschrift	Benennung
H. Dv.	
Auszug aus H. Dv. 99	Verschlussfächer-Merkbl. f. mobile Truppen
Merkblatt	Richtl. f. d. Ausb. v. Stitr.
»	Partisanenbekämpfung

2. Für alle Batterien der Ab. Tr. des Feldheeres

Nr. der Vorschrift		Benennung
H. Dv. Auszug aus H. Dv. 99 209/1 Merkblatt »		Verschlussfächer-Merkbl. f. mobile Truppen Merkbl. f. d. San. Dienst Richtl. f. d. Ausb. v. Stitr. Partisanenbekämpfung
Art-Nr.	Vorschrift	Benennung
608, 613, 618, 634	Merkblatt H. Dv.	Gasschutz d. Seerestiere
691	Auszug aus H. Dv. 99 Merkblatt	Verschlussfächer-Merkbl. f. mobile Truppen Partisanenbekämpfung
	»	Richtl. f. d. Ausb. v. Stitr.
600	»	Richtl. f. d. Ausb. v. Stitr.
	»	Partisanenbekämpfung
	»	Schießen m. d. Inf. Waffen im Winter
	D+	
617a	417	Merkbl. f. d. 5 em Patr. 40

III. Sonstige Berichtigungen und Änderungen:

In den Kriegssoll für alle Stäbe der Ab. Tr. ändere die Soll-Zahl und Benennung wie folgt:

D 158 Behandl. v. Waffen u. Gerät im Winter	—*) 1 —
und für alle Battr. der Ab. Tr.	—*) 4 —
und Art-Nummer 600 Behandl. v. Waffen u. Gerät im Winter	1 — —
und Art-Nummer 691 Behandl. v. Waffen u. Gerät im Winter	—
	1

*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.

Stb. — Ab. Tr. u. Battr. bei D 635/5 setze in Spalte A ein »+«

*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach Soll »A« zuständig.

Stab, Battr. Art-Nummern 600, 691 bei H. Dv. 268 streiche die Fußnote und setze ein:

»Bis zur Neuausgabe gilt das Merkblatt »Tarnung«

615, 617 D* 406 ist zu streichen und als D 406 einzufügen.

Stab, Battr. Art-Nummer 600 bei H. Dv. 469/4 streiche die bisherige Benennung und setze dafür:

Richtl. f. Pz. Nahbekämpfung

In dem Kriegssoll 665 v. 1. 5. 42 setze im Kopf noch die Art-Nummer 666 »le. Werf. Kol. f. (mot) 21 em Ab. W. 42«, ebenso ist das Inhaltsverzeichnis zu berichtigen.

D. R. 5. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 12. 42 $\frac{89a/10}{10678/42}$ AHA V/H Dv (V).

1134. Ergänzungen zu K. St. N.
und K. A. N.

Teil A

Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen	Artnummer	Bezeichnungen und Ergänzungen
129 (LL Trop)	Stb. Rp. Inf. Rgt. (mot) LL Trop v. 10. 12. 42 Behelf, Neuerscheinung	272	Schüs. Rp. Jstg. Btl. v. 1. 12. 42 Erf. für 23. 1. 42, Behelf
271	Stb. Jstg. Btl. v. 1. 12. 42 Erf. für 23. 1. 42, Behelf	273	schw. Rp. Jstg. Btl. v. 1. 12. 42 Erf. für 23. 1. 42, Behelf
		479	Battr. 15 em Kan. 18 (3 Gesch.) (mot Z) Battr. 15 em Kan. 39 (3 Gesch.) (mot Z) nicht im Abt. Verb. v. 11. 12. 42 Behelf, Neuerscheinung

Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
748	Zg. für techn. Gase v. 3. 12. 42 Behelf, Neuerscheinung
806 F	Stb. Inf. Div. Nachr. Abt. (bodstg.) v. 1. 12. 42 Ersatz für 22. 9. 42, Behelf
831 F	Inf. Rp. Inf. Div. Nachr. Abt. (bodstg.) v. 1. 12. 42 Ersatz für 22. 9. 42, Behelf
847	Inf. Instandh. Rp. (mot) v. 1. 12. 42 Ersatz für 5. 2. 42, Behelf
845a	Inf. Baupl. v. 1. 12. 42 Ersatz für 15. 3. 42, Behelf
850b	Nachr. Betr. Rp. »G« v. 1. 12. 42 Ersatz für 1. 6. 42
850d	Nachr. Betr. Rp. Niederlande v. 1. 12. 42 Ersatz für 27. 3. 42, Behelf
854a	Inf. Betr. Rp. g (mot) v. 1. 12. 42 Ersatz für 25. 4. 42, Behelf
859 F	Inf. Rp. Inf. Div. Nachr. Abt. (bodstg.) v. 1. 12. 42 Ersatz für 22. 9. 42, Behelf
873a	le. Eib. Nachr. Kol. v. 28. 11. 42 Behelf, Neuerscheinung
903	Stb. Nachr. Abt. (mot) Ed. Stb. »F« v. 1. 12. 42 Ersatz für 20. 7. 42, Behelf
911	Prop. Abt. B v. 1. 10. 41 entfällt
911	Prop. Abt. Don v. 1. 12. 42 Neuerscheinung
923	(T. E.) Hochgeb. Nachr. Zg. v. 1. 12. 42 Ersatz für 15. 6. 42, Behelf
932 (Trop)	Nachr. Rp. (mot) Afr. Brig. 999 v. 5. 12. 42 Behelf, Neuerscheinung
933a	Nachr. Rp. (mot) Rgl. Ung. AOK 2 v. 1. 12. 42 Neuerscheinung
933b	Nachr. Rp. (mot) rum. AOK 3 v. 1. 12. 42 Neuerscheinung
933c	Nachr. Rp. (mot) rum. AOK 4 v. 1. 12. 42 Neuerscheinung
933d	Nachr. Rp. (mot) ital. AOK 8 v. 1. 12. 42 Neuerscheinung
934	Nachr. Rp. (mot) MBS v. 1. 12. 42 Ersatz für 9. 5. 42, Behelf
942	Inf. Rp. d (mot) v. 1. 12. 42 Ersatz für 29. 4. 42, Behelf
970	Inf. Rp. (mot) Ed. Stb. »F« v. 1. 12. 42 Ersatz für 20. 7. 42, Behelf
972	Nachr. Rp. (mot) Ed. Stb. »F« v. 1. 12. 42 Ersatz für 20. 7. 42, Behelf
1 171f	le. Panz. Rp. f v. 1. 1. 43 Ersatz für 8. 9. 42, Behelf
1 253(T)	Türk-Nachsch. Rp. v. 1. 12. 42 Neuerscheinung
1 815	Kdr. Techn. Tr. West v. 1. 11. 42 Ersatz für 1. 3. 42 mit Änderung der Bezeichnung
2 095	Eib. Verpfl. Rp. v. 27. 11. 42 Behelf, Ersatz für 1. 3. 42 keine K. A. N.

Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
2 095a	Eib. Konserv. Rp. v. 27. 11. 42 Behelf, Neuerscheinung keine K. A. N.
2209c(W)	St. Wehrm. Standortoffz. Catania v. 1. 12. 42 Neuerscheinung
2 215f	Inf. Leist. Messina v. 1. 1. 43 Ersatz für 10. 4. 42, Behelf. keine K. A. N.
2 215k	Inf. Leist. 22 v. 1. 1. 43 Ersatz für 3. 9. 42, Behelf
5 055	Kdo. Ausb. Div. v. 1. 1. 43 Ersatz für 2. 9. 42, Behelf
5 092	Kriegskart. Verm. Amt Prag v. 1. 7. 41 Änderung der Bezeichnung
6 043	schw. Gr. W. Ausb. Rp. (12 cm) (mot) v. 2. 12. 42 Neuerscheinung, Behelf
8 319	Inf. Verbr. v. 1. 1. 43 Neuerscheinung
8 381	Verf. Techn. Tr. v. 1. 1. 43 Ersatz für 7. 10. 42, Behelf
8 461	Techn. Verbr. Schule für 5. Mot. v. 8. 12. 42 Behelf, Neuerscheinung
10 123	Stb. Fla. Verbr. (mot) v. 1. 12. 42 Neuerscheinung
10 192a	1. Fla. Verbr. (mot S) v. 1. 12. 42 Ersatz für 1. 6. 41 mit Änderung der Bezeichnung
10 192c	3. Fla. Verbr. (mot S) v. 1. 12. 42 Ersatz für 1. 6. 41 mit Änderung der Bezeichnung

Berichtigung: S. M. 42 Nr. 1084 ändere Artnummer 511 (LL Trop) in 512 (LL Trop).

Teil B.

Std. Nr.	Artnummer	Bezeichnung und Ergänzungen
522	11	A. Ob. Kdo., Panz. A. Ob. Kdo. v. 1. 6. 42
	11 (gef.)	A. Ob. Kdo. (gef.) v. 1. 5. 42 Ist der Bearbeiter für Kampfstofffragen zugleich Beratender Pharmakologe der Armee, so gilt für ihn die Stellengruppe »R«.
523	18	Mil. Vfh. Belg. und Nordfrankreich v. 1. 4. 42 Die Stellengruppe des Schreibers der Gruppe Z wird in »G« umgewandelt.
524	41(W)	Vfh. Saloniki-Aegaeis v. 1. 5. 42 a) streiche die Abt. IV a (zugl. Intendant) und setze dafür: »IV a (zugl. Wehrmachtintendant« 1 Intendant, Beamter des höh. Intendantendienstes St. Gr. »R« 1 Uffz., Schreiber St. Gr. »G« 1 Mann, Schreiber St. Gr. »M«
525	80	Kdr. Gen. Sich. Tr. und Vfh. Heer Geb. v. 1. 5. 42 Zusätzlich zur Gruppe 1c: 1 Betreuungsoffizier St. Gr. »B«

Efd. Nr.	Art- nummer	Bezeichnung und Ergänzungen	Efd. Nr.	Art- nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
526	621	Stbs. Battr. (mot) Verf. Rgts. (mot), Stbs. Battr. (mot), schw. Verf. Rgts. (mot) v. 1. 11. 41	534	1277	Bäck. Rp. e (mot) (Trop.) I. 1. 42
	625	Stbs. Battr. (mot) schw. Verf. Abt. (mot) v. 1. 11. 41		1279	Bäck. Rp. T (mot) I. 3. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 21 Zusätzlich: 1 Verladerrampe (Anf. Zeich. K 5270) Anf. K 2731
	627	Stbs. Battr. (mot) Verf. Abt. (mot) v. 1. 11. 41	535	2209b	Dt. Standortfdr. Neapel v. 1. 2. 42
	628	Stbs. Battr. Geb. Nfl. Verf. Abt. v. 15. 10. 42 Zusätzlich: 1 Funkmeister St. Gr. »O« Zuweisung erfolgt ohne Anforderung Anfang Januar 1943 durch D.R.S. AHA In 7.			Zusätzlich: 1 Sanitätsoffizier St. Gr. »B« 1 Sanitätsoffizier St. Gr. »K« 4 Sanitätsunteroffiziere St. Gr. »G«
527	835	Hj. Rp. z. b. B. I. 3. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 44 Zusätzlich: 2 Schreibmaschinen 240 mm Walzenlänge Anf. Zeichen U 937 1 Aktentasche, verschließbar (für Geldtransport). Anf. Zeich. U 801	536	4006	Kdo. Inf. Div. (Besatzung) v. 1. 4. 42 Zusätzlich zum Div. Bericht: 1 Mann Schreiber St. Gr. »M« Zu IV Z: 1 Rechnungsführer St. Gr. »G«
528	910	Prop. Abt. Ostland, Prop. Abt. U, Prop. Abt. W. 1. 5. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c Zusätzlich: 6 Werkzeugtaschen, zusammenrollbar, mit Inhalt für Nachr. Ger. nach Anlage N 2101 Anf. Zeich. N 4723 Stoffgl. Ziff. 35 7 Satz Tonfilmgerät für g. Filmvorführer. (ohne Rfz.) nach Anlage N 3401 Anf. Zeich. N 95180 Stoffgl. Ziff. 44 16 Schreibmaschinen mit russischen Typen (für Prop. Zwecke) Das Gerät wird ohne besondere Anforderung zugewiesen.	537	5071	Höf. Pi. Offizier v. 1. 4. 41 Die Stellengruppe des Schreibers wird in »G« umgewandelt.
			538	5079	Stb. Erf. Btl. v. 1. 9. 42 Den Pi. Erf. Btl. Stäben getrennt von Ausb. Btl. stehen zusätzlich zu: 1 Beamter des gehob. techn. Dienstes (P) St. Gr. »Z« 1 Schirmmeister (P) St. Gr. »O« 1 Fahrlehrer für Motorwasserfahrzeuge St. Gr. »G« 1 Schreiber St. Gr. »M«*) 2 Gerätverwalter St. Gr. »M«*) 2 Kraftwagenfahrer St. Gr. »M« 1 leichter Personenkraftwagen 1 mittlerer PPKraftwagen (3 t), offen *) Stellen können mit nicht wehrpflichtigen Zivilpersonen besetzt werden.
529	1145	(L. E.) schw. Panz. Jäg. Zg. (2 od. 3 Gesch.) (mot Z) v. 22. 1. 42 Die Stellengruppe des Beobachtungsunteroffiziers ist »G« (Schreibfehler).	539	6311	Stb. Pi. Ausb. Btl., Stb. Geb. Pi. Ausb. Btl. v. 1. 10. 42 Die zusätzliche Ausstattung mit einem Pkw. bei Trennung vom Erf. Btl. entfällt.
530	1186	Panz. Sp. Wg. Werkst. Zg. v. 21. 5. 42			
	1189	Panz. Bergegg. v. 21. 5. 42 Die Stelle des Unteroffiziers für den Hauptfeldwehbedienst wird in die Stelle eines Hauptfeldwehbedienst St. Gr. »O« umgewandelt.	540	7700a	Zentra-Kraft-Weß v. 1. 6. 42 Zusätzlich zu Gruppe IV: 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes St. Gr. »Z«
531	1201	Heer. Gru. Nachsch. Führ. v. 1. 11. 42 Zusätzlich 1 Kraftwagengruppe bestehend aus: 1 Gruppenführer St. Gr. »O« als Führer 5 Gruppenführer St. Gr. »G« 25 Kraftwagfahrer St. Gr. »M« 26 le. Kraftträder 5 schw. Kraftträder mit Beiwagen	541	7705	Sonderstab G. B. R. Ost v. 20. 6. 42 In der Verfügung S. M. 42 Ziff. 911 lfd. Nr. 443 muß es heißen: 35 Offiziere St. Gr. »Z« (Stellen können mit Sonderführern besetzt werden).
532	1214a	Nachsch. Stb. z. b. B. Neapel v. 16. 8. 41 Es entfallen: 2 Sanitätsunteroffiziere St. Gr. »K« 4 Sanitätsunteroffiziere St. Gr. »G«	542	7800a	Kdr. Kriegsgef. beim Wehrm. Btl. v. 17. 12. 41 (W) Das (W) hinter Artmr. 7800a ist zu streichen.
533	1277	Bäck. Rp. e (mot) I. 11. 41 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 21 Es fallen fort: 5 Verladerrampen	543	7813	Zentr. Kriegsgef. Vernehm. St. im W. R. v. 15. 7. 42 Andere in der Fußnote T. O. B. in T. O. A. Druckfehler: S. M. 42 Nr. 1084 lfd. Nr. 512 Die Nummer der Einheit muß heißen: 2211.

Berichtigungen zu den Veränderungslisten: (D. R. G. Ch II Rüst u. BdE AHA V Nr. 4500/42 geb.)

1. Veränderungsliste Nr. 2, Infanterie

a) Bei den aufgeführten Artnummern sind ferner durch Hilfswillige zu besetzen:

- 142 (T. G.) Geb. J. G. Zug 1. 11. 41
2 le. Geb. J. G.
je Geschütz 6 Mann
Mun. Staffel
8 Mun. Schützen
 - 155a schw. Rp. le. Inf. Div. 1. 12. 41
3. (le. J. G.) Zug
je Geschütz 6 Mann
1 Mun. Schütze
 - 156 schw. Rp. Jäg. Btl. 1. 6. 42
2. (J. G.) Zug
je Geschütz 1 Mann
2 Mun. Schützen
 - 163 schw. Rp. Gr. Deutschld. 15. 2. 42
3. (le. J. G.) Zug
1 Schütze für Mun.
 - 171b J. G. Rp. b (2 J., 6 le. J. G.) 1. 11. 41
1.—4. Zug
je Geschütz 1 Mann
2 Mun. Schützen
 - 171F J. G. Rp. (6 le. J. G.) (bodenfig.) 22. 9. 42
1.—3. Zug
je Geschütz 1 Mann
2 Mun. Schützen
 - 171 Schw. J. G. Rp. (8 le. J. G.) 1. 2. 41
1.—4. Zug
je Geschütz 1 Mann
2 Mun. Schützen
 - 172 J. G. Rp. (4 le. J. G.) 1. 2. 41
1.—2. Zug
1 Mun. Schütze
 - 176 J. G. Rp. (6 le., 2 J. G.) (mot 3)
v. 1. 11. 41
1.—3. Zug
je 2 Mun. Schützen
4. Zug
je Geschütz 1 Mann
2 Mun. Schützen
 - 177 schw. Geb. Jäg. Rp. 1. 2. 41
1. (le. J. G.) Zug
je Geschütz 6 Mann
8 Mun. Schützen
 - 178 schw. J. G. Rp. (6 J. G.) (mot 3) 1. 5. 42
1.—3. Zug
je Geschütz 1 Mann
1 Mun. Schütze
- b) R. St. N. 111. Der Hilfsarzt bleibt, wenn der Btl. Arzt zugl. Rgts. Arzt ist.
R. St. N. 112. 2 Hilfsärzte sind gesperrt bei 3. Geb. Div.
1 Hilfsarzt gesperrt bei 1. und 4. Geb. Div.
kein Hilfsarzt gesperrt bei 2., 5., 6. und 7. Geb. Div.
- c) Neu aufzunehmen ist:
R. St. N. 102 Stb. Geb. Jäg. Rgts.
1. 11. 41 gesperrt: 1 Rgts. Arzt (nur bei 3. Geb. Div.)
- d) Beim Druck sind einige Unklarheiten entstanden. Der bei Artnr. 111 aufgeführte Troß gehört zu Artnr. 107, der bei Artnr. 156 an erster Stelle aufgeführte Gepäcktross gehört zu Artnr. 155c.

2. Veränderungsliste Nr. 3, Schnelle Truppen

Bei Artnummer 1103 ferner gesperrt:
1 Rgts. Arzt

3. Veränderungsliste Nr. 4, Artillerie

R. St. N. 417

3 Sanitätsoffiziere sind gesperrt nur bei 3. Geb. Div.
2 Sanitätsoffiziere sind gesperrt bei 1. und 4. Geb. Div.
kein Sanitätsoffizier ist gesperrt bei 2., 5., 6. und 7. Geb. Div.

4. Veränderungsliste Nr. 6, Pioniere

R. St. N. 706

2 Hilfsärzte sind gesperrt bei 1., 3. und 4. Geb. Div.
kein Hilfsarzt ist gesperrt bei 2., 5., 6. und 7. Geb. Div.

R. St. N. 707 gesperrt: 1 Btl. Arzt. Der älteste Rp. Arzt ist zugl. Btl. Arzt und erhält in dieser Eigenschaft St. Gr. »K«

5. Veränderungsliste Nr. 7, Nachrichtentruppe

Neu aufzunehmen ist:

R. St. N. 809 Stb. Geb. Nachr. Abt. (mot)
1. 3. 41 gesperrt: 1 Hilfsarzt bei 1., 3. und 4. Geb. Div.

D. R. G. (Ch II Rüst u. BdE), 16. 12. 42

— 10641/42 — AHA V.

1135. Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer).

Die S. B. Verwaltung versendet:

1. Die Deckblattnummern 2011 bis 2088 vom 1. 12. 1942 für die Anlagenbände A. N. (Heer), betr. die Anlagen:

J 1350, J 2721, J 2731, J 3494, J 4271, A 363, A 817, A 886, A 888, A 896, A 898, A 929, A 1303, A 1305, A 1321, A 1329, A 2022, A 2871, A 2971, A 3905, A 5331, A 5339, A 5441, A 6701, A 6703, A 6721, A 6751, A 6855, Ch 4910, P 1021, P 1594, P 1595, P 2458, N 1003, N 1109, N 1116, N 1142, N 1148, N 1152, N 1537, N 1538, N 2029, N 2037, N 2038, N 2141, N 2142, N 2143, N 2162, N 2164, N 2168, N 2169, N 2296, N 2325, N 2926, N 3356, S 1071, S 1081, S 1205, S 1401, S 1405, S 1411, S 1415, S 1421, S 1425, S 1340, S 3791, S 3795, Hm 543, Hm 725, L 576, L 576 Anhang, L 586, L 586 Anhang, L 588, L 588 Anhang, L 4119, L 4119 Anhang, L 4120, L 4120 Anhang, L 5123,

2. Die Deckblattnummern 437 bis 460 vom 30. 11. 1942 für den Anlagenband »Y« A. N. (Heer), betr. die Anlagen:

fA 675, fA 712, fA 1500, hA 1290, JA 375, JA 376, JA 405, JA 406, JA 415, JA 416, JA 420, JA 421, JA 422, JA 502, JA 1280, JA 4720, rA 560, rA 561, rA 562, rA 4760, tA 477, tA 478, tA 479.

Weitergabe der Deckblätter für Dienststellen usw. des Feldheeres durch die zuständigen Feldvorschriftenstellen, beim Ersatzheer durch die stellv. Gen. Adm. (W. Adm.).

Einheiten, die nicht bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe im Besitz der Deckblätter sind, haben diese bei den obengenannten Verteilungsstellen anzufordern.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 12. 42

— 72/88 — AHA V/StAN (IV g).

1136. Berichtigung der D 335 v. 30. 10. 40.

Seite 3, 5. Zeile von oben, ändere »+ 11° C« in: 0° C. Deckblattausgabe erfolgt nicht

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 12. 42

— 89 — Wa Z 4 (III).

1137. Ausgabe von Luftwaffenvorschriften.

An die in Frage kommenden Dienststellen kommt zur Ausgabe:

A.

L. Dv. 400/4c Ausbildungsvorschrift für die Flakartillerie (A. B. Flak) Einzelausbildung. Heft 4c: Ausbildung am Wetterdienstgerät Vom 8. 9. 1942

Schlüssel:

Feldheer: Adm. Beh., Höh. Art. Abt., Stb. Art. Abt., Stb. Heer. Flakart. Abt. (mot), Stabs-Battr. (mot) Heer. Flakart. Abt. (mot) je 1 X

Ersatzheer: Adm. Beh. 2 X
Stb. Heer. Flakart. Ers. Abt.,
Mehrbattr. Heer. Flakart. Ers. Abt. je 3 X

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

L. Dv. 400/4c Ausbildungsvorschrift für die Flakartillerie (A. B. Flak) Einzelausbildung. N. f. D. Heft 4c: Ausbildung am Wetterdienstgerät (Entwurf) Von 1936

Die ausgeschiedene Vorschrift ist unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen zu vernichten.

Die H. Dv. 142 (Heft 2, 3, 5, 6) sind veraltet und befinden sich in Neubearbeitung. Die Außerkraftsetzung erfolgt bei Neuerscheinung dieser Vorschriften. H. Dv. 142/10 ist gemäß S. M. 1941 ffd. Nr. 1145 bereits außer Kraft.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 11. 42

— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

B.

L. Dv. 400/16 Ausbildungsvorschrift für die Flakartillerie N. f. D. (A. B. Flak) Schießausbildung. Heft 16: Ausbildung im Entfernungsmessen Vom 20. 8. 1942

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. L. Dv. 400/16 Entwurf Ausbildungsvorschrift für die N. f. D. Flakartillerie (A. B. Flak) Schießausbildung. Heft 16: Ausbildung im Entfernungsmessen Vom 9. 1. 1936

2. D (Luft) 1410 Ausbildung im Entfernungsmessen N. f. D. Vom August 1941

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen zu vernichten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 12. 42

— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

C.

D (Luft) T. 1704 Richtlinien für die Behandlung von Waffen, Gerät und Munition der Flakartillerie zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft (Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und Schmierordnung) Vom 27. 6. 1942

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

D (Luft) T. 1704 Richtlinien für die Behandlung von Waffen, Gerät und Munition der Flakartillerie zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft (Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und Schmierordnung) Vom 29. 1. 1942

Die ausgeschiedene Vorschrift ist unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen zu vernichten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 12. 42

— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

1138. Ausgabe von Deckblättern.

2. Deckblattfolge zur H. Dv. 1/8 — N. f. D. — Kriegssoll (Heer) an Vorschriften Heft 8: Schnelle Truppen (außer Kavallerie) o. D.
4. Deckblattfolge zur H. Dv. 1/9 — N. f. D. — Kriegssoll (Heer) an Vorschriften Heft 9: Kraftfahreinheiten, Nachschubeinheiten, Verwaltungseinheiten, Verwaltungsfondereinheiten, Feldwertstatteinheiten o. D.
1. Deckblattfolge zur H. Dv. 1/13 Teil 2 — N. f. D. — Kriegssoll (Heer) an Vorschriften Heft 13: Ersatzheer, Teil 2: Infanterie o. D.
- Deckblatt Nr. 10 zur H. Dv. 3/8 (M. Dv. Nr. 124 Heft 4, L. Dv. 3/8) Straf. Reg. B. u. Straf. Tilg. G. Von 1934
- Unlage 1 und 2 zur H. Dv. 3/9 (M. Dv. Nr. 130, L. Dv. 3/9) Wehrmachtdisziplinarstrafordnung Vom 6. 6. 1942
- Anhang — Merkblatt über die Sitz- und Liegeausrüstung für G-Wagen und Einbau von Feldküchen in gedeckten großräumigen Gütermwagen (Gl-Wagen) zur H. Dv. 68/5a L. B. Heft 5a: Ausrüst. d. Eißb. (M. Dv. Nr. 68/5a, Bg. f. Wehrm. Trsp. L. Dv. 68/5a) Vom 1. 7. 1941
- Deckblatt Nr. 1 u. 2 Vorl. Schußtafel f. d. 7,62 cm zur H. Dv. 119/116 J. R. S. 295/2 (r) — russ 02/30 Vorläufig L/40 — u. 7,62 cm J. R. S. 297 (r) — N. f. D. — russ 39 — Vom März 1942
- Deckblatt Nr. 1 u. 2 Vorl. Schußtafel f. d. 7,62 cm zur H. Dv. 119/118 J. R. S. 290 (r) — russ 27 — Vorläufig Vom Mai 1942 — N. f. D. —
- Deckblatt Nr. 7 bis 9 Schußtafel f. d. 7,5 cm J. R. S. 38 zur H. Dv. 119/144 Vom Mai 1942 — N. f. D. —
- Deckblatt Nr. 1 bis 3 Schußtafel f. d. le. J. S. 18 m. d. zur H. Dv. 119/159 Weiß-Rot-Geich. 4. u. 6. Bg. — N. f. D. — Vom August 1942
- Deckblatt Nr. 1 u. 2 Schußtafel f. d. 7,5 cm L. G. 40 zur H. Dv. 119/160 A Vom Juni 1942 — N. f. D. —

Merktblatt über Sprengpatronen Z 34 bis Z 120

Allgemeines.

1. Kein Geschütz, Werfer, Panzer, Fahrzeug, Gerät aller Art und keine Munition darf unzerstört in Feindeshand fallen.

Zum Zerstören sind die Sprengpatronen Z 34 bis Z 120 zu verwenden, falls die Zerstörung nicht mit einfacheren Mitteln ausgeführt werden kann. Fahrzeuge oder Munition, die in Holzbauten untergebracht sind, können auch durch Anzünden dieser vernichtet werden.

Alle Sprengpatronen Z sind in ihrem Aufbau gleich; Größe und Sprengstoffinhalt sind aber so bemessen, daß sie in die Geschützrohre eingesetzt werden können und beim Gebrauch nach Nr. 3 eine genügend große zerstörende Wirkung (auch auf Lafette) entfalten. In der Benennung geben die Zahlen den äußeren Durchmesser der Sprengpatrone an. Z. B.:

Sprengpatrone Z 34 = Sprengpatrone-Zerstörung 34 mm Ø.

2. In der Bohrung des Kopfendes jeder Sprengpatrone Z befindet sich eine Bohrspatrone 28, die seitlich mit Papier festgelegt und durch einen Schieber oder ein Abschlußblech vor dem Herausfallen gesichert ist. (Es gibt 2 Ausführungen, eine mit ausschwingbarer Platte [Schieber] und eine mit unbeweglich fest angebrachter Platte [Abschlußblech]).

3. Um beim Zerstören von Geschützen und Wernern die erforderliche Wirkung zu erzielen, sind die Sprengpatronen Z zu verwenden bei:

Kaliber	Sprengpatrone	Sprengstoffgewicht (einschl. Bohrspatr.) etwa kg
Rohre bis 4,7 cm aller Art, 5 und 8 cm Gr. W. (Sprengung der Lafette mit Rohr an empfindlicher Stelle)	Z 34	0,350
5 cm Pak, Flak, Kw. K. oder Rohre bis 7,2 cm Kal.	Z 48	0,480
Sämtliche Geschütze 7,5 cm und 7,62 cm, ferner 10 und 10,5 cm Haubitzen, 10 cm, 15 cm, 21 cm, 28/32 cm, 30 cm Nebelwerfer, leichte und schwere Ladungswerfer	Z 72	1,860
8,8 cm Flak und 8,8 cm Kw. K. oder Hochleistungsrohre bis Kal. 10 cm	Z 85	3,520
10 cm K. und 10 cm Flak oder Hochleistungsrohre bis Kal. 12 cm ..	Z 102	6,280
Alle Geschütze über 12 bis 15,5 cm	Z 120	5,550

Ergänzung folgt.

4. Beim Vernichten von Panzerfahrzeugen sollen mit der Sprengpatrone Z neben der Zerstörung von Waffen und Munition auch die wesentlichen Aggregate, wie

Motor, Getriebe, Inneneinrichtung, zerstört werden. Hierzu ist mit einer Sprengpatrone Z die Kampfwagenkanone, mit einer weiteren der Motor oder das Getriebe so zu zerstören, daß gleichzeitig das Fahrzeug in Brand gerät.

Die Sprengpatrone Z ist zum Zerstören der 15 cm oder 21 cm Nebelwerfer in den mittleren Hohlraum des Rohrbündels, bei 28/32 cm oder 30 cm Nebelwerfer in die mittlere, untere Geschoszführung einzulagern.

Zum Vernichten von leichten oder schweren Ladungswerfern ist die Sprengpatrone Z am Stod zu befestigen.

Verpackung.

5. In einem Behälter für Sprengpatronen Z sind eine Sprengpatrone und eine Büchse mit Zündmittel (ein Sprengkapselzunder 100 und ein Zündschnuranzunder 39 als Vorrat) verpackt. Die Verpackungsart aller Sprengpatronen ist die gleiche. Die Behälter unterscheiden sich nur durch ihre Größe, die den zu verpackenden Patronen angepaßt ist. Alle Behälter tragen die entsprechenden Bezeichnungen.

Die Zündmittel sind für alle Sprengpatronen gleich und sind in derselben Büchse für Zündmittel verpackt. Sprengkapselzunder und Zündschnuranzunder müssen in der Büchse für Zündmittel gut mit Füllmaterial festgelegt sein, damit sie durch die vielen Transporte nicht leiden.

Die Büchse für Zündmittel und die Sprengpatrone Z müssen in Behälter für Sprengpatrone Z mit Füllmaterial festgelegt sein.

In den Behälter der Sprengpatrone Z ist eine Gebrauchsanweisung für Sprengpatrone Z (mit Abbildungen) einzulegen. Das Druckmuster hierfür befindet sich am Ende des Merktblattes.

6. Das Kopfende der Sprengpatrone Z mit der eingesehten Bohrspatrone 28 zeigt im Behälter nach oben und ist mit einer Füllscheibe verdeckt. Auf der Füllscheibe steht die Büchse für Zündmittel mit dem Sprengkapselzunder 100 und einem Zündschnuranzunder 39 als Vorrat. Gefüllte Behälter sind verschlossen zu halten und müssen plombiert sein.

Mitführen.

7. Die gefüllten Behälter werden bei den Geschützen und Fahrzeugen nach besonderen Bestimmungen mitgeführt. Grundsätzlich aber muß gewährleistet sein, daß die Sprengpatronen Z an den zu zerstörenden Geräten sowohl für den Marsch als auch für den Einsatz stets griffbereit fest angebracht sind.

Bei Sprengpatronen Z, die zur Zerstörung von Munition dienen, muß gewährleistet sein, daß sie immer bei der Munition bleiben (auch beim Ausladen in der Feuerstellung oder beim Umladen).

Die Sprengpatronen für le. und f. Gr. W. werden in die Fahrzeuge (Jf. 8 bzw. Jf. 9/1) eingelegt.

Fertigmachen für den Gebrauch.

8. Vom Behälter Plombe entfernen, Verschlüsse öffnen und Deckel abheben. Zuerst die Büchse für Zündmittel entnehmen und beiseite stellen, dann die Sprengpatrone Z aus dem Behälter nehmen.

9. Büchse für Zündmittel öffnen und den Sprengkapselzünder 100 vorsichtig herausnehmen. An dem einen Ende der Zündschnur befindet sich die Sprengkapsel im drehbaren Zünderhalter mit Gewindenippel. Von dem Gewindenippel ist die Schutzkappe abzuschrauben. Der Gewindenippel paßt in das Gewinde der Bohrspatrone 28 (2).

10. Nachdem die Abdichtscheibe aus Papier am Schieber oder Abschlußblech so weit entfernt ist, bis das Gewinde in der Bohrspatrone freiliegt, ist zum Zünder des Sprengstoffinhalts der Sprengkapselzünder 100 in die von Fremdkörpern freie Bohrung der Bohrspatrone einzuschrauben.

11. Bei Geschützen ist der Verschuß ganz zu öffnen und dann die Sprengpatrone Z nach Ausklappen des daran befindlichen abklappbaren Stieles (Sprengpatronen Z 34 sind ohne Stiel) vom Verschuß aus in das Ladeloch zu legen und mit dem Stiel tief in den Ladungsraum zu schieben. Der Zündschnurzünder 39 ist hierbei festzuhalten, damit sich die Zündschnur nicht zusammenrollt. Das freie Ende des Sprengkapselzünders ist ausgestreckt an der danach eingelegten Wischerstange zu befestigen (12).

Das Einführen der Sprengpatrone Z in das Rohr kann auch von der Mündung aus erfolgen (z. B. bei Werfern).

12. Die Wischerstange ist durch das Ladeloch in den Ladungsraum zu stecken und hierauf der Verschuß so weit zu schließen, daß die Zündschnur nicht geklemmt wird. Durch den nicht ganz offenstehenden Verschuß wird bei der Detonation die Zerstörungswirkung erhöht.

Bei Zeitmangel bleiben Wischerstange weg und Verschuß offen.

Automatische Verschlüsse bleiben grundsätzlich offen.

13. Bei der Detonation müssen alle Personen, Pferde und Fahrzeuge wenigstens 300 m von der Sprengstelle entfernt sein oder sich in Deckung befinden.

14. Nach Abschrauben der Schraubkappe am Zündschnurzünder 39 wird der Sprengkapselzünder 100 durch kräftiges Ziehen gezündet. Der Abziehende hat dann eiligst vorher gewählte Deckung aufzusuchen.

Ist nach 5 Minuten keine Zündung erfolgt, so kann, falls es der Lage nach in Frage kommt, der Zündschnurzünder ausgetauscht werden.

15. Zum Zerstören von Fahrzeugen und sonstigem Gerät sind die Sprengpatronen Z an der empfindlichsten Stelle des Fahrzeuges usw. anzubringen, z. B. bei Kfz. am Kurbelwellengehäuse, damit es völlig unbrauchbar wird.

16. Von der Munition ist zuerst die für besonderen Einsatz bestimmte, neuartige und wichtigste Munition durch Sprengen zu zerstören.

In der Mitte des Munitionsstapels oder Munitionsfahrzeugs wird die Sprengpatrone Z in Höhe der Zündladung bzw. der Sprengkapsel eines Geschosses aufgelegt und dann gezündet. Die nach Nr. 13 angegebenen Sicherheitsgrenzen müssen entsprechend der zu zerstörenden Munition (Kal. und Menge) noch vergrößert werden.

Vernichtung der Munition für 15 cm, 21 cm, 28/32 cm und 30 cm Nebelwerfer wird besonders befohlen.

Untersuchen auf Brauchbarkeit.

17. Die Spreng- und Zündmittel können durch die Erschütterungen beim ständigen Mitführen bei der Truppe und durch Witterungseinflüsse leiden. Von Zeit zu Zeit (etwa alle 3 Monate), und wenn angenommen wird, daß die Munition gelitten hat, sind die Behälter für Sprengpatronen Z zu öffnen, und die Sprengpatrone Z mit ihren Zündmitteln auf Brauchbarkeit zu untersuchen.

18. Der Sprengkapselzünder muß sich trocken anfühlen und darf keine Feuchtigkeitseinwirkung erkennen lassen. Die Zündschnur darf nicht blasenartig aufgetrieben, beschädigt oder brüchig sein. Sprengkapseln mit Dymd- oder Grünspanstellen machen den Sprengkapselzünder unbrauchbar. Die Verbindungsstücke für Zündschnurzünder und Sprengkapsel dürfen sich nicht von der Zündschnur gelöst haben. Die Schutzkappe über der Sprengkapsel und die Schraubkappe (Kopf) am Zündschnurzünder müssen fest sitzen und sind erforderlichenfalls vorsichtig festzuschrauben.

19. Die Büchse der Sprengpatrone Z darf keine schadhafte Stellen haben, durch die Sprengstoff (auch nur in Staubform) heraustreten kann. Durch die Abdichtscheibe aus Papier am Schieber oder am Abschlußblech wird der Eintritt von Feuchtigkeit und Fremdkörpern in die Sprengpatrone (Bohrpatrone 28) verhindert.

Der beiseite geschobene Schieber am Kopfe der Sprengpatrone legt die Bohrspatrone 28 frei. Die Bohrspatrone 28 muß fest eingesetzt, äußerlich unbeschädigt und in der Bohrung völlig rein sein. In ihrem Gewinde dürfen keine Verformungen vorhanden sein, die das Einschrauben der Sprengkapsel unmöglich machen. Bei Sprengpatronen mit festem Abschlußblech (ohne Schieber) sind das Gewinde und die Bohrung der Bohrspatrone nur bei fehlender Abdichtscheibe aus Papier zu untersuchen. Feststehende Abdichtscheiben sind zur Untersuchung nicht zu entfernen. Lose sitzende Abdichtscheiben sind festzukleben.

20. Brauchbare Sprengpatrone Z, Sprengkapselzünder und Zündschnurzünder sind wieder vorsichtig in ihre Verpackung zu bringen und darin festzulegen (5). Packgefäße sind vor der Verpackung zu säubern. Auf den Behältern der Sprengpatronen Z ist aufzutragen:

Untersucht am

Der Behälter ist wieder zu plombieren oder zu sichern.

21. Unbrauchbare Sprengpatronen Z und Zündmittel sind auf dem Nachschubwege auszutauschen.

Gebrauchsanweisung für Sprengpatrone Z

(Zum Einlegen in den Behälter für Sprengpatrone Z)

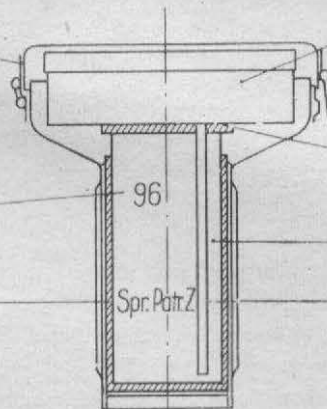
- a) Nach Öffnen des Behälters für Sprengpatrone Z die Büchse für Zündmittel herausnehmen und aus dieser vorsichtig den Sprengkapselzünder 100 (1 Zündschnuranzünder 39 zum Vorrat bleibt in der Büchse).

Behälter für Sprengpatrone Z

(Abmessungen richten sich nach der darin verpackten Sprengpatrone Z 34 bis 120)

Kennzahl für Sprengstoffart

Wellpappeinlage



Büchse für Zündmittel

(Inhalt: 1 Sprengkapselzünder 100 u. zum Vorrat 1 Zündschnuranzünder 39)

Füllscheibe

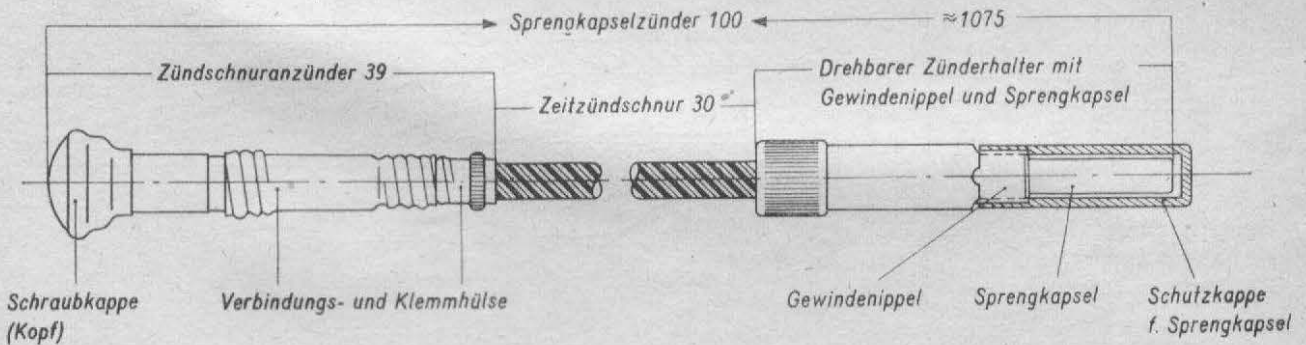
Sprengpatrone Z

mit

Stiel (eingeklappt)

(Spr. Patr. Z 34 hat keinen Stiel)

- b) Schutzkappe vom drehbaren Zünderhalter (Preßstoff) des Sprengkapselzünders 100 abschrauben (Vorsicht, darunter befindet sich die Sprengkapsel).



- c) Sprengpatrone Z aus dem Behälter nehmen und Abdichtscheibe aus Papier vom Schieber bzw. Abschlußblech entfernen, so daß das Gewinde in der Bohrpatrone frei liegt. Das Loch im Schieber muß über der Bohrung der Bohrpatrone liegen, damit sich der Gewindenippel vom Zünderhalter mit Sprengkapsel leicht einschrauben läßt; Bohrung muß rein sein.

Abdichtscheibe

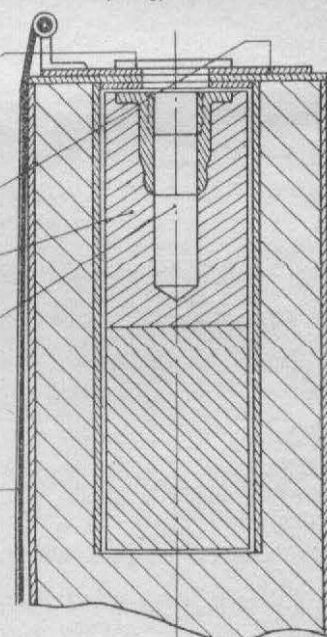
Schieber oder Abschlußblech

Bohrpatrone 28

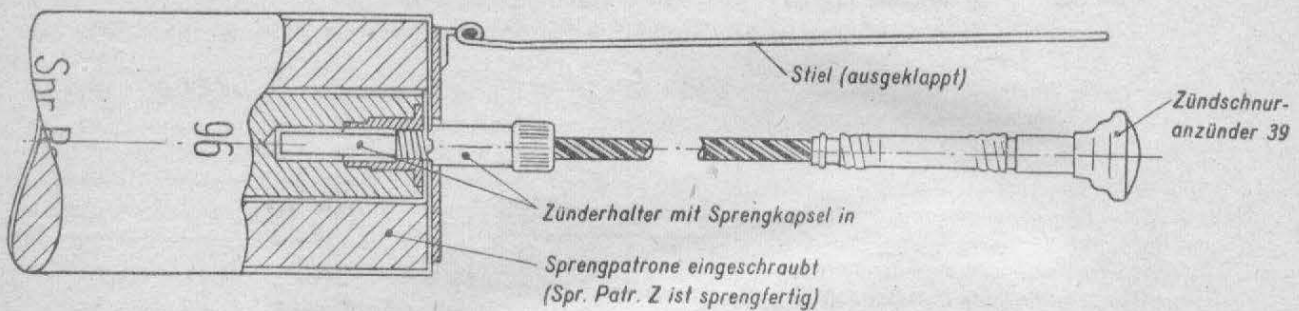
mit Bohrung u. Gewinde

Stiel (eingeklappt)

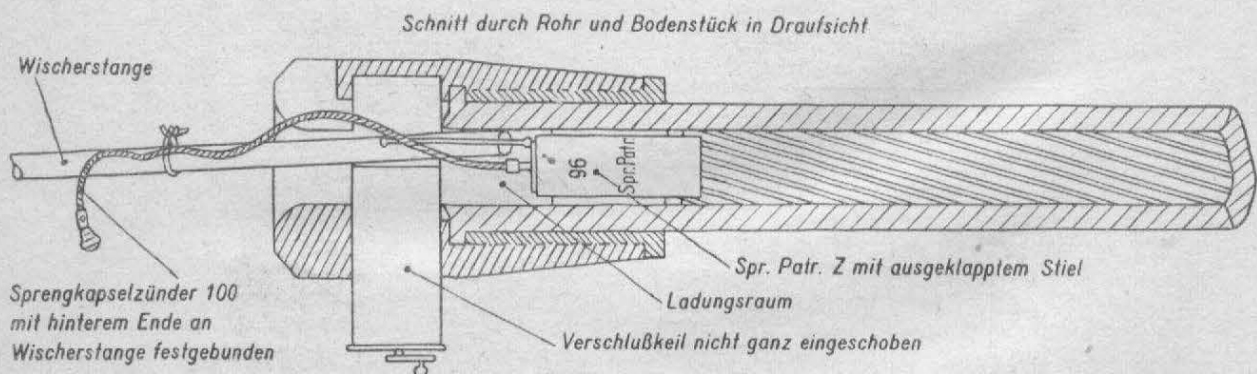
Sprengpatrone Z



- d) Sprengkapselzünder mit der Sprengkapsel in die Bohrung der Sprengpatrone stecken und Zünderhalter mäßig fest einschrauben.



- e) Bei Geschützen Verschuß öffnen, Sprengpatrone Z (nach Ausklappen des Stieles) soweit wie möglich in den Ladungsraum schieben und hierbei das Ende des Sprengkapselzünders festhalten, damit sich die Zündschnur nicht zusammenrollt. Wischerstange in den Ladungsraum stecken und Verschuß (soweit Wischerstange zuläßt) schließen. Auf Zündschnur achten und das Ende an die Wischerstange binden. Bei Zeitmangel bleibt Wischerstange weg und Verschuß offen. Automatische Verschlüsse bleiben grundsätzlich offen. Bei Werfern Sprengpatrone von der Mündung einsetzen.



- f) Bis auf einen Mann alle Personen, Pferde und Fahrzeuge mindestens 300 m entfernen oder in Deckung schicken.
- g) Schraubklappe (Kopf) vom Zündschnuranzünder 39 abschrauben und durch kräftiges Ziehen zünden. Eiligt vorher, gewählte Deckung auffuchen. Die Zündung hat etwa 100 Sekunden Brenndauer.
- h) Ist nach 5 Minuten Wartezeit keine Zündung erfolgt, so geht der Mann an das Geschütz, schraubt den Zündschnuranzünder 39 von dem Verbindungsstück ab und schraubt den als Vorrat beigegebenen Zündschnuranzünder (befindet sich in der Büchse für Zündmittel) an. Das nochmalige Zünden erfolgt wie unter g). Der Zündschnuranzünder hat Linksgewinde.
- i) Zerstören von Fahrzeugen und Gerät sinngemäß. Sprengpatrone ist an der empfindlichsten Stelle anzubringen.

Das Geschützrohr der Kampfwagen-Kanone ist mit einer Sprengpatrone Z, mit einer weiteren der Motor oder das Getriebe so zu zerstören, daß gleichzeitig das Fahrzeug in Brand gerät.

Die Sprengpatrone Z ist zum Zerstören der 15 oder 21 cm Nebelwerfer in den mittleren Hohlraum des Rohrbündels, bei 28/32 cm oder 30 cm Nebelwerfer in die mittlere, untere Geschosfführung einzulegen.

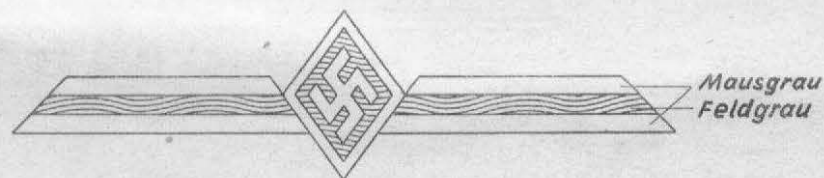
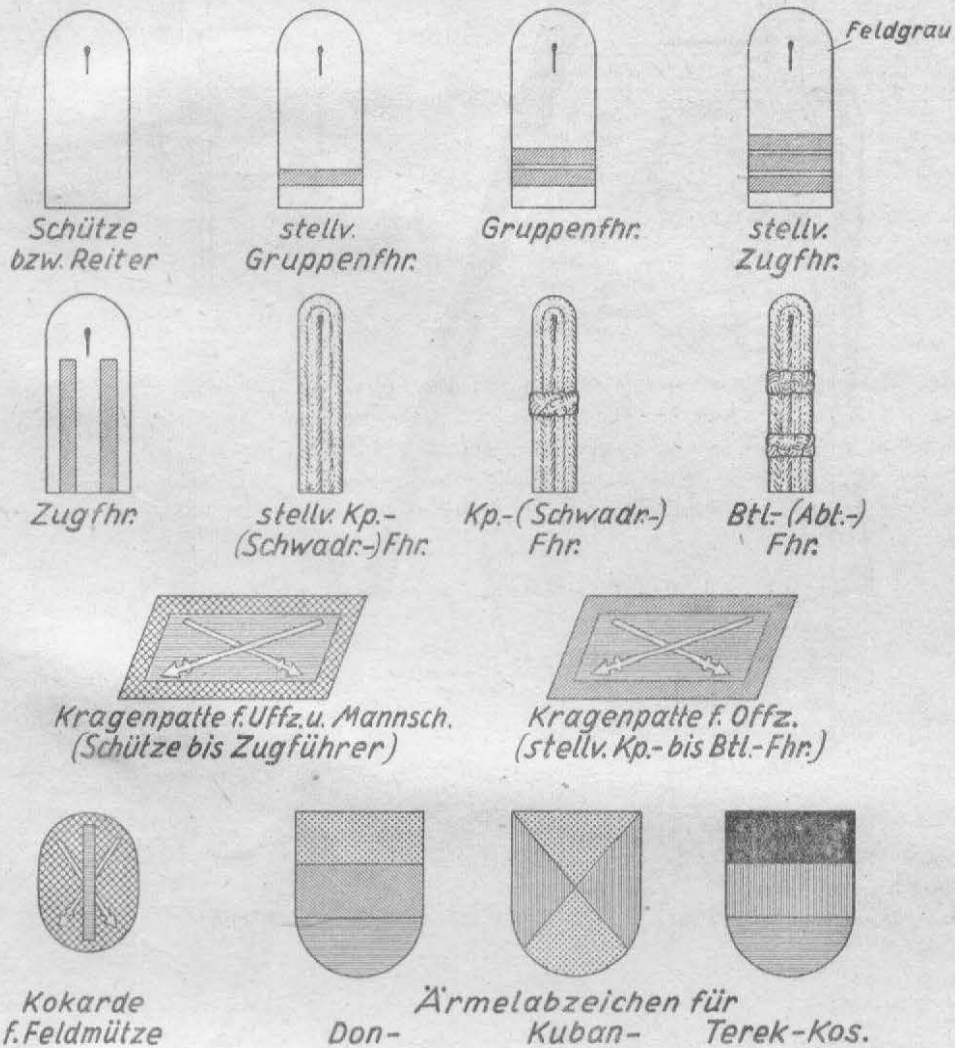
Bei Munition in Mitte des Stapels, bei einem Geschos in Höhe der Zündladung bzw. Sprengkapsel anlegen.

Entsprechend der zu zerstörenden Munition (Kal. und Menge) muß die Sicherheitsgrenze nach f) erhöht werden.

Nebelwerfermunition mit Raketenantrieb wird nicht mit Sprengpatrone Z vernichtet.

Vernichtung der Munition für 15 cm, 21 cm, 28/32 cm und 30 cm Nebelwerfer wird besonders befohlen.

1.) Abzeichen für Kosakenverbände



Hoheitsabzeichen für Feldbluse

2.) Kokarde f. landeseigene Verbände



(mit Ausnahme von
Turk. Btl. und Kos.)



Übrige Abzeichen gem. Verfügung 8000/42 geh. Beilage 1 zu Anl. 5

